



**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

# 9. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

**BERICHTE • ANTRÄGE • INFORMATIONEN**

**SONNABEND, 17. SEPTEMBER 2022 | STADTHALLE ROSTOCK**

Für uns in  
Mecklenburg-  
Vorpommern



**NDR**

Fotos: [M]Theresa Herbert | NDR; Eckel Raff | NDR; Christian Spielmann | NDR

# Die NDR MV App

**NDR 1 Radio MV | Nordmagazin | NDR MV LIVE**

Alle Informationen aus Mecklenburg-Vorpommern  
jederzeit verfügbar! Kostenfrei – einfach scannen  
oder runterladen auf [ndr.de/mv](https://www.ndr.de/mv)



**NDR1**  
Radio MV

nordmagazin<sup>o</sup>









# **LANDESFUSSBALLVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

## **TAGESORDNUNG**

**VOM 9. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG  
DES LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN  
AM 17. SEPTEMBER 2022 IN ROSTOCK**

# Pixellot



**Jede  
Mannschaft hat  
eine Geschichte.  
Wir sind hier, um  
sie zu erzählen.**

[you.pixellot.tv/lp-federation/lfv](https://you.pixellot.tv/lp-federation/lfv)

Pixellot streamt jeden Tag tausende Spiele von mehr als 20.000 Veranstaltungsorten auf der ganzen Welt ohne Kameramann.

Unsere Video-, Analyse- und Monetarisierungslösung aus einer Hand ermöglicht es Ligen und Vereinen jeden Moment einzufangen. Entwickeln Sie Spieler weiter, streamen Sie jedes Spiel und binden Sie Fans und Familien mit ein, wie noch nie zuvor.

**Von jedem Sportplatz auf jedes Endgerät - 100% automatisiert.**

Offizieller Partner des  
LANDESFUSSBALLVERBANDS  
Mecklenburg-Vorpommern



# TAGESORDNUNG

Auf Grundlage des § 24 der Satzung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV) gilt für den 9. Ordentlichen Verbandstag am 17. September 2022 in Rostock folgende Tagungsordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Geschäftsordnung für die Durchführung des 9. Ordentlichen Verbandstages
2. Grußwort der Ehrengäste
3. Auszeichnungen und Ehrungen
4. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse des LFV
5. Berichte der Rechtsorgane des LFV
6. Bericht des Wirtschaftsprüfers
7. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
10. Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Rechtsorgane
11. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden Ordentlichen Verbandstag
12. Anfragen und Mitteilungen





BUNDESLIGA BUNDESLIGA

 **DERBYSTAR**  
THE BALL

OFFIZIELLER SPIELBALL



# BUNDESLIGA BRILLANT APS 2022/23



# **LANDESFUSSBALLVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

## **BERICHTE**

**AN DEN 9. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG  
DES LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN  
AM 17. SEPTEMBER 2022 IN ROSTOCK**



# Bericht des Präsidenten



Joachim Masuch

Der vorliegende Bericht beschreibt die Tätigkeit des Vorstandes des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV) für den Zeitraum vom 8. Ordentlichen Verbandstag am 5. Oktober 2018 in Linstow bis zum Zeitpunkt seiner Erstellung im August 2022 und weist auf besondere Ereignisse und Ergebnisse hin.

Ich darf einleitend feststellen, dass der LFV seinen satzungsgemäßen, grundlegenden Aufgabenstellungen gem. § 6 der Verbandssatzung vollumfänglich nachgekommen ist.

Der Vorstand hat in seiner personellen Zusammensetzung von zunächst elf Personen in der zurückliegenden Wahlperiode die anstehenden Aufgaben thematisiert und sie zu Entscheidungen geführt. Mit Eintritt in die zweijährige Elternzeit von Bastian Dankert erfolgte dessen Vertretung und Aufgabenwahrnehmung als Geschäftsführer ab dem 8. März 2021 durch Sebastian Turowski. Jener übernahm nach dem Rücktritt von Sportfreund Ulf Kuchel ab dem 29. September 2021 auch dessen Aufgaben als Vorsitzender des Spielausschusses.

Auf Grundlage von Jahresarbeitsplänen wurden jährlich vier bis sechs Vorstandssitzungen durchgeführt. Hinzu kamen gemeinsame Beratungen mit den Vorsitzenden unserer sechs Kreisfußball- bzw. Fußballverbände (KFV/FV). Darüber hinaus wurden bedarfsabhängig Beratungen des LFV-Präsidiums durchgeführt. Alle geführten Beratungen wurden mit Protokollen nachvollziehbar dokumentiert und den Beratungsteilnehmern zugestellt.

Die Abläufe rund um die Erstellung von Rahmenterminplänen und der Ansetzung und Durchführung von Spielen gestalteten sich sowohl in der Saison 2018/2019 als auch zu Beginn der Saison 2019/2020 noch wie gewohnt. Dies änderte sich mit Beginn der Coronapandemie und dem dann verhängten generellen Sportverbot durch unsere Landesregierung im März 2020 schlagartig und völlig unerwartet!

Wir alle – Vereine, KFV/FV und LFV – mussten zur Kenntnis nehmen, dass der Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung von diesem Zeitpunkt an kompletten Vorrang gegenüber den bisherigen Lebensgewohnheiten erlangte. In diesen Kontext erfolgten seitens des LFV regelmäßige Konsultationen mit oder auch Abstimmungen innerhalb unserer Fußballfamilie, im Besonderen aber mit dem Sportreferat unserer Landesregierung und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB). Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die eingesetzten Krisenstäbe und die Nutzung einer zunehmend unabdingbaren und für den Amateursport weitestgehend neuen Kommunikationsplattform in Form von Videokonferenzen.

Ich möchte mich bereits an dieser Stelle bei allen Vereinen und unseren KFV/FV ganz herzlich für ihr Verständnis und auch Unterstützung bei kurzfristig geänderten Spielplänen, der Akzeptanz notwendiger Entscheidungen hinsichtlich der vorzeitigen Saisonbeendigungen in den Jahren 2020 und 2021 und den damit verbundenen Folgen oder aber der Umsetzung von politisch bzw. verbandsseitig vorgegebenen Regelungen im Umgang mit der Pandemie im Training und im Spielbetrieb bedanken!

Beim Rückblick auf unsere verbandlichen Aktivitäten möchte ich die folgende Punkte beispielhaft erwähnen:

- Die Fortführung des DFB-Masterplanes, wobei mir persönlich die insgesamt 80 Vereinsdialoge seit 2013 bei den Vereinen in unseren Kreisfußball- bzw. Fußballverbänden besonders wertvoll in Erinnerung bleiben. Dies allen voran deshalb, weil wir – Verein, Kreis, Kommune bzw. Stadt und der LFV – miteinander einen Gedankenaustausch auf Augenhöhe führen konnten und bei Problemen zu Lösungen gekommen sind bzw. diese

initiierten konnten.

- Die Installation einer flächendeckenden Vereinsberatung mit derzeit vier dezentralen Vereinsberatern, welche die Vereine zu allen Themen außerhalb des Spielbetriebs beraten.
- Die Erweiterung des Schulungsangebots für Vereinsorganisatoren in Form von Kurzschulungen, dem Workshop „Strategische Vereinsentwicklung“ sowie dem im Jahr 2021 erstmals durchgeführten Lehrgang Vereinsmanager C-Lizenz.
- Die Organisation und Durchführung von Festivals und Informationsveranstaltungen, um den Vereinen und ihren Organisatoren die neuen Wettbewerbsformen im Kinderfußball näher zu bringen.
- Im August dieses Jahres waren wir bereits zum zehnten Mal Gastgeber für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft in Warnemünde und konnten mit Unterstützung aus dem Haupt- und Ehrenamt erneut einen wesentlichen Teil zu einer gelungenen Veranstaltung beitragen.

### **Maßnahmen im Bereich der Antidiskriminierung und Gewaltpräventionsarbeit**

In den letzten Jahren haben wir unser Engagement für diskriminierungs- und gewaltfreie Räume im Fußball verstärkt. Mit dem Anliegen, dass sich alle Akteure wohl und sicher fühlen sollen – vom Zuschauer über die Aktiven bis hin zum Schiedsrichter und allen anderen Beteiligten –, wurde eine thematische Anlaufstelle in der LFV-Geschäftsstelle geschaffen. Auf diese Weise können und sollen Spieltagskonflikte gemeinsam aufgearbeitet und darüber hinaus entsprechende Gewaltpräventionsarbeit in enger Kooperation mit dem MoBiS-Programm vom Landessportbund (LSB) in den Vereinen konzipiert werden.

Eine besonders schützenswerte Gruppe ist der Nachwuchs. Kindern und Jugendlichen im Fußball gilt unsere Fürsorge, wenn wir zu Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Kinderschutz einladen. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Ehrenamtlichen wurden diese Inhalte ausgeweitet und sind mittlerweile weitestgehend obligatorischer Bestandteil dieser Veranstaltungsreihen.

Weitere Einzelmaßnahmen, wie z.B. die Fairplay-Meldungen inkl. deren monatlicher Auszeichnungen, das Pilotprojekt der Respektwertung in den Verbandsligen der Herren und Frauen in der Saison 2021/2022 oder aber die Durchführung von Schulungen für Vereinsordner, komplettieren das Bild in diesem wichtigen Bereich.

Auch die Förderung von Vielfalt im Amateurfußball und seinen Strukturen rückte zunehmend in die LFV-Programmatik. Im Rahmen der Partnerschaft mit der AOK Nordost konnten unter anderem Vielfaltsturniere mit den Schwerpunkten Inklusion,



Im Herbst 2021 fand der erste Lehrgang zur Vereinsmanager C-Lizenz nach knapp sechs Monaten seinen Abschluss.

Integration oder sexuelle Orientierung durchgeführt werden. Ein Fördertopf mit finanzieller Unterstützung für Vereine und Projekte, welche die Vielfalt im Fußball sichtbar machen, trug neben dem AOK Integrations- und Vielfaltspreis einen weiteren Teil zur Stärkung der Diversität bei. Die LFV-Geschäftsstelle leistete zudem Mitarbeit an der Konzeption des im Juni in der DFB-Spielordnung verankerten Spielrechts für Transmensch.

Im sportlichen Bereich ist unser Verband durch die Aufstiege der Herren des F.C. Hansa Rostock in die 2. Bundesliga sowie



Die Vereinsdialoge sind und bleiben ein Kerninstrument für den wichtigen Austausch mit den Vereinen vor Ort. Bislang haben bereits 80 solcher Dialoge stattgefunden.





Gemeinsam mit NOFV-Präsident Hermann Winkler (r.) gratulierte Joachim Masuch (L.) dem F.C. Hansa Rostock und dessen Vorstandsvorsitzenden Robert Marien im Namen des LFV zum Aufstieg in die 2. Bundesliga.

der A- und B-Junioren in die Bundesliga im vergangenen Jahr und den jeweils erreichten Klassenverbleiben in diesem Sommer auf Bundesebene sehr gut vertreten. Das Bild komplettieren die Herren des Greifswalder FC mit dem kürzlich erreichten Aufstieg in die Regionalliga Nordost, sechs weitere MV-Herrenteams in der Oberliga und der Klassenerhalt der Frauen des Rostocker FC in der Regionalliga Nordost. Dieser war den B-Juniorinnen des 1. FC Neubrandenburg 04 in der Bundesliga-Saison 2021/2022 leider nicht vergönnt.

Gleichfalls sind wir im Schiedsrichterbereich weiterhin auf hohem Niveau überregional vertreten:

- Bastian Dankert steht weiterhin auf der FIFA-Liste und wird bei der bevorstehenden WM in Katar als VAR zum



Der Nachwuchsfußball ist – egal ob wie hier im Bereich des Spielbetriebs oder aber in Sachen Talentförderung – eine der Hauptaufgaben des LFV.

Einsatz kommen. Darüber hinaus ist er regelmäßig in der 1. Bundesliga im Einsatz.

- Florian Lechner leitet seit 2021 Spiele in der 2. Bundesliga.
- René Rohde wird als Schiedsrichterassistent in der 1. und 2. Bundesliga geführt.
- In der 3. Liga dürften seit dieser Saison Hannes Ventzke und Niclas Rose als Assistenten an der Seitenlinie fungieren.

### Die Bildung ist und bleibt eine wichtige Verbandsaufgabe

Dem Wunsch der Vereine nach zusätzlichen regionalen Aus- und Fortbildungen konnte der Verband durch sechs neue Qualifizierungsstandorte in Prohn, Greifswald, Friedland, Lübz, Schwerin und Rövershagen gerecht werden. Durch die neu konzipierten Ausbildungen in Formaten mit höheren Anteilen digitaler Arbeits- und Lernmethoden ist es darüber hinaus gelungen, den zeitlichen Aufwand für die Vereine und Trainer weiter zu flexibilisieren.

Schon während der Coronapandemie konnte der Verband in kürzester Zeit digitale Ausbildungsformate entwickeln und somit nahezu alle angebotenen bzw. geplanten Trainerlehrgänge auch mit den zwischenzeitlich geltenden Einschränkungen in abgeänderter Form umsetzen. Mit Blick auf die zu Ende gehende Legislaturperiode hierzu ein paar Zahlen: Insgesamt wurden im Laufe dieser knapp vier Jahre 79 Veranstaltungen im Bereich der Trainerausbildung durchgeführt, darunter 33 Basisausbildungen sowie 36 Module mit verschiedenen Inhalten (Kinder, Jugend, Erwachsene, Torwart) für den Erwerb des Teamleiters bzw. der C-Lizenz. Die B-Lizenz, die höchste Lizenzstufe für Trainer im Verantwortungsbereich des LFV, wurde in diesem Zeitraum 98 Mal an erfolgreiche Absolventen ausgestellt. Mehr als ein Viertel der 46 angebotenen Veranstaltungen im Bereich der Fortbildung für Lizenzinhaber wurden online durchgeführt und es wurden auf diesem Wege insgesamt 1.124 Personen erreicht. Hinzu kommen zahlreiche Kurzschulungen im überfachlichen Bereich für Vereinsmitarbeiter und Trainer.

### Das DFB-Mobil war trotz Corona unterwegs

Sicherlich vielen bekannt ist das DFB-Mobil: Das ist ein bis unter das Dach mit Utensilien vollgepackter Kleintransporter, der bis an die Eingangstür von Vereinsheimen und Grundschulen fährt. Ein Besuch direkt an der Basis. Das Ziel dieser Besuche ist es, Jugendtrainern oder aber Lehrern direkt und unkompliziert praktische Tipps für den Fußball im Verein beziehungsweise in der Grundschule zu geben. Im Vordergrund steht die Philosophie des modernen Kinder- und Jugendfußballs, die den





Bilaterale Partnerschaften sind ein wichtiger Bestandteil der Verbandsarbeit. Das galt schon zu früheren Zeiten, als u.a. die bis heute bestehende Kooperation mit dem Hamburger Fußballverband unter dem damaligen HFV-Präsidenten Dr. Friedel Gütt (Bild links) initiiert wurde. Die Partnerschaften werden stets gepflegt und inhaltlich auf dem Prüfstand gestellt, wie zuletzt im März 2022 beim Treffen mit Vertretern des Westpommerschen Fußballverbandes aus dem benachbarten Polen geschehen.

Teilnehmern durch zahlreiche Übungs- und Spielformen nahegebracht wird.

Das DFB-Mobil ist eine Erfolgsgeschichte, die sich im Zeitraum von 2018 bis 2022 fortgesetzt hat. Einmal mehr wurde unter Beweis gestellt, dass sich derartige Art der Qualifizierungsarbeit an der Basis vollends lohnt. Insgesamt sind wir bei knapp 1.600 Veranstaltungen seit Projektbeginn im Jahr 2009 angelangt, von denen mehr als 300 Vereinsbesuche, 66 Schulbesuche und 13 Sondereinsätze allein in den vergangenen vier Jahren durchgeführt wurden. Die Qualität eines guten Trainings zu erleben, diese wichtige Erfahrung haben in den zurückliegenden vier Jahren fast 1.100 Trainer, etwas mehr als 150 Lehrer und über 4.000 Kinder machen können.

Der Erfolg des DFB-Mobils kommt allerdings nicht von selbst: Ein Projekt kann letztlich nur so gut sein, wie die Menschen, die es gestalten. Der Erfolg der Aktion ist und bleibt daher ein Verdienst einer starken Teamleistung und stützt sich auf das Engagement und die Motivation aller Beteiligten. Ich würde mich freuen, wenn der DFB auch in den kommenden Jahren weiterhin deutschlandweit mit den Mobilien unterwegs ist und so die Fußballbasis an einem erfolgreichen Projekt teilhaben kann.

### **Aktivitäten & Ergebnisse im Bereich der Landesauswahlmannschaften**

Leider fielen in den Jahren 2020 und 2021 die überregionalen bzw. nationalen Wettkämpfe im Bereich der Talentförderung

für unsere Landesauswahlmannschaften der Juniorinnen und Junioren nahezu allesamt aus. Davor und danach konnte einige MV-Teams bei den DFB-Sichtungsturnieren in Duisburg bzw. Bad Blankenburg oder aber den NOFV-Regionaltournieren in Lindow mit einigen sehr guten Ergebnissen aufwarten: So belegten die U15-Junioren in der Saison 2018/2019 im Vergleich mit den weiteren 20 Landesverbänden den 13. Rang, die männliche U14-Auswahl belegte in der kürzlich abgelaufenen Saison 2021/2022 den 4. Platz unter zwölf Auswahlmannschaften. Bei den Juniorinnen erreichte die U14 im nordostdeutschen Vergleich mit den gleichaltrigen Talenten aus Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Spieljahr 2018/2019 den Bronzerang. Selbigen konnten auch die U12-Juniorinnen im zurückliegenden Spieljahr bejubelt. Hinzu kommt ein hervorragender 7. Platz der U14-Juniorinnen beim diesjährigen DFB-Sichtungsturnier.

Die Verbandsentwicklung ist trotz einiger coronabedingter Abmeldungen seit 2022 wieder deutlich positiv, so dass wir als Landesfußballverband weiterhin über 60.000 Mitglieder in unseren Vereinen vorweisen können (siehe Abb. 1). Einen besonderen Anteil hat dabei der F.C. Hansa Rostock mit seinem Mitgliederanstieg auf über 20.000 Mitglieder in diesem Jahr.

Unsere vielfältigen Verbandsaufgaben wären ohne Unterstützung unserer Sponsoren und Partner nicht möglich. Daher gilt mein besonderer Dank unter anderem unseren Premiumpartnern von der Mecklenburgischen Brauerei Lübz, der WEMAG, der AOK Nordost, Polytan, der Ostseesparkasse Rostock und dem NDR, aber auch allen weiteren Förderern

	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Anzahl der Vereine	469	469		475
Anzahl der Mitglieder	58.894	60.502	60.596	61.093
• Erwachsene (männl.)	33.889	35.456	35.803	35.407
• Erwachsene (weibl.)	2.215	2.648	2.732	3.042
• Jugendliche (männl.)	20.862	20.363	20.057	20.512
• Jugendliche (weibl.)	1.928	2.053	2.004	2.132
Anzahl der Teams	58.894	60.502	60.596	61.093
• Erwachsene (männl.)	623	623	632	638
• Erwachsene (weibl.)	39	39	36	32
• Jugendliche (männl.)	1.014	1.014	944	989
• Jugendliche (weibl.)	26	26	25	26
Anzahl Schiedsrichter	923	895	848	811

Abb. 1: Die Mitgliederentwicklung im LFV in den vergangenen vier Jahren

des Amateurfußballs in Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Details dazu sind dem Bericht des Geschäftsführers zu entnehmen.

Auf die Durchführung unseres Jahresempfanges mussten wir in den zurückliegenden zwei Jahren leider verzichten. Somit war es auch nicht möglich, vorgesehene Ehrungen für verdienstvolle ehrenamtliche Helfer unseres Fußballsportes in einem entsprechenden Rahmen durchzuführen. Doch Ehre gilt, wem Ehre gebührt. Und so haben wir die verbandseigenen Ehrenamtspreise in den vergangenen Wochen und Monaten unmittelbar vor Ort auf den Amateurplätzen des Landes überreicht.



Der LFV darf sich weiter über starke Partner an seiner Seite freuen. Dazu gehören u.a. die WEMAG mit Vorstandsmitglied Caspar Baumgart (m.), aber auch der NDR MV mit Sportchef Clemens Paulsen (r.). [Foto: Stephan Rudolph-Kramer/WEMAG]

Um die vorgesehenen strukturellen und damit auch personellen Veränderungen auf unserem 9. Ordentlichen Verbandstag rechtskonform umsetzen zu können, erfolgte für den 10. Juni 2022 die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages. Im Güstrower Bürgerhaus wurden die erforderlichen Satzungs- und Ordnungsänderungen durch die anwesenden Delegierten verabschiedet, obgleich die Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze durch die Kreise bzw. die Vereine durchaus zu wünschen übrig ließ.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz besonders bei allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des LFV bedanken, die durch Ihr Wirken zum guten Gelingen und der Erfüllung unserer Verbandsaufgaben aktiv mitgewirkt haben. Den ausgeschiedenen Ehrenamtlern unseres Verbandes sage ich: Danke für eure Treue zum Verband und Liebe zum Fußballsport.

Ein ganz besonderes Dankeschön geht an meine beiden langjährigen Weggefährten Detlef Müller und Jörg Dräger, die im Vorstand für eine kontinuierliche, zielorientierte und stets sachliche Arbeitsatmosphäre gesorgt und einen wichtigen Beitrag zur Verbandswahrnehmung geleistet haben.

Ebenso bedanke ich mich bei den ehemaligen Vorsitzenden des KFV Westmecklenburg, Wolfgang Gottschling, und des KFV Mecklenburgische Seenplatte, Dr. Peter Kiefer, für ihre langjährige, kontinuierliche Führung ihrer Verbände.

Ich bedanke mich auch ausdrücklich für eine vertrauensvolle und stets loyale Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern Bastian Dankert und Sebastian Turowski in den 23 Jahren, in denen ich den Verband mit meinen Vorstandskollegen führen konnte bzw. durfte.

Zum Abschluss meines Berichtes möchte ich mich persönlich bei allen Vereinen, KFV/FV, dem Landessportbund, der politischen Gremien, allen Sponsoren und Partnern und den Mitarbeitern unseres Verbandes für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in den zurückliegenden 25 Jahren bedanken.



**BIER**  
BEWUSST  
GENIESSEN.  
DIE DEUTSCHEN BRAUER.

**Vergeude keine Zeit.  
Teile sie mit Freunden.**



**Das Leben ruft**



# Bericht des 1. Vizepräsidenten



Liebe Delegierte des Verbandstages,

die hinter uns liegende Wahlperiode war aufgrund der Coronapandemie wohl ohne Zweifel eine der schwierigsten und herausforderndsten seit Bestehen unseres Verbandes. Nur durch die relativ gute Zusammenarbeit zwischen dem Landesfußballverband, den sechs Kreisfußball- bzw. Fußballverbänden und den Vereinen ist es gelungen, regeltechnisch und spieltechnisch halbwegs gut durch die Zeit zu kommen.

Mein Respekt gilt insbesondere den Vereinen. Denn was hier geleistet wurde, ist einfach sehr bemerkenswert. Da wurden – unter anderem um den Trainingsbetrieb aufrecht zu erhalten – Konzepte mit Coronaregeln erarbeitet, online Trainingspläne aufgestellt und auch das Training zum Teil digital durchgeführt. Die Vorstände haben sich über WhatsApp-Gruppen verständigt oder Online-Vorstandssitzungen abgehalten, selbst Schnelltests wurden vor Ort durchgeführt, zu erkrankten Sportlern wurde Kontakt gehalten und bei alltäglichen Aufgaben Hilfe angeboten.

Es hat sich gezeigt, dass wir Fußballer eben auch in solchen „schweren“ Zeiten zusammenhalten und es nicht nur darum geht, Woche für Woche auf den Sportplätzen den Fußballsport auszuüben.

Dass wir Amateurfußballer aber auch in „normalen“ Zeiten bestimmte Werte vermitteln und selbst schaffen für die Gesellschaft, ist jetzt mit den Zahlen von 2018/2019 in einem wissenschaftlichen Modellprojekt der UEFA auch für den DFB und seine Landesverbände errechnet worden. Dort heißt es, dass der deutsche Amateurfußball mit seinen 7,1 Millionen Mitgliedern jährlich 13,9 Milliarden Euro für das Allgemeinwohl in unserem Land schafft. Für uns in Mecklenburg-Vorpommern haben die Wissenschaftler errechnet, dass wir mit unseren knapp 60.000 Mitgliedern im Jahr 179,72 Millionen Euro an Werten schaffen. Wir schaffen also einen echten Mehrwert für unsere Gesellschaft und insbesondere für unser soziales Zusammenleben.

Ich finde, das ist eine sehr beeindruckende Bilanz, die wir viel zu wenig in der öffentlichen Diskussion hervorheben. Und wenn man bedenkt, dass diese Zahlen überwiegend im Ehrenamt erbracht werden, dann kann man nur erahnen, was hier fast täglich in den Vereinen und Verbänden des DFB und des LFV geleistet wird.

Auch in unserem Verband bildet das Ehrenamt das Fundament für den Fußballsport in unserem Land. Und man kann sagen: Was hier geleistet wird ist einfach unbezahlbar und ohnedem würde es den Fußball in der Form in unserem Land nicht geben.

Als Verband versuchen wir natürlich das Thema „Ehrenamt“ immer in unsere Arbeit einzubeziehen. Dabei war uns trotz



Ehemalige oder noch aktive Ehrenamtler mit langjährigem Engagement auf verschiedensten Ebenen weilten 2019 beim Traditionstreffen in Rostock.



Die Anerkennungskultur wird weiterhin groß geschrieben: Nebst dem DFB-Ehrenamtspreis und dem darin inkludierten Club 100 (Bild links, Foto: Getty Images) wird ehrenamtliches Engagement im Amateurfußball vom LfV auf Antrag der Vereine mit Ehren- und Verdienstnadeln gewürdigt. Mit Unterstützung von Partnern werden Personen darüber hinaus seit vielen Jahren mit Sonderpreisen ausgezeichnet (Bild rechts).

Corona gerade die Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlern wichtig. Mit Onlineschulungen und Videokonferenzen wurden Schulungen und Weiterbildung angeboten. Insbesondere haben wir das Thema „Junges Ehrenamt“ im Blick. Ein entsprechendes Netzwerk hat sich hier bereits entwickelt und die Netzwerktreffen mit dem Hamburger Fußballverband, Bremer Fußballverband und dem Fußballverband aus Schleswig-Holstein sind durch die jungen Ehrenamtler gut angenommen worden. Nun muss es nur noch besser gelingen, sie in unsere Strukturen einzubeziehen.

Als sehr hilfreich für alle Akteure haben sich auch die von uns durchgeführten Vereinsdialoge und Kreisdialoge entwickelt. Auch hier gilt es im wahrsten Sinne weiter am Ball zu bleiben.

Ein wichtiger Schwerpunkt auch meiner Arbeit war die weitere Entwicklung der Anerkennungskultur für die vielen engagierten Ehrenamtler in unserem Verband. Trotz Corona haben wir wieder die Aktion Ehrenamt des DFB genutzt um verdienstvolle Sportfreunde in würdigem Rahmen zu ehren und auch in den Club 100 des DFB aufzunehmen. Für die Aktion „Junges Ehrenamt“ des DFB mit einer fünftägigen „Fußball Bildungsreise“ nach Spanien, haben wir von Jahr zu Jahr mehr Auszeichnungsvorschläge zu verzeichnen.

Die Ehrung mit dem Polytan Ehrenamtspreis in vier Kategorien unseres Verbandes, ist schon über Jahre zu einer guten Tradition geworden,

ebenso wie die Auszeichnung für das Lebenswerk mit dem „Goldenen Ball“ des medienhaus:nord. All das sollte unbedingt fortgeführt werden.

Ich persönlich habe mich entschieden nach über 25 Jahren im Ehrenamt für den Fußballsport auf dem heutigen Verbandstag nicht wieder für ein Amt zu kandidieren. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei euch allen bei den vielen „Verrückten“ des Fußballsports unseres Landes herzlich für die immer sportlich faire Zusammenarbeit zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt den Mitstreitern des Präsidium und des Vorstandes des LfV.

Bleibt alle gesund und dem Fußball weiterhin verbunden, denn: Fußball ist mehr als ein 1:0!



Das Netzwerk des jungen Ehrenamts wurde im Rahmen von überregionalen Treffen mit Personen aus Bremen, Hamburg, MV und Schleswig-Holstein in den letzten Jahren gestärkt



# Bericht des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen



Liebe Fußballfans,

die vergangenen vier Jahre waren geprägt von anspruchsvollen Rahmenbedingungen. Insbesondere die Coronapandemie führte in den Jahren 2020 und 2021 zu zahlreichen Spielausfällen in allen Spielklassen. Darüber hinaus war jedoch auch kein „normales“ Jahr in der weiteren Organisation des Landesfußballs möglich. Das Fußballleben stand – wie auch zu Teilen das Berufs- und Privatleben – nahezu still.

Uns kam im LFV dabei entgegen, dass wir in den Vorjahren gute organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen haben. Die neue Finanzordnung, die Investitionen in die IT, aber auch das Vorantreiben der Digitalisierung (z.B. die Möglichkeit zu mobilen Arbeiten für alle Mitarbeiter:innen) führten dazu, dass der LFV auch in dieser schwierigen Zeit stets handlungsfähig und wirtschaftlich gesund aufgestellt war!

Wenn ich den Blick in die Zukunft richte, dann fallen mir sowohl herausfordernde als auch optimistische Themen ein:

1. Anspruchsvoll wird mit großer Wahrscheinlichkeit die langfristige finanzielle Ausstattung des Sports im Allgemeinen und natürlich des Fußballs im Speziellen. Sowohl die Zuschüsse vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch die des Deutschen Fußball-Bundes werden unter Druck geraten. Inwiefern Gelder von Förderern und Sponsoren zukünftig fließen werden, hängt auch von der gesamten Entwicklung ab. Wirtschaftlich sind derzeit zahlreiche Vakanzen vorhanden. Der Ukrainekrieg, die Inflation und die Demografie sind dabei nur einige Beispiele.
2. Auf der anderen Seite stellt der LFV mit seiner eingeleiteten Strukturreform die Weichen für eine positive Weiterentwicklung in allen Bereichen. Dabei ist es wichtig, dass wir immer rechtzeitig auf erkennbare Veränderungen reagieren und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft schaffen. Außerdem wurden zahlreiche Verträge mit wichtigen Partnern verlängert, was eine wirtschaftliche Planungssicherheit gibt.

Von großer Bedeutung wird in den kommenden Monaten und Jahren aus meiner Sicht aber auch die nachhaltige Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sein und bleiben. Auch hier wurden in den vergangenen Jahren mit großem Engagement im Haupt- und Ehrenamt sowie finanziellem Aufwand zahlreiche Aktivitäten fortgeführt bzw. weiterentwickelt. Beispiele dafür sind die u.a. die Fußballferiencamps, die Talentförderung und die Schiedsrichterschulungen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern trotz eines herausfordernden Umfelds sowohl strukturell als auch finanziell gut für die Zukunft gerüstet ist, um weiterhin erfolgreich den Fußballspielbetrieb in allen Bereichen zu organisieren.

	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
<b>Einnahmen aus laufender Tätigkeit</b>				
Ideeller Bereich	997	1.126	* Kein Endergebnis aufgrund laufender Finanzprüfung.	
Vermögensverwaltung	3	4		
Zweckbetrieb	357	401		
Geschäftsbetrieb	365	425		
<b>Gesamt</b>	<b>1.722</b>	<b>1.956</b>		
<b>Ausgaben aus laufender Tätigkeit</b>				
Ideeller Bereich	884	973	* Kein Endergebnis aufgrund laufender Finanzprüfung.	
Vermögensverwaltung	0	3		
Zweckbetrieb	628	733		
Geschäftsbetrieb	222	180		
<b>Gesamt</b>	<b>1.734</b>	<b>1.889</b>		
<b>Einnahmen / Ausgabenüberschuss aus laufender Tätigkeit</b>				
Ideeller Bereich	113	153	* Kein Endergebnis aufgrund laufender Finanzprüfung.	
Vermögensverwaltung	3	1		
Zweckbetrieb	-271	-332		
Geschäftsbetrieb	143	245		
<b>Gesamt</b>	<b>-12</b>	<b>67</b>		
<b>Ausgaben Investitionen in das Anlagevermögen</b>	29	70	* Kein Endergebnis aufgrund laufender Finanzprüfung.	
<b>Erhöhung / Verringerung des Bestandes an Geldmitteln</b>	-113	111		
<b>Abschreibung</b>	40	53		

Abb. 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2018 bis 2021.

# Bericht des Spielausschusses



**Sebastian Turowski**

Der Spielausschuss ist seinen Aufgaben in der vergangenen Legislaturperiode hinsichtlich der Planung und Organisation des Herren-Landesspielbetriebs nachgekommen. Für Abstimmungen innerhalb des Spielausschusses fanden regelmäßige Ausschusssitzungen statt. Zudem wurden mindestens einmal jährlich die erweiterten Spielausschusssitzungen durchgeführt, an welchen die Spielausschussobleute der Kreisfußball- bzw. Fußballverbände teilnahmen und verbandsübergreifende Abstimmungen erfolgten.

Wie auch in den anderen Ausschüssen des LFV wurde die Arbeit im Spielausschuss durch die Herausforderungen, welche die Coronapandemie mit sich brachte, stark beeinflusst. Erfolgte die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs in der Spielzeit 2018/2019 noch regulär, machten sich ab der Saison 2019/2020 die Auswirkungen der Coronapandemie im Spielbetrieb bemerkbar. So mussten die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 infolge der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden allgemeinen und für den Sport speziellen Verfügungslage jeweils vorzeitig beendet werden. Aufgrund der (sehr) geringen Anzahl

an durchgeführten Spielen erfolgte die Entscheidung, in diesen beiden Spielzeiten keine Mannschaften als sportliche Absteiger einzuordnen. Die Vereine erhielten jedoch die Möglichkeit, ihre Mannschaften im Herren-Landesspielbetrieb freiwillig in die nächsttiefere Spielklasse einstufen zu lassen. Mannschaften, welche nach der vorzeitigen Beendigung der Saison aufstiegsberechtigt waren, konnten ihr Spielrecht in der nächsthöheren Spielklasse wahrnehmen.

Die Folge dieser festgelegten Vorgehensweise war eine erhöhte Anzahl an Mannschaften in den Landesligen und Landesklassen sowie eine – entgegen der durch die Vereine mitbeschlossenen und bis dahin bereits umgesetzten Spielklassenstrukturreform – Erhöhung der Anzahl der Landesligen von zwei auf drei sowie der Landesklassen von vier auf fünf Staffeln.

Nach zwei Spielzeiten mit jeweils vorzeitiger Beendigung des Spielbetriebs konnte die Saison 2021/2022 dann – mit Ausnahme von vier Spielen in der Herren-Verbandsliga – wieder regulär durchgeführt werden. Mein großer Dank gilt hier der überwiegenden Anzahl an Vereinen, welche sich sehr flexibel bei der Gestaltung des Spielplans verhalten und Spiele außerhalb der Regelspieltage durchgeführt haben.

Die bereits erwähnte Spielklassenstrukturreform, welche bereits im Jahr 2015 mit den Vereinen abgestimmt und



Das Format der Live-Auslosungen im Lübzer Pils Landespokal hat sich auch in den vergangenen vier Jahren bewährt und wurde in dieser Zeit noch aufgewertet. Dazu tragen auch die Gäste bei, wie hier Stefan Beinlich (r.) im Januar 2022





Das Endspiel im Lübzer Pils Cup 2020 war in vielerlei Hinsicht ein besonderes. Pandemiebedingt fand das Landespokalfinale erst im August statt und wurde unter hohen behördlichen Coronaauflagen – nebst Maskenpflicht abseits des Sitzplatzes waren z.B. lediglich 1.000 Personen für die Veranstaltung zugelassen – erstmalig im Rostocker Ostseestadion ausgetragen.

durch den Spielausschuss eingeleitet wurde, sah vor, die Landesligen auf zwei Staffeln sowie die Landesklassen auf vier Staffeln zu reduzieren. Die auf dem Verbandstag 2018 im Bericht des Spielausschusses erwähnte und durch die Vereine ebenfalls gewünschte zusätzliche Verringerung der Staffelstärke in den Landesligen und Landesklassen auf jeweils 14 Mannschaften galt es dann in den Folgejahren, also in der Legislaturperiode 2018 bis 2022, umzusetzen. Mit dem vermehrten Abstieg in der Spielzeit 2021/2022, welcher den Vereinen im Vorfeld der Saison mitgeteilt wurde, konnte die von den Vereinen avisierte Anzahl an Mannschaften im Herren-Landesspielbetrieb nunmehr erreicht werden. Es kann mit Beginn der Saison 2022/23 festgehalten werden, dass sowohl die Reduzierung der Anzahl an Staffeln sowie die Reduzierung der Staffelstärken in der wie von den Vereinen gewünschten Form abgeschlossen ist.

Das Endspiel im Landespokal wird seit 2016 im Rahmen des „Finaltags der Amateure“ durchgeführt. Im Jahr 2022 haben sich erstmals alle 21 Landesverbänden des DFB an einem Tag in einer TV-Konferenz im ARD-Fernsehen präsentiert. Die Veranstaltung ist einer der Höhepunkte im Saisonverlauf, jeweils mehr als eine Million Zuschauende verfolgten das mittlerweile etablierte TV-Format, welches in Mecklenburg-Vorpommern mit Unterstützung des NDR jeweils durch den Online-Livestream des Einzelspiels ergänzt wurde.

Mit dem Parkstadion in Neustrelitz sowie dem Ostseestadion in Rostock haben in der abgelaufenen Legislaturperiode die Endspiele im Lübzer Pils Cup, der zu dieser Saison in Lübzer Pils Landespokal umgetauft wurde, an zwei verschiedenen Spielorten stattgefunden. Als Sieger und somit Qualifikanten für den DFB-Pokal der jeweils darauffolgenden Saison haben sich folgende Vereine in die Ehrenliste eintragen können:

- 2019: F.C. Hansa Rostock
- 2020: F.C. Hansa Rostock
- 2021: Wettbewerb nicht sportlich beendet
- 2022: TSG Neustrelitz

Sorgen bereiten uns die Rückzüge von Mannschaften aus dem Landesspielbetrieb sowie die zunehmende Anzahl an Entscheidungen der Vereine, ihr Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse nicht wahrzunehmen. Die Gründe hierfür sind sicherlich sehr vielschichtig, können zusammengefasst jedoch damit begründet werden, über nicht (mehr) ausreichend Spieler zu verfügen bzw. den organisatorisch-finanziellen Herausforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, insbesondere in unserem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, sowie der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung wird die Sorge in den nächsten Jahren sicherlich

nicht geringer, dass sich dieser Trend fortsetzt. Die für den Spielbetrieb verantwortlichen Organe haben meines Erachtens daher in der kommenden Legislaturperiode die Aufgabe, zusammen mit den Vereinen Lösungen zu finden, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Die Kommunikation mit den Vereinen bzw. den Vereinsvertretern gestaltet sich aus Sicht des Spielausschusses überwiegend positiv. Es ist jedoch verstärkt erkennbar, dass auf Entscheidungen des Spielausschusses teils in sehr grenzwertiger Art und Weise sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form reagiert wird. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass die Aufgaben des Spielausschusses und letztendlich der Staffelleiter darin bestehen, die durch die Vereine aufgestellten Ordnungen zu kontrollieren und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vereine und Mannschaften einzuhalten. Hier wünsche ich mir für die Zukunft wieder den entsprechend fairen Umgang gegenüber den im Spielausschuss ehrenamtlich arbeitenden Personen.

Im Verlauf der Legislaturperiode haben mit Jürgen Runge und Ulf Kuchel zwei Mitglieder des Spielausschusses vorzeitig ihren Rücktritt erklärt und ihre Tätigkeitsfelder im Spielausschuss niedergelegt. Die Aufgaben des Spielausschussvorsitzenden Ulf Kuchel wurden, nach einem Vorstandsbeschluss am 29. September 2021,

durch meine Person weitergeführt. Die Aufgaben von Jürgen Runge, welcher sich mit hohem Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der Meisterschaften im Bereich der „Alten Herren“ eingebracht hat, wurden durch andere Ausschussmitglieder übernommen. Beiden Personen gilt mein Dank für die jahrelange Arbeit im LFV und der damit verbundenen Organisation und Entwicklung des Fußballsports.

Mein Dank geht zudem an die Staffelleiter Peter Dluzewski, Ralf-Peter Krautheim, Sebastian Kuhräuber und Thomas Schuldt sowie an den Zentralen Ansetzer Eric Kerkow, welche in ihrer (fast täglichen) ehrenamtlichen Tätigkeit für den LFV den organisierten Fußballsport im Herren-Landesspielbetrieb ermöglichen.

Unterstützt wird die Arbeit durch die Geschäftsstelle des LFV. Auch hier richtet sich mein Dank an die Kollegen, insbesondere an Katrin Schneider, Oliver Nitzsche und Robert French, die die ehrenamtliche Arbeit des Ausschusses mit ihrer Fachkompetenz unterstützen.

Im Namen des gesamten Spielausschusses möchte ich mich bei den Vereinsvertretern für die überwiegend sehr angenehme Zusammenarbeit bedanken und wünsche Ihnen weiterhin viel Spaß im Ehrenamt sowie maximalen sportlichen Erfolg.



Nach pandemiebedingten Unterbrechungen und zwei vorzeitigen Saisonbeendigungen kann auf den Plätzen in MV mittlerweile wieder normal Fußball gespielt werden, wie z.B. hier in Groß Stieten. Die Anpassung der Staffelstärken in der Landesliga und Landesklasse konnte mittlerweile mit etwas Zeitversatz umgesetzt werden. [Foto: Ulf Lange]

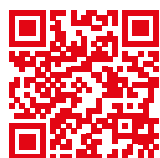


Echt von hier.  
Nah bei mir.  
Meine OSPA.

# Gemeinsam mehr erreichen.

## Mach es zu unserem Projekt!

Wir lieben tolle Ideen. Helft auch ihr mit,  
diese zu verwirklichen. Jetzt mitmachen.



Eine Initiative der OSPA  
in Zusammenarbeit mit

**99**FUNKEN

[www.ospa.de/99funken](http://www.ospa.de/99funken)

 OstseeSparkasse  
Rostock

# Bericht des Jugendausschusses



Liebe Sportfreunde,

erst einmal möchte ich mich für die Unterstützung in den vergangenen vier Jahren ganz herzlich bedanken. Dieser Dank gilt allen im Nachwuchsbereich tätigen Betreuern, Trainern und Funktionären und natürlich besonders den Mitstreitern der Jugendausschüsse in den Kreisen und im Land. Mit eurem Einsatz und Engagement habt ihr besonders in den beiden zurückliegenden Jahren dafür gesorgt, dass der Nachwuchsfußball doch relativ gut durch diese schwierige Zeit gekommen ist. Mit großem Verständnis habt ihr unvermeidliche Einschränkungen in Kauf genommen. Sicher war es nicht immer leicht, unsere Kinder und Jugendlichen trotz der widrigen Umstände bei Laune und im Verein zu halten. Der Vorstand, die Mitglieder des Landesjugendausschusses, die Kreise und unsere hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes standen euch dabei mit Rat und Tat zur Seite. Dafür gilt allen gemeinsam der größte Respekt.

Die Zusammenarbeit im Nachwuchsbereich zwischen Land und den Kreisen hat sich positiv weiterentwickelt.

Die Arbeit ist fast durchgängig von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt. Leider konnten in dieser Zeit nicht alle geplanten Vorhaben verwirklicht werden. Einige Dinge mussten zurückgestellt oder sogar verworfen werden. Der außerordentliche Verbandstag am 10. Juni 2022 in Güstrow hat gezeigt, dass eine Menge Dinge auf den Prüfstand gehören. Besonders geht es dabei in den nächsten Wochen und Monaten um noch mehr Flexibilität im Spielbetrieb. Dazu gibt es aus allen Bereichen (Trainer, Spieler und Funktionäre) zahlreiche Ideen, Vorschläge und Visionen. Jetzt dürfen wir nicht wieder zu viel Zeit verstreichen lassen. Wir müssen entschlossener und tiefgründiger, als es mir in der vergangenen Zeit gelungen ist, vorankommen. Hierzu bedarf es entsprechender Führungsstärke, aber auch einer größeren Kompromissbereitschaft aller Verantwortlichen. Ich hoffe und wünsche mir, dass die beschlossene Umstrukturierung der Jugendarbeit, diese Aufgaben erfolgreich in Angriff nehmen und lösen kann.

Im Spielbetrieb des Landes sieht es bei den Junioren gegenwärtig so aus: Im Bereich der A-, B- und C-Jugend spielen wir mit je einer Verbandsliga und je drei Staffeln in der Landesliga. In der D-Jugend gibt es eine Verbandsliga und vier Landesligen.

Unser Sorgenkind bleibt die A-Jugend. Nicht einmal mehr 50 Mannschaften gibt es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern. Dafür gibt es viele und auch verständliche Gründe, die fast allen bekannt sind. Jedoch kann ich mir eine Kritik an einigen Verantwortlichen im Herrenbereich nicht verkneifen. Hier gibt es leider immer wieder egoistisches Verhalten auf Kosten des Nachwuchses. Meine eindringliche Bitte: Schaut bitte etwas mehr über den Tellerrand. Nur so kann ein weiteres Aussterben dieser Altersklasse verhindert werden. Aber auch der Verband ist gefordert. Mehr Aufklärung, Überzeugung und Schaffen von Anreizen müssen auf der Tagesordnung stehen. In den anderen Altersklassen sieht es deutlich besser aus. Trotz Pandemie können wir hier sogar leichte Zuwächse verzeichnen.

Im überregionalen Vergleich müssen wir weiter kleinere Brötchen backen. Sehr erfreulich sind der Aufstieg und Klassenerhalt vom F.C. Hansa Rostock in der A- und B-Junioren-Bundesliga. Dagegen sind wir in den Regionalligen fast gar nicht mehr vertreten.

Ein großes Thema war, ist und bleibt der Kinderfußball mit seinen neuen Spielformen. Viel ist in der Hinsicht passiert in den vergangenen Jahren. Ich glaube, wir sind ein gutes Stück vorangekommen. Natürlich steht auch hier noch



vieles auf dem Prüfstand. Fast alle Vereine beteiligen sich auf verschiedenste Weise. Es wird ausprobiert, einiges verworfen, doch die Überzeugung wächst stetig. Hierbei zeigt sich besonders, wie wichtig es ist, die Vereine und Verantwortlichen rechtzeitig mitzunehmen. Der Weg muss gemeinsam bestritten, Sorgen und Bedenken ernst genommen werden.

Bewährt hat sich dabei, dass verschiedene Wege aufgezeigt und begleitet werden. So können wir feststellen, dass sich in allen Kreisen auf verschiedenste Weise auf den Weg gemacht wurde. Und so sieht es derzeit in den Kreisen aus: Im Bereich G-Junioren spielen alle Kreise fast ausschließlich die Spielform 3-gegen-3 mit vier Minutoren in Form von kleinen oder größeren Festivals. Bei den F-Junioren gibt es zusätzlich die Spielform 4+1, so dass je nach Mannschaftsstärke mehrere Felder aufgebaut werden können. Im Kreis Warnow wird zusätzlich noch 7+1 angeboten, in Schwerin-Nordwestmecklenburg dominiert neben den 3-gegen-3 Festivals noch das System 7+1.

Der Verband hat den Kreisen einen gemeinsamen Rahmenspielplan vorgeschlagen. Dieser ermöglicht auch übergreifende Maßnahmen und mehr Vielfalt. Auch ein besserer Erfahrungsaustausch wird dadurch angestrebt. Über allen Entscheidungen steht der Grundsatz, alle Kinder dieser Altersklassen müssen, unabhängig von ihrer derzeitigen Leistungsstärke, ganz viel Spielzeiten bekommen. Ergebnisse spielen dabei eine untergeordnete



Der Spielbetrieb der A-Junioren bereitet den Verantwortlichen zunehmend größere Sorgen. Landesweit sind derzeit weniger als 50 Mannschaften in dieser Altersklasse gemeldet.

Rolle. Wünschen wir allen Beteiligten viel Erfolg auf diesem Weg. Abschließend bleibt mir nur noch der Wunsch eines erfolgreichen Verlaufes unseres 9. Ordentlichen Verbandstages verbunden mit den besten Grüßen an alle Delegierten. Dem neu zu wählenden Vorstand viel Erfolg auf seinem Weg.



Die neuen Spielformen des Kinderfußballs sind wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in den kommenden Jahren.

# Bericht des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball



Fußball, das ist ein Ball, zwei Teams und Tore. Aber für die Juniorinnen und Frauen ist Fußball noch so viel mehr: Sie möchten vor allem ein Teamgefühl, das durch Zusammenhalt und Freundschaft entsteht. Die Kickerinnen wollen keine Selbstdarstellung, keine Vergleiche und orientieren sich nicht unbedingt an sportlichen Vorbildern. Sie vereint die Freude an der Bewegung und motiviert die Herausforderung des komplexen Spiels. Neben Technik, Athletik und Taktik, möchten sie ein Team, viele Emotionen und ihre Haltung zeigen.

## #NICHTOHNEMEINEMÄDELS

Für sie läuft es im Fußball letztlich #nichtohneinemädels. Unter eben diesem Motto haben der Deutsche Fußball-Bund und seine Landesverbände im Jahr 2018 eine Offensive für den Mädchen- und Frauenfußball gestartet. Die Kampagne soll zeigen, was Fußball für die Spielerinnen bedeutet und weitere Akteurinnen für die verschiedensten Ebenen gewinnen. Deshalb haben wir als Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) in den vergangenen vier Jahren unsere Hauptaufgaben neu definiert und dazu konkrete Maßnahmen festgelegt. Dafür haben wir uns zu Beginn vor allem personell verstärkt und strukturell neu aufgestellt, um handlungsfähiger zu sein (siehe Abb. 1).

## Vereinsentwicklung und -beratung

Die Gewinnung weiterer Standorte für den Mädchen- und Frauenbereich in unserem Flächenland wird auch weiterhin ein großer Hauptschwerpunkt der Arbeit bleiben (siehe Abb. 2). Dazu braucht es insgesamt ein Umdenken. Denn in Zukunft wird es sich die Fußballwelt nicht mehr leisten können, die Hälfte der Gesellschaft außen vor zu lassen. Alle Ebenen müssen die Weiblichkeit als Chance begreifen, die vor allem den Breitensport stärkt. Neben der Vielfalt (= Imagegewinn) und den zusätzlichen zahlenden Mitgliedern (= finanzielle Stabilität) besteht vor allem ein großes unausgeschöpftes Potenzial an Spielerinnen, Trainerinnen, Schiedsrichterinnen und Funktionärinnen (= mehr Ehrenamtliche).

Deshalb sensibilisiert die „Vereinsberatung“ u.a. mithilfe eines entworfenen Flyers für Frauen- und Mädchenfußball und hinterfragt kritisch: Warum gibt es bei euch keine? Ebenso wird jährlich die Online-Schulung „Der Weg zum Mädchen- bzw. Frauenteam“ angeboten, um weitere Vereine für den weiblichen Fußball zu gewinnen. Mit Vereinshilfe konnten wir durch über 35 durchgeführte Maßnahmen im Bereich „Tag des Mädchenfußballs“ weitere Spielerinnen für den Fußballsport begeistern. Außerdem führten wir in Zusammenarbeit mit den fünf weiteren Landesverbänden aus dem Nordostdeutschen Fußballverband das Leadershipprogramm für Frauen im Fußball durch, um die 24 teilnehmenden Frauen für Führungspositionen im Fußball zu stärken. Neben vier Teilnehmerinnen aus MV begleiteten zwei Mentorinnen das Programm. 2022 soll es eine Weiterführung im LFV für kommende weibliche, junge und Führungspersönlichkeiten mit Migrationshintergrund geben. Mit

### Qualitätsentwicklung & Kommunikation

Ulrike Balzer

### Förderung & Koordination des Jugendbereiches

Andrea Bickel

### Vereinsentwicklung und Vereinsberatung

Carolin Klatt

### Spielbetrieb auf Landesebene

Jana Amtsberg

### Talentförderung weiblich

Tilo Berner

### Öffentlichkeitsarbeit

Antje Schröder

Abb. 1: Die Struktur des AFM von 2018 bis 2022



dem DFB-Junior-Coach und dessen Sonderformat „Girls-Only“ haben wir in den vergangenen Jahren über 50 junge Übungsleiterinnen ausgebildet. Von denen hat inzwischen ein großer Teil die Trainer-C-Lizenz erworben.

2022 konnten mit dem organisierten Nachhaltigkeitstreffen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. Es ging u.a. um die Probleme der Jugendlichen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und gleichzeitig um das gemeinsame Ableiten von Lösungen. Neu ist seit 2020 die alle zwei Jahre stattfindende Fortbildung der Trainer:innen mit speziellen Themen für den weiblichen Bereich. Darüber hinaus wurde im vergangenen Jahr das Projekt „Kreisteams“ eingeführt. Kreistrainer:innen laden einzelne Spielerinnen aus dem Umland zu einem wöchentlichen Training ein und nehmen mit ihnen darüber hinaus an den verschiedenen Turnierrunden der Juniorinnen teil. Ziel war und ist es, Mädchenteams im Alter der D-Juniorinnen aufzubauen. Denn dort verlieren wir viele Spielerinnen, die in den jüngeren Jahrgängen bei den Jungen mitspielen. Häufig



Die DFB-Kampagne #nichtohneinemädels startete im Jahr 2018

erhalten sie im Vergleich zu den Jungs weniger Spielanteile oder werden trotz ähnlicher Leistung aussortiert. Hinzu kommt, dass die Mädchen aufgrund der körperlichen Veränderungen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung ab etwa 10 Jahren meist



Abb. 2: Mecklenburg-Vorpommern braucht mehr Standorte für den Frauen- und Mädchenfußball

lieber in Mädchenteams spielen möchten. Doch dies können sie nicht, da zu wenig Vereine Mädchenteams aufbauen. Wir haben somit nicht so wenige fußballspielende Mädchen, weil sie nicht möchten, sondern weil ihnen die Möglichkeiten fehlen. Hier konnten wir einiges in Bewegung setzen und dies gilt es weiterhin nachhaltig zu verändern.



Die Turniere auf Minispielfeldern für die jüngsten Altersklassen sind bei den Vereinen und den Spielerinnen sehr beliebt.

### Spielbetrieb auf Landesebene

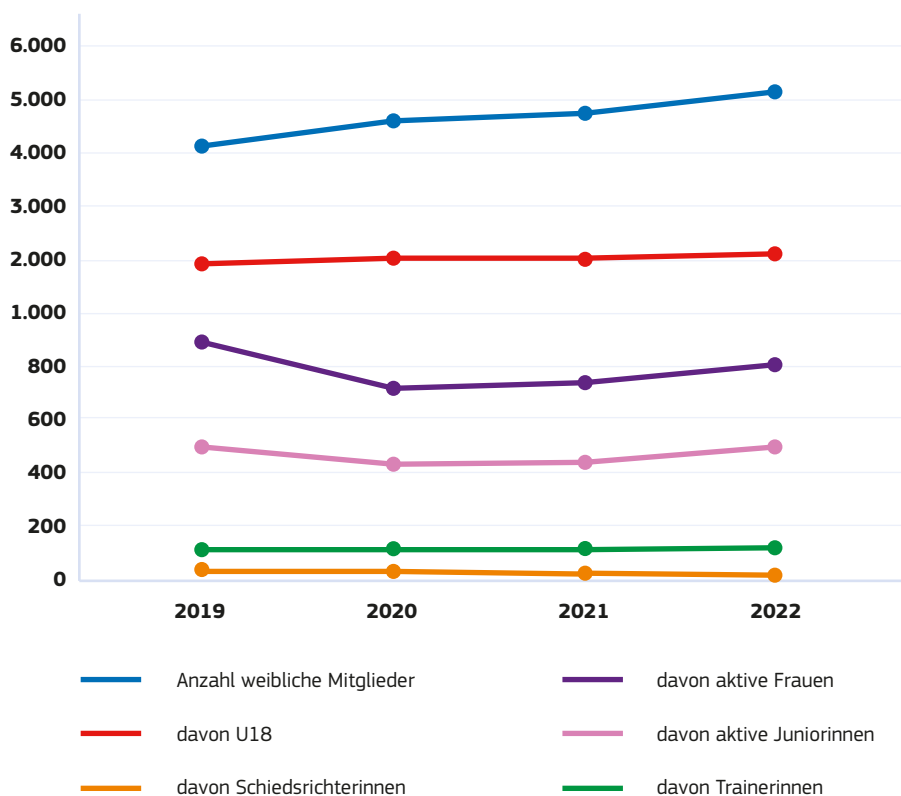
Daher ist es besonders erfreulich, dass seit 2018 sowohl im Mädchenbereich als auch im Frauenbereich trotz der Pandemie weiterhin ein leichter Anstieg von Spielerinnen zu verzeichnen ist und ein noch größerer Anteil weiblicher Mitglieder (siehe Abb. 3). Auch die steigenden Anträge für Sonderspielgenehmigungen

im C- bis A-Juniorenbereich bestätigen, dass Mädchen immer häufiger einen Platz in Juniorenteams finden und dort eine feste Größe darstellen.

Wichtig wird dabei die landesweite Umsetzung der „Strategie Frauen im Fußball FF27“ sein, die Maßnahmen und Ziele für die Bereiche Basisarbeit, Leistungssport, Kommunikation, Marketing, Trainer:innenwesen sowie Talentförderung festlegt. Dafür gilt es, wie nach der Umstrukturierung innerhalb der Geschäftsstelle, besonders weiter mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden Lars Arnhold, Oliver Nitzsche und Marij Duhra zusammenzuarbeiten. Mit ihrer Unterstützung aus den Bereichen Ehrenamt, Spielbetrieb und Gesellschaftliche Verantwortung ließen sich viele Projekte zielorientierter umsetzen, vor allem weil die Unterstützung aus den Kreisen oftmals fehlte.

Auf Kreisebene spielen ca. 30 Teams in drei Kreis- bzw. Kreisoberligen ihre Meistertitel aus. Am Ende der Saison qualifiziert sich das bestplatzierte Team aus jedem der sechs KFFV/FV für die Landesmeisterschaft der Kreismeisterinnen. Zur Saison 2022/23 können wir erstmals den TSV 1860 Stralsund in der AOK-Verbandsliga der Frauen begrüßen. Versuche, auch weitere Teams für die Landesebene zu gewinnen, scheitern derzeit an den personellen, strukturellen oder finanziellen Gegebenheiten in den Vereinen. Insbesondere der Frauenfußball hat nach wie vor bei weitem

nicht die ähnlichen Rahmenbedingungen wie die Männer. So erhalten sie z.B. weniger Trainingszeiten und die Trainer:innen kaum personelle Unterstützung. Oftmals geht auch der Spielbetrieb der Männer vor, obwohl die Frauen höherklassiger spielen.



Die AOK-Verbandsligen der Frauen und der B-Juniorinnen sind mit jeweils sechs Teams relativ konstant geblieben. Besonders die Weiterführung des Norweger-Modells, die bei den Frauen das Spielen auf verkürztem Großfeld im 9-gegen-9 und bei den B-Mädchen von Halbfeld bis Großfeld alles ermöglicht, hat den Ligabetrieb stabilisiert. Speziell diese Form der Flexibilisierung führt bei den Frauen zwar dazu, dass die Teams sicherheitshalber 9er-Feld melden. Aber wann immer es personell möglich ist, spielen sie auf dem Großfeld. Eine gute Kommunikation zwischen Staffelleiterin, Spielansetzerin sowie Trainer:innen hat ebenso dazu beigetragen, dass über die Spieljahreeröffnung und

Abb. 3: Entwicklung der weiblichen Mitgliederzahlen von 2019 bis 2022



**F-Juniorinnen:** Turnierrunden auf Minispielfeldern (3:3 oder 4:4) & Futsal

**E-Juniorinnen:** Turnierrunden auf Minispielfeldern (3:3 oder 4:4), Kleinfeldturnier (7:7) & Futsal

**D-Juniorinnen:** Turnierrunden, Landespokal auf Halbfeld & Futsal

**C-Juniorinnen:** Landespokal auf Halbfeld & Futsal

**B-Juniorinnen:** Verbandsliga, Landespokal auf 9er- bzw. Großfeld & Futsal

**Frauen:** Kreis(ober)ligen, Verbandsliga auf 9er- bzw. 11er-Feld, Landespokal & Futsal

**Ü35-Frauen:** Trainings- und Turniertage, Teilnahme NOFV-Meisterschaft & Futsal

Abb. 4: Aktuelle Spielmöglichkeiten im weiblichen Bereich

den Erfahrungsaustausch hinaus, gemeinsame Ideen für die Weiterentwicklung des Spielbetriebs und weiblichen Bereichs erarbeitet werden konnten.

Überregional ist besonders die Teilnahme des 1. FC Neubrandenburg 04 in der B-Juniorinnen Bundesliga Nord/Nordost hervorzuheben, in der sie sich 2021/2022 mit 14 Teams messen konnten. Seit der Saison 2020/2021

vertritt der Rostocker FC die LFV-Farben in der Regionalliga Nordost.

Innerhalb der vergangenen vier Jahre hat der Ausschuss es geschafft, einen Spielbetrieb für alle Altersbereiche aufzubauen (siehe Abb. 4). Während sich die Ü35-Frauen bei den neu initiierten Trainings- und Spieltagen treffen, haben vor allem die bis zu vier Turnierrunden in den Altersklassen der F- bis B-Juniorinnen die hinzugewonnenen Vereine beim Aufbau ihres Mädchenteams unterstützt sowie an den Spielbetrieb herangeführt. Vor allem das Spielen im E- und F-Bereich im 3-gegen-3 bzw. 4-gegen-4 hat sich zu einem wahren Spielfestival mit zuletzt bis zu 18 teilnehmenden Teams auf neun Minispielfeldern etabliert. Eine verstärkte Unterstützung durch die Kreisverantwortlichen in der Umsetzung und für die Verringerung der Fahrtwege wäre für die Zukunft von großer Bedeutung.

### Spielrecht für trans-, inter- und nicht-binäre Personen

Einen weiteren wichtigen Weg konnten wir mit einer „Arbeitsgruppe zum Spielrecht trans-, inter- und nicht-binärer Personen“ gehen. Als AFM gaben wir aufgrund von Anfragen betroffener Spieler:innen den Impuls, dass wir in Zukunft, statt Personen auszuschließen, Antworten finden sollten und stellten uns mit weiteren Landesverbänden der Thematik. Die Beschlussvorlage verabschiedete der DFB und so trat die Regelung am 1. Juli 2022 in Kraft. Ein echter Meilenstein. Im Kern besagt sie, dass Spieler:innen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ und Spieler:innen, die ihr Geschlecht angleichen lassen, künftig selbst die Entscheidung treffen können, ob ihnen



Die Frauen des Rostocker FC (blaue Trikots) spielen seit der Saison 2020/2021 in der Regionalliga Nordost. [Foto: Ulf Lange]

die Spielberechtigung für ein Frauen- oder Männerteam erteilt werden soll. Dies gilt auch für transgeschlechtliche Spieler:innen, die nun zu einem selbstbestimmten Zeitpunkt

Auf dieser Basis werden dann in der U13 bis U16 verstärkt zentrale Maßnahmen mit überregionalen Leistungsvergleichen durchgeführt. Die Toptalente sollen darüber hinaus möglichst den Schritt zum Landesleistungszentrum Neubrandenburg gehen, um dann an der sportbetonten Schule noch spezieller im Frühtraining gefördert zu werden. Ab der U17 wird aus der Spitzenförderung zunehmend eine Karrierebegleitung in Abstimmung mit dem Landestrainer, den Vereinen und dem DFB. Diese Neuerungen gilt es nun zunehmend konsequent durchzuführen, um evtl. die nächste Nationalspielerin aus MV bestmöglich auf ihrem Weg zu fördern. Dabei heißt es vor allem individuelle Qualität geht vor kollektiver Quantität!



Helene Duwe (L.) vom FC Anker Wismar, hier im LFBV-Trikot beim DFB-Sichtungsturnier in Duisburg, gehört zu den größten Talenten im Land. [Foto: Getty Images]

wechseln können oder zunächst in dem Team bleiben, in dem sie bisher gespielt haben. Solange die sportliche Betätigung während der Einnahme von Medikamenten die Gesundheit der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt, kann sie am Spielbetrieb teilnehmen, weshalb die neue Regelung eine Dopingrelevanz ausschließt.

### **Talentförderung weiblich**

Die Förderung der Breite stellt auch eine Grundlage für die Talentförderung weiblich dar. Richtungsweisend ist hier aktuell das „Projekt Zukunft weiblich“ vom DFB. Es hat das Ziel, den deutschen Fußball zurück an die Weltspitze zu bringen und dort dauerhaft zu etablieren. Daraus haben sich in allen Landesverbänden Veränderungen im Bereich der Talentförderung ergeben, die vor allem eine individuelle Förderung der Toptalente vorsieht. Diese wurden im Jahr 2021 konzeptionell vom Landestrainer Tilo Berner in Kooperation mit dem AFM erarbeitet. Speziell im weiblichen Bereich wurde ab Januar 2022 als Vorsichtung in der U11/U12 ein Perspektivkader aufgebaut. Dazu finden an den Standorten Neubrandenburg, Schwerin und Rostock regelmäßig dezentrale Sichtungmaßnahmen und zusätzlich ein jährliches zentrales Sichtungstraining statt.

### **Öffentlichkeitsarbeit für mehr Sichtbarkeit**

Eine letzte Aufgabe ist es, den Mädchen- und Frauenbereich in MV noch sichtbarer zu machen. Dazu hat der AFM dem Bereich PR und Marketing aus der Geschäftsstelle zu allen durchgeführten Maßnahmen Bilder sowie Texte zugearbeitet. Darüber hinaus konnten wir mit Beiträgen rund um den Mädchen- und Frauenfußball transparent die Geschichte, die Entwicklung und die aktuellen Maßnahmen aufzeigen. Denn neben dem Jubiläum 50 Jahre Frauenfußball,

feiert auch die Regionalliga, in der etliche Vereine aus MV spielten, in diesem Jahr 30-jähriges Bestehen. Besonders der alljährliche Frauentag am 8. März bietet immer wieder die Chance, Trainer:innen und Spielerinnen eine Stimme zu geben. Dies hat zu einer vermehrten Kommunikation unter bzw. mit den Vereinen geführt, zu einem positiven Image beigetragen sowie Vertrauen geschaffen. Die Spielerinnen, Trainer:innen sowie Vereine haben dies dankend als große Wertschätzung und Unterstützung wahrgenommen.

Und deshalb möchten wir zum Schluss als Ausschuss noch einmal „DANKE“ sagen. Dieser Dank gilt allen Personen auf bzw. neben dem Platz, die es den Mädchen und Frauen ermöglichen, Fußball zu spielen, so dass das Fußballspielen in MV keine Geschlechterfrage mehr bleibt!

Ich als Vorsitzende bedanke mich beim Vorstand und dem Hauptamt für eine gute Zusammenarbeit. Dankbar bin ich im Speziellen allen Ausschussmitgliedern und auch den Kreisverantwortlichen im Bereich Frauen- und Mädchenfußball für die konstruktiven Arbeitsgemeinschaften, den stetigen Austausch und für eure Zeit bzw. euren Mut, auch andere Wege zu gehen.



Minitore für modernen Kinderfußball!

# Kleine Tore ganz groß!



Minitore 2022



Code scannen & Angebote für Minitore entdecken.



**ab 66,-**  
pro Stück\*

### EXIT Panna-Goal Set

Leichtes und praktisches Kompakttor EXIT Panna-Goal. Das Set bestehend aus zwei klappbaren Toren.

EXIT Panna-Goal Set		1 Paar	ab 2 Paar
150 x 60 cm	06EXT002	134,50 €	132,00 €

\* Nur als Paar erhältlich.

Preis  
pro  
paar!



**ab 265,-**  
pro Stück

### Prof-Mini-Fußballtor mit Rundrahmen

Extrem robuste Mini-Fußballtore aus Aluminium in verschiedenen Größen. Gegen Mehrpreis auch in weiß pulverbeschichtet erhältlich. Netze sind nicht im Lieferumfang enthalten.

Prof-Mini-Fußballtor		1 Stück	ab 2 Stück	ab 4 Stück*
120 x 80 cm	268023120	355,00 €	300,00 €	265,00 €
150 x 100 cm	268023150	380,00 €	320,00 €	285,00 €
Netze für Prof-Mini-Fußballtor		1 Stück	ab 2 Stück	
120 x 80 cm	H60S1280	28,00 €	24,00 €	
150 x 100 cm	H60S1510	30,00 €	28,00 €	



Platzsparend stapelbar!



**ab 235,-**  
pro Stück

### Klappbares Mini-Fußballtor „Fun2Play“

Torrahmen aus Rundprofil in Aluminium blank. Netzbügel sind einklappbar. Auf- und Abbau in weniger als einer Minute. Eingeklappt besonders praktische Transportmaße! Lieferung inklusive Netz. TÜV-geprüft!

Klappbares Mini-Fußballtor		1 Stück	ab 2 Stück	ab 4 Stück
120 x 80 cm	06SAM332	255,00 €	240,00 €	235,00 €
155 x 100 cm	06SAM333	300,00 €	280,00 €	270,00 €



Mit wenigen Handgriffen zusammenklappbar!



Alle Preise in Euro inkl. MwSt und Fracht (deutsches Festland). Druckfehler vorbehalten. Gültig 2022. Auf Grund extrem stark schwankender Rohstoffpreise und Verknappungen auf den Rohstoffmärkten kann es zu Erhebung eines zeitlich befristeten TZ kommen. Bitte fragen Sie ein aktuelles Angebot an.



Alle Produkte finden Sie auch in unserem Shop unter: [www.sportschaeper.de/shop](http://www.sportschaeper.de/shop)

Schäper Sportgerätebau GmbH  
Telefon: +49 (0)2534 6217 - 10 · [info@sportschaeper.de](mailto:info@sportschaeper.de)

**SCHAPER**   
SPORTGERÄTEBAU

## Bericht des Schiedsrichterausschusses



Trotz der schwierigen Zeit in den letzten vier Jahren – u.a. bedingt durch die nicht vollständig durchgeführten Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 – kann der Schiedsrichterausschuss des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern ein erfreuliches und positives Fazit ziehen. Alle übertragenen Aufgaben, insbesondere die Absicherung des Spielbetriebes, konnten durch den persönlichen Einsatz aller Ausschussmitglieder erfüllt werden. Dafür gilt ihnen allen an dieser Stelle mein allerherzlichster Dank.

Einen besonderen Dank möchte ich hiermit den drei Ansetzern Christoph Lissner, Florian Strübing und Mike Rauch sagen, die hauptverantwortlich für die Absicherung aller Spiele auf Landesebene waren und ihre Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit erfüllten. Ein Dank geht ebenso an meinen Lehrgangsverantwortlichen Andreas Streich, dem Beobachtungschef Andreas Neumann, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit Torsten Schünemann und dem Lehrwart und Talenteverantwortlichen Dr. Enrico Barsch für ihr ehrenamtliches Engagement in den vergangenen Jahren.

Aber auch den Schiedsrichter-Obleuten der Kreisfußball- bzw. Fußballverbände und deren Mitstreitern gilt meine absolute Hochachtung und Dank für ihre hervorragende Arbeit und Unterstützung in der nicht ganz einfachen, durch Corona getriebenen vergangenen Zeit. Ohne diese Unterstützung könnten wir nicht auf die erfolgreiche Zeit zurückblicken.

Die weltweite Coronapandemie hat trotz aller Arbeit letztlich auch Spuren auf die Schiedsrichtertätigkeit in unserem Lande hinterlassen. Vielen Schiedsrichtern ist in dieser Zeit bewusst geworden, dass es neben dem Fußball und der Schiedsrichtertätigkeit auch andere Dinge im Leben jedes Einzelnen geben kann. Das ist nachvollziehbar, stimmt uns als Verband aber natürlich ein wenig traurig. Nichtsdestotrotz haben wir es geschafft, aus dieser Krise herauszukommen und können gestärkt – mit dem Drang, endlich wieder Spiele pfeifen und leiten zu können – aufwarten.

Auch wenn die Schiedsrichterzahlen nach Corona etwas zurückgegangen sind, sind wir trotzdem froh, dass sich der Rückgang im Vergleich zu anderen Landesverbänden in Grenzen hielt. Wir sind uns sicher, dass wir mit Unterstützung der Kreise und Vereine auch weiterhin positiv in die Zukunft blicken können.

Die angesprochene erfolgreiche Arbeit des Schiedsrichterausschusses lässt sich natürlich an unserem überragenden Stellenwert außerhalb der Landesgrenzen im Deutschen Fußball-Bund (DFB) und im Nordostdeutschen Fußballverband (NOFV) messen. Unser Stolz im Elitebereich des DFB ist weiterhin unser internationaler FIFA-Schiedsrichter Bastian Dankert. Er leitet nicht nur Spiele in der 1. Bundesliga, sondern gehört mittlerweile zu den Top-Videoassistenten der FIFA bzw. UEFA. Über seine Nominierung als VAR zum FIFA World Cup in Katar 2022 sind wir besonders erfreut. Das kleine Mecklenburg-Vorpommern ist damit nach der Weltmeisterschaft 2018 auch bei der diesjährigen Weltmeisterschaft im Dezember 2022 mit einem Schiedsrichter vertreten. Sensationell. Wir wünschen alles Gute, sicher nicht nur ein Wunsch der Schiedsrichter, sondern aller Fußballinteressierten des Landes.

Markus Häcker, ehemaliger FIFA- und Bundesliga-Assistent, der aus Altersgründen in diesem Jahr seine Laufbahn leider beenden musste, wird weiter als VAR in der Bundesliga tätig sein. René Rohde amtiert weiterhin als Assistent in der Bundesliga. Der Aufstieg von Florian Lechner in die 2.



Bundesliga in der letzten Saison stimmt unseren Verband ebenfalls glücklich, auch und vor allem, weil sein weiterer Weg sicher noch nicht beendet ist.

Der Schiedsrichterausschuss kann darüber hinaus noch mehr Positives berichten. Nach Christian Allwardt in den letzten Jahren, amtierend seit dieser Saison mit Hannes Ventzke und Niclas Rose zwei junge Schiedsrichter unseres Landes als Assistenten in der 3. Liga. Damit sind wir jetzt mit fünf Referees im Elitebereich vertreten, was uns ungeheuer stolz macht.

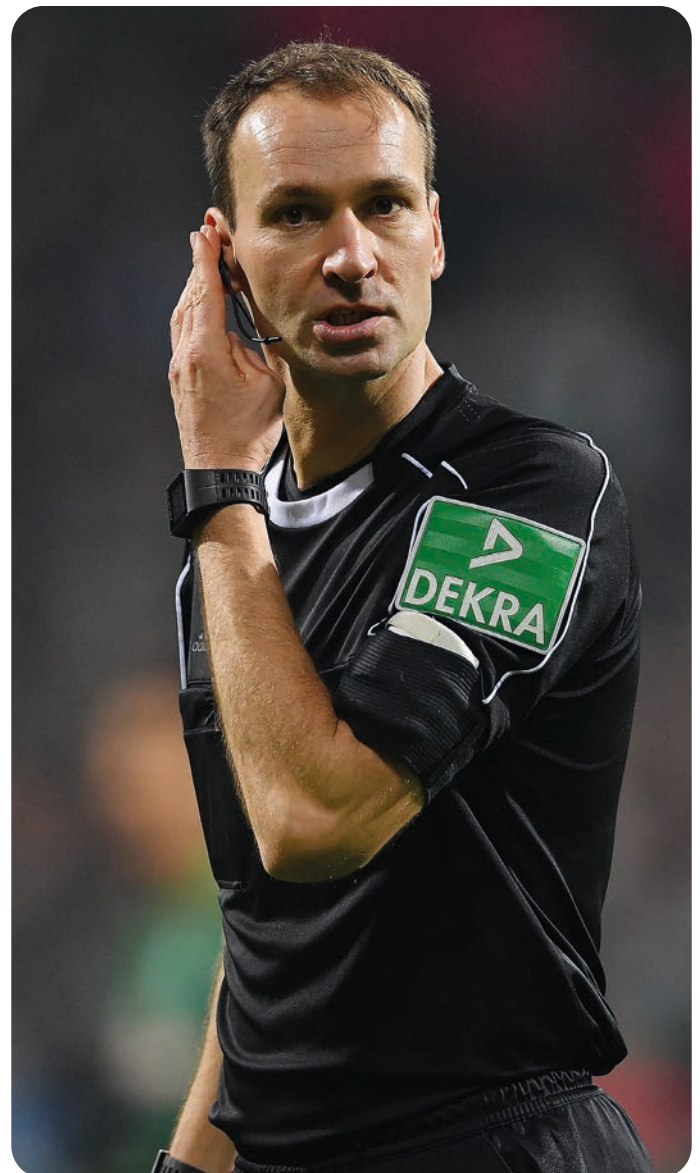
Aber auch im überregionalen Bereich des NOFV konnten wir in den letzten Jahren enorme Erfolge verzeichnen. Mittlerweile gehören wir mit fünf Regionalliga-Schiedsrichtern zu den Top-Regionen im Nordosten. Neben den diesjährigen Aufsteigern Hannes Ventzke und Niclas Rose sind wir hier mit Christian Allwardt, Florian Markhoff und Christoph Dallmann vertreten. Fünf Oberliga-Schiedsrichter (Michael Bernowitz, Florian Strübing, Sirko Mücke, Lukas Eichenberg und Marvin Tennes) und zwei DFB-Junioren-Schiedsrichter (Willem Smakman und Marvin Tennes) vervollständigen unsere derzeitige absolute Spitzenstellung auf überregionaler Ebene.

Marvin Tennes, der gemeinsam mit Luka Eichenberg in die Oberliga aufgestiegen ist, wird zudem neu in der Junioren-Bundesliga sein. Dabei wird er in seinem Team von Till Greve und Borwin Julius Adler als Assistenten unterstützt. Absolutes Neuland betritt der Schiedsrichterausschuss mit dem zweiten Team in der Junioren-Bundesliga, in welchem neben dem 20-jährigen Willem Smakman auch der 19-jährige Marian Nill und der 18-jährige Ole Donner zum Einsatz kommen werden. Diese mutige Entscheidung ist eine Investition in die Zukunft des Schiedsrichterwesens in unserem LFV. Auch im Damenbereich können wir mit Pauline Meincke als Assistentin der 2. Frauen-Bundesliga aufwarten. Sie leitet ebenso wie Anne Büttner auch Partien in der Regionalliga.

Der Beobachtungsbereich, im LFV hervorragend geleitet von Andreas Neumann, hat sich in den letzten vier Jahren weiterentwickelt und bewährt. Hier wurde der Fokus auf den jungen Förderkader gelegt, aber auch der Leistungsstand aller Schiedsrichter der Verbandsliga eingeschätzt und verbessert. Ein neuer DFB-Beobachtungsbogen und die dazu vorliegenden Richtlinien werden in der Saison 2022/2023 zu neuen Maßstäben im Beobachtungswesen führen, die momentan vorbereitet und umgesetzt werden. Hier werden wir als Ausschuss noch mehr Möglichkeiten haben, Schiedsrichterleistungen zu analysieren und zu verbessern. Dass unser Beobachtungswesen bereits auf einem hohen Standard basiert, zeigen uns die bereits erwähnten

Leistungen und Einstufungen im Land und überregional. Auch bei den Beobachtern sind wir überregional mit Diana Räder-Krause, Andreas Becker, Norman Schulze, Jan Scheller, Andreas Neumann und meiner Person gut aufgestellt.

In dem weiten Bereich des Lehrwesens ist das große Engagement des ehemaligen Lehrwartes Dr. Enrico Barsch zu erwähnen, der unter den erschwerten Bedingungen der Coronazeit unter Einbeziehung des Ausschusses für Vereinsentwicklung unseres Verbandes sowie der Unterstützung der Mitarbeiter der LFV-Geschäftsstelle und der Verantwortlichen der Kreise alle relevanten Themen anging. Hier standen die Bereitschaft für das Ehrenamt, die soziale Verantwortung, aber auch die Herausforderungen der digitalen Technologien in Zeiten von Corona weiter im Vordergrund.



Bastian Dankert ist seit mehreren Jahren der ranghöchste Referee aus MV. Er leitet seit 2012 Spiele in der 1. Bundesliga und wird nun nach der WM 2018 auch bei der WM 2022 als Videoassistent zum Einsatz kommen. [Foto: Getty Images]



Wichtiges Signal im Herbst 2021: In der 23. Spielminute – in symbolischer Anlehnung an die Rolle als 23. Mann bzw. 23. Frau auf dem Fußballfeld – ruhte an diesen Spieltagen der Ball. Zuvor waren mehrere Fälle von verbaler und körperlicher Gewalt gegenüber Unparteiischen öffentlich geworden.

Das Patensystem hat sich in der Schiedsrichterausbildung weiter etabliert und wird sich auch im Rahmen des Masterplanes als fester Bestandteil der nächsten Jahre herausstellen. Die Module zum Online-Lernen werden den Ausbildungsteil zur Modernisierung des Schiedsrichterwesens zukünftig weiter vervollständigen. Hier der Dank für die Unterstützung der LFV-Geschäftsstelle, insbesondere in Person von Oliver Nitzsche.

Der Schiedsrichterausschuss kann auch mit den coronabedingten Unterbrechungen eine hervorragende Zusammenarbeit mit unseren Freunden aus Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg, dem Saarland,

aber auch den südschwedischen Freunden vom Skåne FF und unseren polnischen Freunden vom Westpommerschen Fußballverband im Rahmen diverser Austauschprogramme bestätigen. Diese sollen fortgesetzt werden.

Traurig und betroffen stimmten uns die vermehrten Übergriffe auf Schiedsrichter im Jahr 2021. Für alle Vereinsfunktionäre, Teamoffizielle, Spieler und Fans sollten solche Attacken vollkommen inakzeptabel sein. Jeder hat in seiner Funktion auch eine Mitverantwortung für seinen Nebenmann. Mit der Aktion 23. Minute setzten wir im Herbst 2021 auf den Sportplätzen unseres Landes ein wichtiges Signal. Wir danken allen Vereinen für die Umsetzung und insbesondere denen, die darüber hinaus weitere Aktionen durchgeführt haben, um sich klar und entschieden für unseren Sport einzusetzen.

Und so danke ich all den Vereinen, die sich gut um unsere Schiedsrichter kümmern und sie unterstützen, so dass sie mit besten Voraussetzungen ihre Spielleitungen durchführen können. Wir Schiedsrichter sind ein kleiner Teil des großen Ganzen, aber ungeheuer wichtig für den Ablauf und den Spielbetrieb. Deshalb ist der gegenseitige Respekt von allen Beteiligten umso bedeutender.

Ich glaube ganz fest daran, dass die erfolgreiche Arbeit des Schiedsrichterausschusses weitergeführt werden kann. Persönliche Empfindsamkeiten sollten dann jedoch keine Rolle spielen dürfen und der Spaß mit dem dazugehörigen Erfolg im Vordergrund stehen.



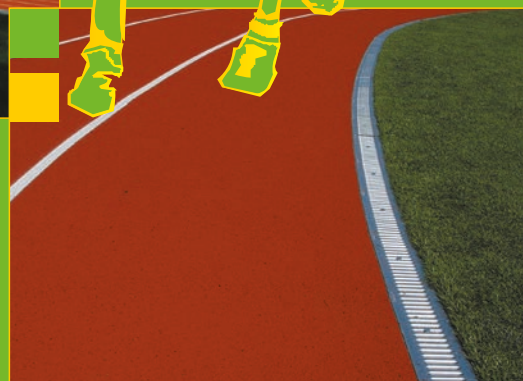


# IHR PARTNER



## Neubau von:

- **Tennisanlagen**
- **Spielplätzen und Freizeitanlagen**
- **kompletten Sportanlagen mit Tribünenbau**
- **Rasensportflächen und Kunstrasenflächen**
- **Leichtathletiksportflächen**
  
- **Entwässerung von Rasenspielflächen**
- **Erneuerung von Rasentragschichten**
- **Verlegung von Rollrasen**
- **Erneuerung von Belägen auf Tennisflächen**
- **Spielfeldmarkierungen**



... auf den Richtigen  
kommt es an!

**ROSTOCKER  
GALABAU** GmbH   
Fachbetrieb für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

[www.rostocker-galabau.de](http://www.rostocker-galabau.de) • [info@rostocker-galabau.de](mailto:info@rostocker-galabau.de)  
Tessiner Str. 96 • 18055 Rostock  
Tel.: 0381/ 69 03 31 • Fax: 0381 / 69 03 34

# Bericht des Ausschusses für Vereinsentwicklung



**Dr. Heiko Lex**

Im Ausschuss für Vereinsentwicklung standen seit dem 8. Ordentlichen Verbandstag im Oktober 2018, neben der Namensveränderung weg vom Bildungsausschuss, große Veränderungen an. Die Arbeit des Ausschusses ist geprägt von einer großen Diversität und Vielfalt. In den vergangenen vier Jahren wurde viel persönliches Investment geleistet, um den LFV im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung zukunftsweisend aufzustellen. Zu diesem Zwecke wurde die Arbeit zwischen Ehrenamt und Hauptamt harmonisiert, um eine bestmögliche Verzahnung und Bearbeitung der Themen zu gewährleisten.

Zentraler Bestandteil der Ausschussarbeit war und ist die Koordination des Angebots an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im LFV. In enger Abstimmung mit dem hauptamtlichen Verbandssportlehrer sowie dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten wurden die Ausbildungsformate in ein neues Zeitalter überführt.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen wurden mit Hochdruck neue Ausbildungsformate im Modell „Blended Learning“ – eine Kombination aus onlinebasierter

Wissensvermittlung mittels Videokonferenzen und Lernplattformen sowie Präsenzphasen – entwickelt. Diese neuen Formate dienen nicht nur der Überwindung der Folgen der Coronapandemie, sondern wurden in umfangreichem Maße in die angepassten Aus- und Fortbildungen überführt. Es ist gelungen, die zukünftigen Veranstaltungen in zeitlich flexiblere Formate zu bringen, um noch mehr Menschen für ein Engagement im Fußball auszubilden.

Im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung waren die Neuerungen ungleich größer. Diese Säule der Verantwortungsbereiche des Fußballs – neben der Organisation des Spielbetriebs und der Talentförderung – bedurfte grundlegender Strukturierungsmaßnahmen. Im ersten Schritt wurden die Handlungsfelder definiert, welche im Bereich des LFV von Relevanz sind. Im zweiten Schritt konnten die hauptamtlichen Strukturen mittels unterschiedlicher Fördermaßnahmen gestärkt werden. Drittens begann die Arbeit, um die Handlungsfelder mit Inhalten zu untermauern und als Viertes wurden neue Formate der Vermittlung gefördert. So nutzen die neu installierten Vereinsberater des LFV ihre Beratungsangebote dazu, verschiedene Vereinsakteure in den Kreisen für Themen abseits des Fußballplatzes zu sensibilisieren und zu begeistern sowie weitere Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten im Verein aufzuzeigen.

Die für den LFV relevanten Handlungsfelder im Bereich der gesellschaftlichen Entwicklung sind Gewalt & Diskriminierung, Kinderschutz, Vielfalt, Fairplay und Handicap-Fußball.

Gerade im Bereich der Diskriminierung gilt im LFV, dass immer und überall „klare Kante“ gezeigt werden muss. Jegliche Formen von Beleidigungen, Anfeindungen, ausgrenzenden Bemerkungen und Mobbing dürfen in Vereinen nicht toleriert werden. Das erfordert den Einsatz von allen, die etwas in dieser Richtung wahrnehmen. Für alle Vereinsmitglieder sollten diese Spielregeln auch außerhalb des Platzes bekannt sein. Zum Umgang mit konkreten Situationen gibt es Anleitungen auf der LFV-Internetseite und ein Onlineformular zur Meldung jedweder Vorfälle.

Gewalt bildet eine weitere Schattenseite des Fußballs. Gerade im Breitenfußball zeigen sich Tendenzen, dass entsprechende Vorfälle allzu schnell bagatellisiert werden, obwohl sich der LFV und seine Mitgliedsvereine im Rahmen der Satzung ausdrücklich gegen jedwede Form von Gewalt aussprechen. In Zusammenarbeit mit dem Projekt „Mobile



Beratung im Sport (MoBiS)“ des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern werden Akteure, Vereine und Organisationen des Fußballs zu jeglichen Formen extremistischer, rassistischer, antisemitischer oder aber fremdenfeindlicher Erscheinungen und Gewaltverhalten beraten und geschult. Die damit einhergehenden Ziele sind:

- Kommunikation der Vereinswerte nach innen und außen
- Einholung von Informationen über den Umgang mit extremen Erscheinungsformen bei Spielenden und Zuschauenden
- Keine Vorfälle (im eigenen Verein) bagatellisieren. Einen Ansprechpartner suchen ist besser, als Probleme „intern“ lösen zu wollen
- Ordnungsdienst bezüglich seiner Aufgaben und Pflichten schulen bzw. instruieren
- Aufforderung an die Zuschauenden, in Fällen von Diskriminierung oder Gewalt aktiv einzugreifen, oder im Nachhinein bei der Aufklärung zu helfen.

Im Kontext Kinderschutz sind die Bemühungen des Ausschusses für Vereinsentwicklung des LfV sehr intensiv. Viele Kinder und Jugendliche in Deutschland spielen Fußball. Das sind junge Menschen, die den Fußballverein als sicheren Ort des Sporttreibens erleben möchten – frei von Übergriffen, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt. Kinder und Jugendliche brauchen diese sicheren und verlässlichen Orte und insbesondere Sportvereine müssen einen solchen darstellen. Dort sollen sie sich wohlfühlen, soziale Kontakte pflegen, Spaß haben und miteinander bzw. voneinander lernen. Konkrete Maßnahmen in diesem Bereich sind vielfältig und strukturell implementiert worden. So werden Kinderschutzschulungen monatlich angeboten und sind mittlerweile fester Bestandteil im Bereich der Aus- und Fortbildung des LfV. Des Weiteren werden selbstverständlich die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse im Rahmen der Ausbildungen eingesehen. Diese können seitens der Teilnehmenden kostenlos bei den zuständigen Ortsämtern beantragt werden. Der Ausschuss für Vereinsentwicklung begleitet darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund MV die Bemühungen der Vereine, welche sich ein Kinderschutzkonzept im Rahmen ihrer Satzung und Ordnung geben möchten. Der LfV wird sich bis noch in diesem Jahr ein eigenes (Kinder-)Schutzkonzept geben.

Die Möglichkeiten von Inklusion sind vielfältig. Gerade im Sport und insbesondere im Fußball finden wir Bedingungen, um Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen zu bringen. Die Voraussetzungen sind für alle Menschen

verschieden, aber gerade im Bereich der Inklusion gelingt es, sich auf die Möglichkeiten von Menschen einzustellen. Die Kernthemen sind Stärkung sozialer Kompetenzen und der Umgang mit Vorurteilen, für ein gelingendes Miteinander und mehr Vielfalt in unseren Vereinen und in unserer Gesellschaft.

Nicht nur durch die aktuelle Situation in der Ukraine, sondern auch im Alltäglichen kann Integration im Sport nur durch die unmittelbare Arbeit in den vielen Vereinen gelingend geleistet werden. Denn unmittelbar vor Ort, in unseren vielen Gemeinden und Kommunen, ist der Sportverein einer der sozialen Anker der Gesellschaft. Dort wird miteinander und nicht übereinander gesprochen. Es ist gelungen, in den Nachwirkungen der letzten deutlichen Zunahme an Geflüchteten bis 2016 und in der aktuellen Krise die Beratungen zum Umgang mit Geflüchteten in die Vereine zu tragen. Zum Antragswesen für neue Spieler:innen wurde genauso umfangreich beraten, wie für den Umgang mit Versicherungs- und Haftungsfragen beim Einsatz im Fußballtraining bzw. -spiel. Leider, und auch das gehört ganz klar hierher, konnten von Seiten des AVE die Probleme rund um die Spiele des Vereins FC Al Karama aus Greifswald nicht gelöst werden.

Lesbisch, schwul, trans-, bi- oder inter:sexuell; Egal ob Trainer:in, Spieler:in, Schiedsrichter:in oder Funktionär:in, wir alle haben Vorlieben und Neigungen, die man uns nicht ansieht und die auch niemanden etwas angehen. Viel wichtiger ist, dass wir uns alle für diese eine Sache interessieren und unser ganzes Herzblut investieren: Fußball. Dieser gemeinsame Nenner erlaubt es uns, alles andere unwichtig werden zu lassen und uns auf das gemeinsame Miteinander zu fokussieren. Die Solidarität



Die verbandseitig organisierten Turniere für Menschen mit Handicap sind fester Bestandteil des jährlichen LfV-Kalenders.



Das Vielfaltsturnier gehört zur den Highlightveranstaltungen im Bereich der Gesellschaftlichen Verantwortung. Im Jahr 2022 wurde nicht nur ein Zeichen für Toleranz, sondern auch für den Frieden gesetzt.

des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern gilt allen Menschen, die im Fußball aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausgegrenzt werden. Bei all jenen, die Menschen ausgrenzen wollen, müssen und werden wir auch zukünftig wichtige Überzeugungsarbeit leisten. Hier gilt es weiterhin (pro-)aktiv am Ball zu bleiben.

Konkrete Maßnahmen im Bezug auf die sexuelle Orientierung sind die Begleitung von Projekten über den Vielfalts- und Integrationspreis sowie den Fördertopf für Vielfaltsprojekte. Beide Initiativen konnten und können mit Hilfe des langjährigen Gesundheitspartners AOK Nordost bereitgestellt werden. Außerdem wurde das Format der Vielfaltsturniere gelebt

und in lokale bzw. regionale Veranstaltungen rund um den bzw. im Rahmen des Christopher Street Day in Mecklenburg-Vorpommern eingebettet. Ein weiteres Pilotprojekt im Bereich Vielfalt ist die Erweiterung des Leadership-Programms. Die 18 Teilnehmerplätze sollen an Frauen, junge Ehrenamtliche und Personen mit Einwanderungsgeschichte ab 18 Jahre vergeben werden. Inhaltlich gilt es die Kompetenzen der Personen im Bereich Stärkung der Selbstwirksamkeitserwartungen und der Motivation zum Engagement in unseren Vereinen zu erweitern.

Fairplay wird oft genutzt und selten erreicht. Gerade im Fußballbreitensport sollte dies aber bestmöglich gelebte Praxis sein. Leider wird im Profifußball viel zu häufig der eigene Vorteil ins Zentrum der Spielweise gestellt und immer mehr technische Hilfsmittel und immer aufmerksamere Schiedsrichter:innen sind nötig, um die Regeleinhaltung und die Fairness eines Spiels zu gewährleisten. Immer mehr Aktionen beschäftigen sich mit diesem leidigen Trend im Sport und der LFV versucht, die besonderen und die kleinen Gesten im Umgang miteinander ins Bewusstsein der Menschen zu holen. Die Aktionen „Fair ist mehr“ zeichnet gelungene Gesten des Fairplay in unserem Land aus. Dabei ist es egal, ob es Trainer:innen, Spieler:innen oder Schiedsrichter:innen betrifft. Alle am Spiel Beteiligten stachen bereits in diesem Forum hervor.



Im Herbst 2021 hieß es rund um den internationalen Tag für Toleranz „Flagge zeigen“: An der Aktion mit den vom LFV zur Verfügung gestellten Kapitänsbinden im Regenbogendesign beteiligten sich zahlreiche Vereine.

Eine weitere Maßnahme war die Einführung der Respekt-Wertung in Verbandsligen der Frauen und Herren. Hier ging es darum, dass



die Spielerführer:innen und Schiedsrichter:innen das Verhalten der Heim- und Gastmannschaft bewerteten, um ein Feedback zu erhalten, wie der eigene Verein zu Hause und auswärts wahrgenommen wird. Derzeit ist der LFV noch auf der Suche, die Schwierigkeiten in der regelmäßigen Datenerhebung zu überwinden. Die Fairplay-Wertungen im Senioren- und Jugendspielbetrieb laufen in gewohnter Manier weiter und werden mit Unterstützung von LFV-Partnern auch immer wieder honoriert.

Im Bereich des Handicap-Fußballs befindet sich der LFV in der Pilotphase einiger vielversprechender Projekte. Diese recht junge und neue Ebene des Fußballspiels gilt es in den kommenden Jahren in der Form zu stärken, dass die entstehenden Bedarfe gedeckt werden. Zu der aktuell neuesten Variante gehört sicher Walking Football. Es ist gelungen, drei Vereine im LFV für dieses Format zu begeistern. Die Resonanz ist noch eher verhalten, aber Vereine, die dieses Format umsetzen möchten, werden vom LFV unterstützt. Im Gegensatz dazu ist das Handicap-Fußballturnier ein fester Bestandteil der Angebote des LFV. Hier werden die Kolleg:innen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu einem Fußballfest eingeladen. Dieses findet in wechselnden Settings mal am Strand, auf dem Rasen oder aber in der Halle statt.

Eine weitere große Säule im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung bildet der Bereich Kita- und Schulfußball. Das Projekt mit unserem Gesundheitspartner AOK Nordost „Vereint bewegen – Meine Kita spielt sich fit“ wurde als Kooperation gemeinsam umgesetzt. So konnten viele Kita-Kinder zum Fußball spielen begeistert werden.

Zielstellung unserer Projekte im Rahmen von Schul-AGs sind das zusätzliche Vereinstraining (insbesondere im Spannungsfeld Ganztagschule und ländlicher Raum) und die Gewinnung von Vereinsmitgliedern (insbesondere für Kindermannschaften im Grundschulalter). Dem LFV ist es gelungen, im Bereich der Grundschule 51 solcher AGs mit ca. 360 Kindern und 24 AGs mit rund 280 Kindern im Bereich weiterführende Schulen – allesamt verteilt über das gesamte Bundesland bzw. alle Kreisverbände – zu etablieren. 37 qualifizierte AG-Leitende konnten für diese Tätigkeiten erfolgreich ausgebildet und eingesetzt werden. Diese Projekte werden in Zukunft und dem Blick auf den ab dem Jahr 2026 geltenden Anspruch auf Ganztagesbetreuung von zunehmender Bedeutung für den LFV sein. An dieser Stelle konnten weitere interessante Formate für junge Menschen (z.B. DFB-Junior-Coach und Junior-Referee) verknüpft werden.



Im Rahmen des Vielfalts- und Integrationspreises wurde im Jahr 2021 die Initiative Walking Football des 1. FC Neubrandenburg 04 ausgezeichnet.



Fairplay bleibt ein wichtiges Kernthema und wird entsprechend honoriert. So wurde unter anderem dem Pepelower Tino Wehrauch (l.) die Urkunde für die Fairplay-Geste des Jahres vor 15.000 Zuschauern im Rostocker Ostseestadion verliehen.



# Bericht des Sicherheitsbeauftragten



## Personelles

Die AG Sicherheit ist personell seit dem letzten Verbandstag aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen weiter geschrumpft und besteht aktuell neben dem Sicherheitsbeauftragten aus den Sportfreunden Dirk Hoffmann und Ralf-Peter Krauthelm. Damit sind wir im Westen und Osten des Landes präsent, während für die Kreisfußballverbände Warnow und Nordvorpommern-Rügen eine Lücke klafft. Insoweit wäre es wünschenswert, dass wir insbesondere für Spielbeobachtungen Verstärkung in diesen Bereichen finden.

## Tätigkeitsbericht

Schwerpunkt der Tätigkeit der AG Sicherheit waren auch zurückliegend die Durchführung von Spielbeobachtungen und Ordnerschulungen. Hinzu kam die Gremiumsarbeit im Vorstand des LFV sowie auf übergeordneter Ebene beim NOFV und DFB.

## Spielbeobachtungen

Pandemiebedingt hat sich die Anzahl der Spielbeobachtungen im Berichtszeitraum naturgemäß im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum reduziert. Deshalb wird hier auf eine genaue

Zahlenangabe verzichtet. Die Spielbeobachtungen zogen sich durch alle Spielklassen im Landesspielbetrieb und erfolgten auf Hinweis und Anforderung der Staffelleiter bzw. aus Kenntnis vorhergehender Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien des LFV. Auch das Sportgericht hat auf die Möglichkeit der Anordnung von Spielbeobachtungen als Nebenstrafe bei Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit zurückgegriffen.

## Ordnerschulungen

Im Gegensatz zu den Spielbeobachtungen konnten die Ordnerschulungen auch während der pandemiebedingten Einschränkungen durchgeführt werden – neue Medien, hier insbesondere natürlich die Möglichkeit Online-Schulungen durchzuführen, machen es möglich. Dabei zeigte sich, dass die Online-Schulungen sogar durch mehr Teilnehmer angenommen wurden als die vorherigen Präsenzveranstaltungen. Zukünftig sollen die Ordner-Schulungen deshalb überwiegend online angeboten werden, können bei Anfrage durch Vereine oder Verbände aber auch weiterhin in Präsenz abgehalten werden. Ziel ist es, mindestens zwei Online-Schulungen pro Jahr durchzuführen.

## Gremiumsarbeit

Neben den vorstehend beschriebenen Spielbeobachtungen und Ordnerschulungen habe ich als Sicherheitsbeauftragter des LFV an den entsprechenden Beratungen auf Ebene des DFB und des NOFV teilgenommen. Ein Schwerpunkt dabei ist ebenfalls die Beratung der möglichen Aufsteiger in die NOFV-Oberliga/Regionalliga in Fragen Sicherheit und Ordnung. Daneben erfolgte natürlich noch die normale Arbeit als Vorstandsmitglied, d.h. die Teilnahme an den Vorstandssitzungen als auch an anderen repräsentativen Terminen.

## Fazit und Ausblick

Ziel der Tätigkeit der kommenden Jahre muss die personelle Konsolidierung der AG Sicherheit im Bereich der Spielbeobachtungen sein. Idealerweise würde die Position eines Sicherheitsbeauftragten auch in jedem KFV besetzt sein.

Auch wenn wir im Bereich unseres LFV zum Glück nicht die Probleme anderer Landes- oder Regionalverbände haben, zeigen doch die Spielberichte und Sportgerichtsentscheidungen, dass auch bei uns weiterhin Spielbeobachtungen und Ordnerschulungen notwendig sind. Hauptaugenmerk dabei wird auf die Wahrnehmung der Pflichten als Veranstalter (Heimverein) und – u.a. aufgrund der anhaltenden Migrationslage – auf rassistische und ausländerfeindliche Handlungen gerichtet sein.

# Weltweiter Postversand zu **fairen** Portopreisen - mit NordBrief!

Mit jährlich bis zu 60 Millionen Sendungen für über 2.100 regionale Geschäftskunden, die deutschlandweit pünktlich und zuverlässig zugestellt werden, ist Nordbrief einer der größten Postdienstleister in Norddeutschland.

## Faire Portopreise? – Mit NordBrief sparen Sie nicht nur an Portokosten:

- ✓ Weltweiter Versand Ihrer Tagespost
- ✓ Keine Vertragsbindung sowie keine Porto-Vorauslage
- ✓ Monatliche Abrechnung Ihrer exakten Sendungsmengen
- ✓ Die Vorsortierung und die Frankierung Ihrer Sendungen übernehmen wir
- ✓ Optional steht Ihnen auch der Abholservice Ihrer Post zur Verfügung
- ✓ Qualitative Leistungsvielfalt: Druck, Kuvertierung, Infopost, PreLabel uvm.
- ✓ Mehr als 300 blaue Briefkästen und über 170 Verkaufsstellen in der Region
- ✓ Attraktive Briefmarkenmotive aus der Heimat oder auch individuelle Motive möglich

## NordBrief bietet exklusive Rabatte für die LFV-Kooperationspartner

- ✓ Neukunden-Rabatt von 5 % auf den nationalen Versand Ihrer Tagespost\* bis zum 31.12.2022



### Ihr persönlicher Ansprechpartner

**Dominik Schwarz**

Gebietsleiter Vertriebsregion Rostock

Tel.: 0381 / 365 476

Mail: dominik.schwarz@nordbrief-ostsee.de



\* ausgenommen sind nicht konsolidierbare Sendungen ins Gebiet der DPAG



**NordBrief**   
Ihre Post in guten Händen



# Bericht des Sportgerichtes



**Michael Selbmann**

Sehr geehrte Sportfreunde,

seit dem letzten ordentlichen Verbandstag im Jahr 2018 hat sich im Bereich des Sportgerichtes des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern erneut einiges verändert.

Das Sportgericht musste aufgrund des Ausscheidens verdienstvoller Funktionäre wie des Vorsitzenden André Derlich sowie des Mitglieds Rudolf Schwartz und weiterer Beisitzer neu strukturiert werden. Neue Mitglieder sind hinzugekommen. Das Sportgericht setzt sich gegenwärtig aus vier Verhandlungsausschüssen zusammen. Mit dem Ausscheiden des Sportfreundes André Derlich habe ich den Vorsitz des Sportgerichtes sowie die Leitung des Verhandlungsausschusses I übernommen. Der Verhandlungsausschuss II wird von Sportfreund Harald Callies, der Verhandlungsausschuss III von Sportfreund Reiner Jordan und der Verhandlungsausschuss IV von Sportfreund Wilfried Rohloff geleitet. Neben den Ausschussvorsitzenden stehen dem Sportgericht gegenwärtig noch sieben weitere Mitglieder als Beisitzer zur Verfügung. Zum Ende der Wahlperiode hat der Sportfreund Andreas Giermann bereits angekündigt, nicht mehr für eine Tätigkeit als Beisitzer

im Sportgericht zur Verfügung zu stehen. Ich möchte ihm an dieser Stelle ausdrücklich für die geleistete Arbeit danken, nachdem er sich im Jahr 2018 nochmals bereit erklärt hatte, für eine weitere Wahlperiode für das Sportgericht tätig zu sein.

Im Bereich der Rechts- und Verfahrensordnung hat sich die Arbeit des Sportgerichtes in einigen Teilen verändert. Hier bedanke ich mich für die jederzeit angenehme und zielführende Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung unter Leitung des Vizepräsidenten Recht und Satzung, Jörg Dräger. Wir haben es gemeinsam geschafft, durch entsprechende Anträge und Änderungen die Rechtsnormen des Landesfußballverbandes auf einem zeitgemäßen Standard zu halten.

Im sportrechtlichen Bereich ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinen als überwiegend positiv zu bewerten ist. Gleichwohl jedoch stellt das Sportgericht fest, dass weiterhin zum Teil erhebliche Defizite bei einigen Vereinsführungen im Hinblick auf Kenntnisse des geltenden Spielrechtes bestehen. Es ist Aufgabe der Vereine, hier nachdrücklich – insbesondere mit den bei ihnen tätigen Übungsleitern und Trainern – entsprechende erforderliche Kenntnisse in der Anwendung des geltenden Sportrechtes und der Bearbeitung von Spieldokumenten zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist in Auswertung der durchgeführten sportgerichtlichen Verfahren festzustellen, dass die Zahl des unberechtigten Einsatzes von Spielern deutlich zugenommen hat. Dies lässt im Zweifel darauf schließen, dass bei einigen Trainern die Kenntnis der Vorschriften von Einsatz- und Spielberechtigungen nicht immer vollständig vorhanden ist. Dies betrifft insbesondere den unberechtigten Einsatz von 17-Jährigen in Männermannschaften, trotz Änderung der Spielordnung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Dies zeigt sich auch zu Beginn der laufenden Saison 2022/2023 wieder.

In der vergangenen Saison 2021/22 wurden vom Sportgericht des Landesfußballverbandes insgesamt 231 Sportgerichtsverfahren durchgeführt. Diese betreffen alle Bereiche, die von der Rechts- und Verfahrensordnung erfasst werden. Hierbei wurden vom Verhandlungsausschuss I 58 Verfahren, vom Verhandlungsausschuss II 32 Verfahren, vom Verhandlungsausschuss III 43 Verfahren und vom Verhandlungsausschuss IV 88 Verfahren durchgeführt. Es befindet sich gegenwärtig kein sportgerichtliches Verfahren in einer Berufungsinstanz.

Bedauerlicherweise war durch das Sportgericht festzustellen, dass in der Vergangenheit die Zahl der Trainervergehen

und der Unsportlichkeit gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten wieder zugenommen hat. Überwiegend ist das entsprechende Fehlverhalten nicht mit fußballtypischen Emotionen zu erklären. Nach den Feststellungen des Sportgerichts laufen die zu bewertenden Auseinandersetzungen zumeist auf ein bewusst konfrontatives Verhalten der betroffenen Trainer bzw. Übungsleiter hinaus. Hier gilt es, bei den Vereinen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und darüber hinaus bei den Trainern selbst ihr Verhalten zu hinterfragen. Dies insbesondere deshalb, dass bisher kein einziger Fall bekannt geworden ist, bei denen ein Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent einem Trainer in gleicher Art und Weise gegenübergetreten ist.

Das Sportgericht erkennt gegenwärtig auch eine weiter ansteigende Tendenz im Hinblick auf das Zünden von Pyrotechnik jeglicher Art in den Stadien und auf den Spielstätten im Gebiet des Landesfußballverbandes. Dies betrifft sowohl Pflichtspiele als auch Freundschaftsspiele und deutet auf ein zunehmend schlechteres Fanverhalten in diesem Zusammenhang hin. Gleichwohl jedoch sind hier die Vereine in der Pflicht. Auch der Hinweis auf gleichartige Vorfälle in anderen Stadien und in anderen Ligen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes sind keine Erklärung und schon gar keine Entschuldigung für ein entsprechendes Fehlverhalten der Zuschauer. Es handelt sich schlichtweg um ein Verbot, das durch die Vereine und ihre Ordnungsdienste durchzusetzen ist. Da das Zünden von Pyrotechnik in den Stadien nach der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV und des DFB bzw. des NOFV untersagt ist, müssen die entsprechenden Vereine weiterhin mit strengen Bestrafungen

rechnen, zumal das Verhalten der eigenen Fans immer eine verschuldensunabhängige Haftung darstellt. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Fehlverhalten im Zusammenhang mit Pyrotechnik, sondern jegliches Fehlverhalten von Anhängern. Dass die verschuldensunabhängige Zurechnung von Fehlverhalten der Anhänger eines Vereins zum jeweiligen Verein durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt worden ist, soll an dieser Stelle nur nochmals der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Das Sportgericht hofft, dass die Vereine auch zukünftig die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung beachten und insbesondere auch Veröffentlichungen des Landesfußballverbandes entsprechend berücksichtigen und umsetzen. Dies führt nachvollziehbarer Weise auch dazu, dass entsprechende sportgerichtliche Verfahren vermieden werden und insbesondere auch finanzielle Belastungen der Vereine nicht entstehen.

Unser Dank gilt den einzelnen Ausschüssen sowie den Vertretern der Vereine für die überwiegend sehr gute Zusammenarbeit. Ziel unserer Arbeit ist es auch zukünftig, eine sportliche Lösung zu finden oder juristisch sorgsam erarbeitete Entscheidungen zu treffen.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Sportgerichts, den Beisitzern, den Vertretern des Spielausschusses, des Ausschusses für Vereinsentwicklung und des Jugendausschusses für ihre sehr gute Zusammenarbeit.



## Bericht des Geschäftsführers



Sehr geehrte Delegierte, liebe Sportfreunde,

Sie persönlich läuten auf dem 9. Ordentlichen Verbandstag des LFV eine neue Legislaturperiode im größten Sportfachverband des Landes ein. Nicht nur auf struktureller Ebene, wie bereits mit den Satzungs- und Ordnungsänderungen auf dem Außerordentlichen Verbandstag in Güstrow des Jahres zu großen Teilen geschehen, sondern auch auf Personalebene. So einen großen Umbruch hat der Verband letztmalig auf seinem 1. Ordentlichen Verbandstag am 6. April 1991 vollzogen. Welch Zufall, auch dieser fand zu dieser Zeit in Rostock statt. Hierzu jedoch später mehr.

Lassen Sie mich zuvor die vergangenen vier Jahre aus Sicht der Berufstätigen in den Geschäftsstellen Rostock, Neubrandenburg und Schwerin des Verbandes darlegen. Auch in der abgelaufenen Legislatur ist es zu Personaländerungen gekommen. Menschen kommen und gehen, dabei muss Fluktuation in dieser Hinsicht nichts Schlechtes bedeuten. Ganz im Gegenteil. Großartige junge Mitarbeiter haben sich in kurzer Zeit fantastisch integriert, einige von Ihnen haben sich etabliert, andere wiederum haben den Verband als

Sprungbrett für andere oder gar höhere Aufgaben genutzt. So groß die Enttäuschung auch ist, wenn fleißige Menschen den Verband verlassen, so schön ist es auch, Sie auf Ihrem Lebensweg weiterentwickelt zu haben und Sie auf anderen Ebenen des Sports arbeiten zu sehen.

Mit Detlev Paetow und Klaus Krasse haben wir zwei Urgesteine des Fußballs in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden dürfen. Sie standen über Jahrzehnte für Kontinuität und Zuverlässigkeit im Verband. Als Landestrainer am Standort Schwerin waren Sie mitverantwortlich, dass u.a. mit Steve Ridder (F.C. Hansa Rostock), Hauke Wahl (Holstein Kiel) und Tom Hagemann (Dynamo Dresden) Spieler aus Westmecklenburg den Sprung in Profifußballmannschaften fanden.

Ihre Handschrift hinterließen sie ebenso in der Übungsleiteraus- und -fortbildung. In ihrer stets sachlichen Art und Weise bereiteten sie Trainer auf die veränderten Anforderungen im Kinder- und Jugendfußball vor. Dabei wurde ihnen intern wie extern viel Lob zu Teil. Auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit im LFV setzten beide ihr ehrenamtliches Engagement fort. Detlev Paetow zunächst als zentraler Ansetzer im Nachwuchs, Klaus Krasse engagiert sich in seinem Wohnort Wittenförden für die Bambini Fußballer. Ganz aufhören können geht eben nicht. Das erfreut mich persönlich sehr.

Übrigens sind die Nebenstellen in Schwerin und Neubrandenburg weiterhin durch unsere Trainer, den Verbandssportlehrer Martin Mroß (männlich) und Landestrainer Tobias Gregull in der Landeshauptstadt sowie den Verbandssportlehrer Tilo Berner (weiblich) und Landestrainer Nico Hannemann in der Viertorestadt besetzt.

Lennart Claussen, Birger Lipp, Eric Kerkow, Martin Bartsch und Thomas Impekoven aber auch die Schwangerschaftsvertretung Jasmin Sieverts, Melissa Herfort, haben uns in den letzten vier Jahren verlassen. Diese ehemaligen Mitarbeiter haben mit ihrem jugendlichen Elan, ihrem forschenden Fordern nach Innovation und dem stetigen Drang nach Verbesserungen den Verband in den jeweiligen Abteilungen wieder ein Stück voran gebracht. Abschließend sei all den ausgeschiedenen Mitarbeitern hier nochmals herzlich für das zurückliegende Engagement in unserem Verband gedankt.

Vor allen Dingen der Kinder- und Jugendfußball erlebte in unserem Bundesland eine Art „Revolution“. Anpassungen des Reglements, variable Mannschaftsstärken, die Reduzierung von Spielfeldgrößen sowie die Einführung neuer Spielformen wie z.B. 3-gegen-3 zollten den Mitarbeitern in Sachen

Überzeugungsarbeit einiges ab. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Ich habe mich selbst von der Flexibilität dieser Neuerungen überzeugen können und bin ein absoluter Befürworter, dass nicht das Ergebnis, sondern die Persönlichkeitsentwicklung und der Spaßfaktor bei den Jüngsten des Verbandes im Vordergrund steht. Der Umsetzung auch Folge zu leisten, wurden Ende 2020 bzw. Anfang 2021 alle Vereine mit mindestens je zwei



Mit Unterstützung der WEMAG und dem Einsatz von Fördermitteln konnten im Winter 2020/2021 150 Vereine mit aktiven Mannschaften im Altersbereich der G- und F-Junior:innen mit Minitoren für den Trainings- und Spielbetrieb im Gesamtwert von rund 40.000 Euro ausgestattet werden

Von unser 2018 eingeführten Struktur mit vier Bereichsleitern in der Geschäftsstelle sind wir trotz der Personalveränderungen nicht abgewichen. Für frische Akzente haben Oliver Nitzsche (Bereichsleiter Spielbetrieb) und Martin Mroß (Bereichsleiter Sport & Talentförderung) gesorgt. Komplikationsfrei haben die beiden Nachfolger Eric Kerkows und Lennart Claussens in ihr jeweiliges Aufgabengebiet gefunden und sich mit ihrer fleißigen Arbeit Vertrauen und Anerkennung im Kollegium geschaffen. Ken Georgi trat zu Beginn des Jahres die Aufgabe des DFB-Stützpunktkoordinators an. Der spontane Abgang seines Vorgängers wurde zum Anlass genommen, um auch kontrovers mit dem Deutschen Fußball-Bund zu diskutieren, ob die vorherige Einstellung als glücklich bezeichnet werden kann.

Der DFB hat weitere Fördermittel für den Bereich Kommunikation zur Verfügung gestellt, in dem Gesine Schuer seit vier Jahren tätig ist. Die Social Media Kanäle haben sich in der Vergangenheit bewährt

und zeigen, dass die Jugend nicht immer von Print und persönlichen Gesprächen zu überzeugen ist. Ein Weg, den man nicht gutheißen muss, aber auch nicht verdammen darf, um den Nachwuchs abzuholen. Genauso verhält es sich beim Thema eSport, der sportliche Wettkampf mit Computerspielen. Ein Thema, dass auch in den kommenden Jahren mehr Beachtung finden wird.

Gregor Selow, der neue Koordinator für Fußballentwicklung,

hat erst vor kurzer Zeit die Aufgaben von Martin Bartsch übernommen. Auch diese Stelle wird ebenso wie die Social Media-Stelle zu 100 % vom DFB finanziert und dient dem Verband als Stütze für die Fortentwicklung des Fußballs in unserem Land.

Eng damit verknüpft ist die vierte Säule der Verbands- und Vereinsentwicklung, die Lars Arnhold innehat. Zu seinem Team gehören Felix Gräfe (Vereinsberatung), Marij Duhra (MoBiS) und Hans-Joachim Grahl.

Das mit der größten Regierungspartei im Land umgesetzte Projekt „Denkanstoß“ hat die strategische Vereins- und Verbandsentwicklung unter der Leitung Lars Arnholds enorm vorangetrieben. Bis zu sechs Vereinsberater, die auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung angestellt und in

	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
<b>Erstausstellungen</b>				
Deutsche Spieler	3.358	2.422	2.050	3.826
Ausländische Spieler	241	228	161	286
<b>Vereinswechsel</b>				
Inland	4.096	3.602	3.057	3.131
International	109	83	51	91
<b>Sonderspielrechte</b>				
Zweitspielrecht	1.057	1.033	934	1.001
Vorzeitiges Erwachsenen-spielrecht	258	240	215	229

Abb. 1: Die Entwicklung der Anzahl der Vorgänge im Passwesen



den Kreisverbänden oder Regionen aktiv waren und sind, ist es zur flächendeckenden Vereinsberatung gekommen. Jeder Verein hat nunmehr seinen direkten Ansprechpartner. Diese sehen sich vor allem als Bindeglied zwischen Verein und Verband, so dass der Verband gezielt auf den Verein zugehen und Probleme fernab des Spielbetriebs in seiner Tiefe bilateral lösen kann. Es wäre hier überaus wichtig, ein positives Signal seitens der Politik zu bekommen, dieses Programm fortzuführen.

Andreas Törl in der Position des Stadttrainers und Nico Hannemann komplettieren die „neuen“ Gesichter des Verbandes, die ein ganz hervorragendes Team, um die Dauerbrenner Sebastian Turowski, Robert French, Hans-Joachim Grahl, Tilo Berner, Martin Mroß, Tobias Gregull, Katrin Schneider, Ilka-Boomgaarden-Kühl und Jasmin Sievert bilden, die aus der Geschäftsstelle nicht wegzudenken sind.

In der ersten Hälfte der neuen Wahlperiode haben wir weiter zielstrebig u.a. an den Themenfeldern Kommunikation, DFBnet-Portal, strategische Vereins- und Verbandsentwicklung gearbeitet, bis diese abrupt im März 2020 zum Stehen kamen. Die Bundes- und Landesregierung haben darüber verfügt, dass mit dem 13. März der Spielbetrieb und die komplette Ausbildung im Verband zu stoppen wäre. Geisterstimmung wo man auch hinschaute. Leere Fußballplätze, Schulen, Kindergärten, Büroräume, Straßen und Bahnhöfe.

Wir reagierten schnell, beriefen den vierköpfigen Krisenstab um Joachim Masuch, Olaf Granzow, Robert French und meine Wenigkeit ein. Ich darf Ihnen heute versichern, dass meine Kollegen und ich als Leiter des Krisenstabs fast täglich bis tief in die Nacht dafür gekämpft haben, um den Verbandsmitgliedern, vor allem aber unseren Kindern und Jugendlichen im Land, Ihren sportlichen Alltag alsbald wieder



Im kompletten Frühjahr 2020 und auch im folgenden Herbst bzw. Winter stand das Fußballleben – wie hier in Alt Sührkow – auf behördliche Anordnung weitestgehend still. [Foto: Ulf Lange]

zu ermöglichen. Kurzum, es war von Beginn an ein Kampf gegen Windmühlen, den leider kein Sportler auf der Welt gegen den politischen Entscheidungsträger gewonnen hätte. Ob dieser brachiale Lockdown, vor allem aber über diesen langen Zeitraum auch notwendig war, haben wir in Richtung der Ministerpräsidentin sowie der Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport nicht nur einmal angezweifelt.

Die Einsicht folgte spät, aber sie kam von Seiten des Sportministeriums. Auf diesem Wege sei vor allem Frau Karin Grübler gedankt, die unablässig mit den Personen des Krisenstabs nach Lösungen suchte, um wenigstens langsam wieder das Sporttreiben zu ermöglichen und auf die Plätze zurückzukehren. Auf erarbeitete Hygienekonzepte, Trainingsmodelle und Richtlinien zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus seitens der Vereine und des Verbandes wurde positiv reagiert, sodass wieder in kleinen Gruppen im Kinder- und Jugendalter trainiert wurde. Es lief also alles wieder langsam an. Doch die gesamte Planung und das bisschen Hoffnung, welches in den Sommermonaten aufkeimte, wurde ebenso schnell wieder im Keim erstickt, als dann auch die Saison 2020/2021 unterbrochen und später vorzeitig beendet werden musste. Zu einem Sportverbot in Gänze ist es zum Glück nicht mehr gekommen, dennoch blieb eine verunsicherte und vor allem geteilte Gesellschaft zurück. Eine Entwicklung, bei der Politik und Medien in dieser Zeit eine Schlüsselrolle einnahmen.

Nach 18 Monaten Kurzarbeit, Existenzangst und Unsicherheit haben wir aus der Krise auch profitieren und lernen können. Die zum Teil ins Stocken geratende Digitalisierung der mobilen Arbeit und des Arbeitens mit Onlinemodulen auch abseits der Geschäftsstellenaktivitäten kam rasant in Schwung. Der Verband investierte – schnell! Mitarbeiter erledigten fortan ihre Aufgaben von Daheim, der Vorstand kam häufig in Videokonferenzen zusammen und die Qualifizierung über die Online-Trainerausbildung oder weiteren Schulungsmodulen setzte der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern als erster Verband in ganz Deutschland um. Die Investition hat sich gelohnt, fortan sind Zeit und Geld gespart worden, da in unserem großen Bundesland weniger Kilometer zu Tagungen zurückgelegt werden mussten. Ebenso wurden Seminare, Spieljahreeröffnungen und Arbeitsberatungen auf technischem Wege umgesetzt. Dennoch sei hier deutlich gesagt, dass der persönliche Kontakt vor Ort unabdingbar bleibt. Allen Kollegen, die hier in dieser Zeit enormen Mehraufwand betrieben haben, um die Dienstleistung des Verbandes auch in der Krisenzeit sicherzustellen, sei herzlichst gedankt.

Im März 2021 habe ich mich dazu entschlossen, meine Elternzeit anzutreten und die Geschäfte an meinen langjährigen Stellvertreter Sebastian Turowski für vorerst



Die DEKRA ist seit 2017 Partner der Referees in der Verbandsliga und dem Lübzer Pils Landespokal der Herren. Mit der Unterstützung konnten auch die mittlerweile sechs Schiedsrichterstützpunkte im Land geschaffen werden. [Foto: Ulf Lange]

zwei Jahre zu übergeben. An dieser Stelle sei vor allem ihm für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der vergangenen Dekade als mein Stellvertreter gedankt.

#### **Partner & Verband stehen weiter geschlossen zusammen**

Lassen Sie mich die Entwicklung des Marketings darlegen, auch wenn der Präsident bereits einleitende Worte gefunden hat. Gesagt sei hier, dass das positive Image des Amateurfußballs und die großartige ehrenamtliche Tätigkeit vieler Mitglieder dafür mit ausschlaggebend sind, das erfolgreiche Marketingarbeit in unserem Landesverband umgesetzt werden kann. Doch nicht nur wir kämpften mit dieser außergewöhnlichen Situation des Lockdowns, sondern auch unsere Partner standen vor veränderten Herausforderungen. Stolz macht es mich, dass in transparenter und vertrauensvoller Gesprächsatmosphäre Lösungen zu weiteren Zusammenarbeit gefunden worden sind.

Unsere Premiumpartner spielen hierbei eine ganz besondere Rolle. Alle blieben an „Deck“. Die Mecklenburgische Brauerei Lübz, die WEMAG, Polytan, die Ostseesparkasse, unser Medienpartner NDR1 Radio MV und das Nordmagazin sowie die AOK Nordost haben uns trotz der vergangenen zwei Jahre, wo Ihnen ein Großteil der vertraglichen Inhalte nicht in Gänze präsentiert werden konnte, ideell wie finanziell großartig unterstützt. Hier ist der Dank vor allem persönlich an Gordana Patett, die die Nachfolgerin Elke Haferburgs im Landesfunkhaus Schwerin ist, die Herren Bastian Pochstein (Mecklenburgische Brauerei Lübz), Thomas Murche und Caspar Baumgart (beide WEMAG), Jan Lauterbach (Polytan), Ronny Susa (OSPA) und Matthias Auth (AOK Nordost) gerichtet. In großer Vorfreude auf den kommenden Jahresempfang

2023, um sie alle endlich wieder persönlich begrüßen zu dürfen, wenn wir erneut tolle Verdienste im Amateurfußball auf großer Bühne auszeichnen dürfen. Dann haben wir hoffentlich endlich wieder ein Stück Normalität in unserem Leben zurück gewonnen.

Der Landespokal um den Lübzer Pils Cup musste nur 2021 trotz großer Bemühungen vorzeitig beendet werden. In den genannten Hochzeiten von Covid-19 konnten wir nur 2020 – unter großer Anstrengung und Einhaltung der Hygienevorschriften sowie mit der Unterstützung des F.C. Hansa Rostock – das Finale im Ostseestadion austragen. Insgesamt gesehen ist dieser Wettbewerb, vor allem durch die Liveübertragung des Finalspiels im Ersten mit bisher sehr hohen Einschaltquoten,



Das Endspiel im Landespokal der Herren fand seit 2016 mit Ausnahme des Jahres 2021 immer im Rahmen des Finaltags der Amateure statt. Das Format fördert die öffentliche Wahrnehmung des Verbandes und der beiden Finalisten.



ein großartiges Gut des Verbandes. Hier unterstützen die Mecklenburgische Brauerei Lübz und Volkswagen den Verband seit Jahren.

Die WEMAG als größter Unterstützer des Fußballnachwuchses und die OSPA engagieren sich wie eh und je fantastisch für den Jugendfußball in unserem Land, tolle Projekte, wie der WEMAG-Junior-Coach, Meister- und Fairplay-Ehrungen, die bereits erwähnte Unterstützung der Vereine mit Kleinfeldtoren oder auch Auszeichnungen im Bereich der Nachhaltigkeit etc. sind mit Hilfe dieser Partner

schon über ein Jahrzehnt durchgeführt worden. – In der heutigen Zeit ist das sicherlich keine Selbstverständlichkeit. Ebenso ist die AOK Nordost als exklusiver Gesundheitspartner des Verbandes ein verlässlicher Partner im Spielbetrieb der Mädchen und Frauen, Ehrung der besten Fußballer und Schiedsrichter im Land, aber auch im Bereich der Prävention – als Beispiele seien hier das Kurzschulungsmodul „Lebensretter auf dem Fußballplatz“ oder aber Aktionen rund um gesunde Ernährung aufgeführt – agieren die Krankenversicherung und der Verband Hand in Hand.

#### **DEKRA bleibt Partner der Schiedsrichter / WeserGold unterstützte letztmalig die Fußballferien**

Die DEKRA bleibt auch in der laufenden Spielzeit 2022/2023 Partner der Schiedsrichter in der Herren-Verbandsliga und des Lübzener Pils Landespokals. Somit ist unser Landesverband weiterhin der einzige im deutschen Amateurfußball, der einen Sponsor auf den Trikots der Unparteiischen präsentiert. Die „Danke-Schiri Veranstaltung“ und die Bereitstellung von zwei Headsets für die Schiedsrichter gelten in dieser Vereinbarung mit Sicherheit als ein Höhepunkt.

Eines unserer erfolgreichsten Projekte geht bald zum 20. Mal an den Start. Die durch WeserGold unterstützten Fußballferien waren und bleiben ein fester Bestandteil unserer sozialen Verantwortung. Über 200 fußballbegeisterte Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 14 Jahren erleben in tollen Fußballcamps in den Winter-, Sommer- und Herbstferien ein absolutes Highlight. In Güstrow, Malchow, Rostock-Warnemünde, Lubmin und Schwerin-Mueß fördern und fordern unsere qualifizierten Trainer die jungen Kickerinnen und Kicker. Dabei werden auch jene angesprochen, die es werden wollen bzw. einfach nur Spaß an der Bewegung



Die Fußballferien des LFV erfuhren in den vergangenen drei Jahren Unterstützung durch die Firma WeserGold, die unter anderem als Namensgeber in Erscheinung trat.

haben. Ein interessantes Freizeitangebot samt regionaler Ausflugsziele dienen nicht nur der Abwechslung und dem Gewinn neuer Erfahrungen, sondern auch dem Gemeinschaftsgefühl aller Teilnehmer. Durch die besondere Unterstützung seitens WeserGold und Palmbergs, hier sind persönlich Frank Jehring und Uwe Blaumann hervorzuheben, bleibt unser Fußballferienfreizeit-Angebot das kostengünstigste im Preis-Leistungsverhältnis. Leider scheidet der Namensgeber zum Ende des Jahres aus.

#### **Medienpartner in ganzer Breite aus MV**

Neben den mit uns bereits eng kooperierenden Medienpartnern NDR1 Radio MV und das Nordmagazin, der Ostsee-Zeitung und dem medienhaus:nord ist es uns nunmehr gelungen, das Medien-Quartett in unserem Lande zu komplettieren. Die Nordkurier Mediengruppe ist in den vergangenen zwei Jahren zu uns gestoßen. Die differenzierte Unterstützung unserer Medienpartner kommt vor allem dem Spielbetrieb und dem Ehrenamt zur Gute. Hier sei stellvertretend der „Goldene Ball des Sports“ des medienhaus:nord genannt, der für das Lebenswerk einzelner verdienstvoller Sportler verliehen wird. Wir freuen uns weiterhin auf ein konstruktiv kritisches Miteinander in der Außendarstellung des Verbandes und auf eine gute Zusammenarbeit in den kommenden Jahren.

#### **Großer Dank für jahrelange Unterstützung**

Nur ganz wenige Partner mussten nach langer Zusammenarbeit die Verträge ruhen lassen bzw. komplett ausscheiden. Einer dieser Partner war das WONNEMAR Erlebnisbad Wismar. Durch die Umstrukturierung im Unternehmen, wie auch den Wechsel in der Geschäftsführung gehen der Verband und das Erlebnisbad nach zwölf Jahren nun getrennte Wege. Mein großer Dank gilt hier dem Ehepaar Madlen und Peter Spiekermann für die großartige Zusammenarbeit. Sie waren das Aushängeschild mit Ihrem Unternehmen für die FairPlay-Wettbewerbe der höchsten Nachwuchsspielklasse des Landes. Auch die NORDEX SE, Unser Heimatbäcker, OneLove und Ludwigsluster Wurstwaren, LEDKON, Audi Zentrum Rostock und WeserGold haben in der abgelaufenen Legislatur die Zusammenarbeit aus unterschiedlichen Gründen heraus beenden müssen. Auch Ihnen gilt der Dank für die fruchtbringende Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Ebenso möchte ich mich herzlich bei den in den Ruhestand verabschiedeten Geschäftsführern und Leitern ihrer ehemaligen Unternehmen Wilfried Horn (Mecklenburgische Brauerei Lübz), Frank Ahrend (AOK Nordost) Babara Becker (Lotto MV), Elke Haferburg (NDR) und Frank Jehring (WeserGold) bedanken. Es war eine tolle Zeit, in der wir gemeinsam viel für den Fußball in Mecklenburg-Vorpommern geleistet haben.

Die Herausforderung, neue Unternehmen zu gewinnen, war nicht ganz einfach. Dennoch haben wir in den schwierigen Zeiten mit dem Leuchtmittelhersteller für Flutlichtanlagen POHL, defibtech, AthleticSportsSponsoring und PixellotYou weitere Partner hinzugewinnen können. Die Vertragsinhalte basieren vor allem auf Nachhaltigkeit und rabattierte Angebote für die Infrastruktur der Mitgliedsvereine. Abschließend ist zu unterstreichen, dass der persönliche Kontakt zu unseren Förderern uns weitaus besser zu Gesichte steht, als mit Agenturen auf „Partnerjagd“ zu gehen. Auf unserer Visitenkarte werden auch künftig Vertrauen, Loyalität und Zuverlässigkeit großgeschrieben.

### **Dem Dank noch nicht Genüge getan**

Zu Beginn des Berichtes habe ich dargelegt, dass der Verband die größte Personalrochade seit seiner Gründung begehrt. Neben den Präsidiums- und einigen Vorstandsmitgliedern hab auch ich mich aus privaten Gründen dazu entschieden, erstmals nicht mehr für das Präsidium und den Vorstand des Verbandes zu kandidieren. Rückblickend auf dreizehn Jahre Geschäftsführung und 19 Jahre Verbandsarbeit möchte ich mich an allererster Stelle bei Joachim Masuch bedanken.

Seine Entscheidung, mich am 1. Januar 2009 zum jüngsten Geschäftsführer aller 21 Landesverbände des Deutschen Fußball-Bundes zu benennen, war von Mut und vor allem Vertrauen geprägt. Dieses Vertrauen habe ich bis zum heutigen und gleichzeitig letzten Tag in Verantwortung des Verbandes spüren dürfen. Ich darf ohne Umschweife erwähnen, dass wir gemeinsam mit unseren Vorstandsmitgliedern den Verband in einer schwierigen Situation übernommen haben, ihn mehr als zukunftsfähig aufgestellt haben und in das Blickfeld des Deutschen Fußball-Bundes gerückt haben.

Lieber Joachim, es war mir eine große Freude mit Dir und vor allem eine Ehre, für den Landesfußballverband

Mecklenburg-Vorpommern als Geschäftsführer arbeiten zu dürfen.

Gedankt sei natürlich auch meinen weiteren Präsidiumscollegen, den Vizepräsidenten Detlef Müller, Olaf Granzow und Jörg Dräger für die überaus harmonische aber auch kritische Streitkultur in unserer Zusammenarbeit. Wir haben uns stets für die Fortentwicklung des Fußballs in unserem Lande eingesetzt, ohne dabei persönliche Befindlichkeiten in den Vordergrund zu stellen.

Ebenso ist der Dank an meine Vorstandskollegen Ulrike Balzer, Dr. Heiko Lex, Jens Hildebrandt, Jens Stein und Torsten Koop gerichtet. Letztgenannten ist es zu verdanken, dass wir im Schiedsrichterwesen so erfolgreich aufgestellt sind, wie nie zuvor in unserem Land.

Abschließend sei meinen Kollegen, die ich häufiger sah als die eigene Familie, ganz ausdrücklich für die wunderschöne Zeit gedankt. Sein Hobby zum Beruf zu machen, ist das Eine. Ein fantastisches Team als Vorgesetzter geführt zu haben, das Andere. Ich werde Euch alle in guter Erinnerung behalten und ihr mich hoffentlich auch.

Zu guter Letzt möchte ich Ihnen allen alles erdenklich Gute für die Zukunft wünschen. Bleiben Sie gesund und selbstbewusst im eigenständigen Denken, schauen Sie auch mal nach links und rechts und beüben Sie die Arbeit des Vorstandes stets kritisch, um den Verband wiederum ein Stück weiter nach vorn zu bringen.



[Bastian Dankert \(l.\)](#) und [Joachim Masuch \(r.\)](#), hier gemeinsam mit [Bastian Pochstein \(m.\)](#) vom langjährigen Premiumpartner der Mecklenburgischen Brauerei Lübz, haben seit 2009 gemeinsam an der Spitze von Haupt- bzw. Ehrenamt die Verbandsgeschicke geleitet.



# Unsere Partner



**WEMAG**

**polytan**

**NDR1**  
Radio MV  
**nordmagazin**

**OSPA**

**PALMBERG**  
Büroeinrichtungen + Service

**adidas**

**DEKRA**  
Alles im grünen Bereich.



**POHL**

**DERBYSTAR**  
THE BALL

**famila**

**Pixellot You**



Sport**Böckmann**



**WEMAG**

**AOK**   
Die Gesundheitskasse.

**OZ+**

 **defibtech**  
Life-Saving Technology Within Reach

**SCHÄPER**   
SPORTGERÄTEBAU

**Athletic Sport Sponsoring**  
— ICH BIN DEIN AUTO

**EUROGREEN**  
A BayWa Company

**ROSTOCKER GALABAU** 

**Ahnefeld**

**NordBrief** 

medienhaus**nord**

 **JOHANNITER**  
**ASB**  
Arbeiter-Samariter-Bund

**Nordkurier**  
Mediengruppe

**PTB**   
PHYSIO TEAM BERTHOLD

**WEMAG**



**AOK**   
Die Gesundheitskasse.

**PALMBERG**  
Büroeinrichtungen + Service

**OSPA**

**NDR1**  
Radio MV  
**nordmagazin**

**polytan**

**POHL**



**DEKRA**  
Alles im grünen Bereich.

**adidas**



Sport**Böckmann**

**Pixellot** You

**famila**

**DERBYSTAR**  
THE BALL

**AOK**   
Die Gesundheitskasse.

**WEMAG**



**Athletic Sport Sponsoring**  
— ICH BIN DEIN AUTO

**SCHÄPER**   
SPORTGERÄTEBAU

 **defibtech**  
Life-Saving Technology Within Reach

**OZ+**

**NordBrief** 

 **Ahnefeld**

**ROSTOCKER GALABAU** 

**EUROGREEN**  
A BayWa Company

**PTB**   
PHYSIO TEAM BERTHOLD

**Nordkurier**  
Mediengruppe

 **JOHANNITER**  
**ASB**  
Arbeiter-Samariter-Bund

medienhaus**nord**





SportBöckmann

SPORT  
2000

# ABSOLUTE TEAMSPORT



[WWW.ABSOLUTE-TEAMSPORT-BOECKMANN.DE](http://WWW.ABSOLUTE-TEAMSPORT-BOECKMANN.DE)



**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

## **AKTUELLE ANTRÄGE**

**AN DEN 9. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG  
DES LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN  
AM 17. SEPTEMBER 2022 IN ROSTOCK**



# MIT DEFIBRILLATOREN VON DEFIBTECH LEBEN RETTEN

Das Herz von Sportlern ist ständig großer Belastung ausgesetzt. Kommt es dadurch zu Kammerflimmern ist sofortiges Handeln gefragt. Mit schneller Hilfe und einem Defibrillator steigt die Überlebenschance der Betroffenen auf ca. 70 Prozent!



**Ist Ihr Verein auf den Ernstfall vorbereitet?**

**UNSERE BESTSELLER JETZT ZU VEREINSKONDITIONEN**



Neue Kooperation mit Defibtech.  
Sonderkonditionen für alle  
Mitgliedsvereine ab 01.08.2022.  
Bestellformulare unter:

[www.lfvm-v.de/thema/herzenssache](http://www.lfvm-v.de/thema/herzenssache)

# AKTUELLE ANTRÄGE

## 1. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen

### 1.1 Vereine

**1.1.1 Antrag der SG Motor Neptun Rostock** Seite 57

## 2. Anträge auf Ordnungsänderungen

### 2.1 LFV-Organen

**2.1.1 Antrag des LFV-Vorstandes** Seite 62

### 2.2 Kreisfußball- bzw. Fußballverbände

**2.2.1 Antrag des Kreisfußballverbandes Schwerin-Nordwestmecklenburg** Seite 125

**2.2.2 Gemeinsame Anträge der Kreisfußball- bzw. Fußballverbände Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin-Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Warnow & Westmecklenburg** Seite 128

### 2.3 Vereine

**2.3.1 Antrag des Brüeler SV** Seite 138

**2.3.2 Antrag des FC Motor Neubrandenburg Süd** Seite 140

**2.3.3 Antrag des Internationalen FC Rostock** Seite 142

**2.3.4 Antrag des Poeler SV** Seite 143

**2.3.5 Antrag des PSV Wismar** Seite 144

**2.3.6 Antrag des SV Pastow** Seite 148





# POHL

## LED-Flutlichtanlagen von POHL

Perfekte und  
hocheffiziente  
Ausleuchtung  
vom Profi

Wir freuen uns auf  
einen persönlichen  
Austausch beim  
Verbandstag am  
17. September 2022

### POHL-Gruppe

Ansprechpartner: Marco Doninger · Lerchenfeld 12-14 · 24594 Hohenwestedt

Tel. 0171 297 54 92 · marco.doninger@gruppe-pohl.de · gruppe-pohl.de



## 1.1.1 Antrag der SG Motor Neptun Rostock

SG „Motor Neptun“ Rostock . Hans-Sachs-Allee 45 . 18057 Rostock Geschäftsstelle

Landesfußballverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsführung  
Herrn Sebastian Turowski  
Kopernikusstraße 17a

Hans-Sachs-Allee 45  
18057 Rostock

1. Vorsitzender: Marcel Kempert  
2. Vorsitzender: Max Schmäh

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum  
1. August 2022

### **Änderungsantrag zum Verbandstag des Landesfußballverbandes M-V am 17.09.2022; Einrichtung einer Ethikkommission und Implementierung in die Satzung und Ordnungen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums, welches im Wirkungskreis des LFV M-V den Ethikkodex des Deutschen Fußballbundes überwacht und bei Zuwiderhandlungen tätig wird.  
Das Gremium trägt den Namen Ethikkommission.

Die Ethikkommission wird mit den in der Anlage zu diesem Antrag enthaltenen Wortlauten als ‚§ 41a Ethikkommission‘ in die Satzung des LFV M-V und als Buchstabe ‚F: Regelungen zu Verfahren der Ethikkommission‘ aufgenommen.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

#### Begründung:

*Die Antragstellung basiert auf der Initiative zum außerordentlichen Verbandstag am 10.06.2022, dem Sitzungsverlauf am Sitzungstag und der daraus folgenden Nachbereitung. Der Verein hatte das Anliegen nach Auffassung der Sitzungsleitung unvollständig eingereicht. Es war fraglich, inwieweit sich die Umsetzung im Falle einer Beschlussfassung gestalten sollte. Der Verein hatte die Hinweise dankend entgegengenommen und das Anliegen zurückstellen lassen.*

*Die Angelegenheit wird nun mit einem mit dem LFV M-V abgestimmten Wortlaut (Anlage) erneut zur Beschlussfassung eingereicht. Damit das Gremium noch in der bevorstehenden Wahlperiode Arbeitsfähigkeit herstellen kann, kann es durch den Vorstand des LFV i.S.d § 32 Ziff. 6 der Satzung besetzt werden.*

#### **Anlage**

#### **Implementierung Ethikkommission in Satzung sowie RuVerfO LFV M-V**

#### **§ 41 a Satzung LFV M-V - Ethikkommission**

1. Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Verbandstag gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bis zum nächsten ordentlichen Verbandstags sicherzustellen, ist der Vorstand des LFV berechtigt, die erstmalige Besetzung der Ethikkommission im Sinne von § 32 Nr. 6 der Satzung vorzunehmen.  
Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LFV oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände stehen.  
Sie dürfen zudem keine Funktion im LFV, DFB oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände ausüben.  
Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.



2. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen.  
Der Vorstand und das Präsidium können sich in ethischen Fragestellungen von der Ethikkommission beraten lassen.
3. Die Ethikkommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des LFV Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.  
Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des LFV stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht.  
Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.  
Bei Verstößen durch hauptamtliche Mitarbeiter des LFV legt die Ethikkommission den Vorgang dem LFV als Arbeitgeber zur Entscheidung vor.  
Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
4. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des LFV die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Verantwortlichen des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses.  
Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **RuVerfO LFV M-V**

**Bisheriger Punkt „F“ (Schlussbestimmungen) wird zu „G“, §41 (Schlussbestimmung) wird zu §55.**

## **F: REGELUNGEN ZU VERFAHREN DER ETHIKKOMMISSION**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 41 Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen**

Die allgemeinen Regelungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden auf Verfahren der Ethikkommission entsprechend Anwendung, es sei denn die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten spezifischere Vorgaben. In diesem Fall haben die spezifischeren Vorgaben dieses Abschnitts Vorrang.

#### **§ 42 Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind an die Vorschriften der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der sonstigen Ordnungen des LFV gebunden.

#### **§ 43 Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern**

Für die Mitglieder der Ethikkommission gilt die Regelung über die Befangenheit gemäß § 5 Nr. 6 analog.

#### **§ 44 Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Ethikkommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Ethikkommission kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen der Ethikkommission erfolgen ausschließlich durch die Ethikkommission. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung der Ethikkommission mit Zustimmung des Sportgerichts des LFV erfolgt ist.

#### **§ 45 Beweisführung**

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Beweismittel sind insbesondere:

- a) Dokumente (auch elektronisch),
- b) Aussagen der Parteien,
- c) Aussagen von Zeugen,
- d) Ton- und Bildaufzeichnungen,
- e) Gutachten,
- f) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Dem Antragsteller wird die Ablehnung eines Beweisantrags mitkurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

#### **§ 46 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die Mitglieder und Beschäftigten der Ethikkommission verpflichten sich zu einer besonderen Vertraulichkeit und zum besonderen Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verfahren verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen des Zwecks verarbeitet die Ethikkommission die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung. Die Ethikkommission unterliegt zudem den geltenden internen Richtlinien zum Datenschutz und der Informationssicherheit des LFV. Alle Mitglieder der Ethikkommission werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ethikkommission weiter. Den Mitgliedern der Ethikkommission zur Beratung überlassene physische Unterlagen sind unmittelbar nach der Erledigung an den LFV zurückzugeben. Die Ethikkommission kann den konkreten Umgang mit den Daten in einer Richtlinie regeln. Die Richtlinie ist mit dem Datenschutzbeauftragten des LFV abzustimmen.

## **II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**

#### **§ 47 Einleitung des Verfahrens**

Die Ethikkommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen.

Alle Eingänge werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Die Vorgänge werden dort aktenmäßig erfasst. Die Einleitung eines Verfahrens ist durch einen Aktenvermerk, in dem der Tatverdacht bzw. der Tatvorwurf festzuhalten ist, zu dokumentieren.

Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethikkommission direkt oder in der Geschäftsstelle des LFV erfolgen.

Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden abgestimmt.

#### **§ 48 Informationspflichten**

Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.

#### **§ 49 Dokumentationspflichten**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder der Ethikkommission versandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gleichermaßen zu protokollieren und zu versenden.

#### **§ 50 Untersuchungsmöglichkeiten/Beweismittel**

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethikkommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter des LFV zu bedienen.

Die Ethikkommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichterstatter führen. Die Ethikkommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände.



Die Ethikkommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme des LFV einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen. Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen. Die Ethikkommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethikkommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung. Der Ethikkommission steht es frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge der Ethikkommission durch das Präsidium des LFV beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird der Ethikkommission ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüberhinausgehende weitere Beauftragungen werden durch das Präsidium des LFV freigegeben.

#### **§ 51 Rechtliches Gehör**

Vor der Feststellung eines Verstoßes ist dem Betroffenen durch die Ethikkommission rechtliches Gehör und nach Antrag eines bevollmächtigten Rechtsanwalts Akteneinsicht zu gewähren.

### **III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens**

#### **§ 52 Allgemeines**

Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen der Ethikkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Sie kann aber auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc., einschließlich virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder) erfolgen.

#### **§ 53 Entscheidungsmöglichkeiten der Ethikkommission**

1. Die Ethikkommission stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoß gegen Regularien des LFV festgestellt werden konnte, eine Zuständigkeit der Ethikkommission nicht gegeben ist oder der Betroffene nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit unterliegt. Ist die Ethikkommission unzuständig, kann sie das Verfahren an den zuständigen Mitgliedsverband abgeben.
2. In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des LFV kann die Ethikkommission das Verfahren einstellen. Sie kann die Einstellungs-Entscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungs-Entscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.  
In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch die Ethikkommission der Zustimmung des Sportgerichts.
3. Die Ethikkommission stellt Anträge zum Sportgericht gemäß § 41a der Satzung, soweit der Betroffene der Sportgerichtsbarkeit des LFV unterliegt und keine Einstellung des Verfahrens nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt.
4. Bei Verstößen von Mitarbeitern des LFV erfolgt die Vorlage an den LFV als Arbeitgeber gemäß § 41a der Satzung.
5. In anderen Fällen des § 41a der Satzung kann die Ethikkommission eine Stellungnahme abgeben.

#### **§ 54 Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten**

Die Verfahrensbeteiligten (insbesondere Betroffener, Anzeigerstatter, LFV) sind nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Ethikkommission zu unterrichten. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethikkommission.



DER PROFI-RASEN FÜR ALLE

## Rasenberatung!

Staunässe, abgespielt, uneben,  
verdichtet und verunkrautet?

  
**EUROGREEN**  
A BayWa Company

[eurogreen.de](http://eurogreen.de)

Ich frag' direkt EUROGREEN!  
Die haben immer eine Lösung!



Kontakt: Tom Lippold 0170 5646204  
[tom.lippold@eurogreen.de](mailto:tom.lippold@eurogreen.de)



## 2.1.1 Antrag des LFV-Vorstandes

### Ordnungsänderungsanträge des Vorstandes inklusive Abänderungsanträge des LFV M-V an den 9. Ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022

Hinweis: Streichungen sind rot, Neufassungen in grün und die Begründungen in blau gehalten.

#### Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit:

Die nachfolgenden Ordnungsänderungen erlangen grundsätzlich mit Beschlussfassung auf dem 9. Ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022 Rechtswirksamkeit.  
Ausgenommen davon sind die Änderungen zur Bildungsordnung, die ab dem 01.01.2023 rechtswirksam werden.

## I. Spielordnung

### § 3 Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen

#### Alt:

Der Vorschlag zur Spielklasseneinteilung obliegt dem Spelausschuss der zuständigen Verbandsebene und ist durch die jeweiligen Vorstandsebenen zu beschließen. Veränderungen zur Spielklasseneinteilung sind mindestens ein Spieljahr vor Inkraftsetzung durch die jeweilige Verbandsebene zu beschließen und den beteiligten Vereinen und Verbandsebenen mitzuteilen. Der LFV kann dazu Orientierungen vorgeben.

#### Neu:

Der Vorschlag zur Spielklasseneinteilung obliegt ~~dem Spelausschuss~~ **den spielleitenden Organen** der zuständigen Verbandsebene und ist durch die jeweiligen Vorstandsebenen zu beschließen. Veränderungen zur Spielklasseneinteilung sind mindestens ein Spieljahr vor Inkraftsetzung durch die jeweilige Verbandsebene zu beschließen und den beteiligten Vereinen und Verbandsebenen mitzuteilen. Der LFV kann dazu Orientierungen vorgeben.

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

### § 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

#### Alt: Nr. 3 und 4

1. ...
2. ...
3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An den letzten beiden Spieltagen eines Spieljahres werden die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweilige Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln. Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonnabend/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. Für die Alten Herren können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Spieltage festlegen.
4. Die Vereine vollziehen auf Anforderung des zuständigen Verbandsorgans Meldeformalitäten zum Spieljahresbeginn. Für die Richtigkeit der hieraus folgenden Vereinsangaben im Amtlichen Ansetzungsheft des LFV Vereinsmeldebogen des DFBNet haften die meldenden Vereine.
5. ...

#### Neu: Nr. 3 und 4

1. ...
2. ...
3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An ~~den letzten beiden Spieltagen~~ **dem letzten Spieltag** eines Spieljahres werden

die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweilige Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln. Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonnabend/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. Für die Alten Herren können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Spieltage festlegen.

4. Die Vereine vollziehen auf Anforderung des zuständigen Verbandsorgans Meldeformalitäten zum Spieljahresbeginn. Für die Richtigkeit der hieraus folgenden Vereinsangaben im **Amtlichen Ansetzungsheft des LFV** **Vereinsmeldebogen des DFBnet** haften die meldenden Vereine.
5. ...

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt anhand des Hinweises mehrerer Vereine sowie der Tatsache, dass auch in übergeordneten Spielklassen die Festlegung auf einen einheitlichen Spielbeginn auf den letzten Spieltag bezogen ist.

Die Anpassung in Nr. 4 ist notwendig, da die Angaben der Vereine im Vereinsmeldebogen des DFBnet hinterlegt werden.

**Alt: Nr. 11**

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV M.V. für die Spielzeiten 2019/20 und 2020/21 abweichende Regelungen zu Nr. 1 – 9 beschließen.

Dies gilt insbesondere in nachfolgenden Fällen:

- a) In der Spielzeit 2019/2020 kann eine Spielrunde nicht zu Ende gespielt werden.
- b) Festlegungen für das Ende des Spieljahres 2019/2020 und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021, sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können.
- c) Festlegung des Stichtages für die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung.

**Neu: Nr. 11 ist zu streichen**

~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV M.V. für die Spielzeiten 2019/20 und 2020/21 abweichende Regelungen zu Nr. 1 – 9 beschließen.~~

~~Dies gilt insbesondere in nachfolgenden Fällen:~~

- ~~a) In der Spielzeit 2019/2020 kann eine Spielrunde nicht zu Ende gespielt werden.~~
- ~~b) Festlegungen für das Ende des Spieljahres 2019/2020 und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021, sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können.~~
- ~~c) Festlegung des Stichtages für die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung.~~

**Begründung:**

Nr. 11 ist zu streichen, da dieser für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und jetzt keine Bedeutung mehr hat.

## § 4a Zulassungsvoraussetzungen

**Alt:**

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der in der Verbands- oder Landesliga spielt, verpflichtet, mit nachfolgend genannter Anzahl an Mannschaften am Jugendspielbetrieb des LFV teilzunehmen:

- Verbandsliga Herren: mindestens zwei Nachwuchsmannschaften, davon eine Mannschaft im A- oder B-Juniorenbereich. Beim Fehlen einer A- oder B-Juniorenmannschaft müssen mindestens drei Nachwuchsmannschaften unterschiedlicher Altersklassen am Spielbetrieb teilnehmen.
- Landesliga Herren: mindestens einer Nachwuchsmannschaft

Analog Pkt. 7 des Anhangs "Bildung von Spielgemeinschaften ..." zur Jugendordnung, werden auch jeweils sechs Nachwuchsspieler einer Altersklasse eines Vereins (Großfeld), die mit Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, für die Anrechnung einer Nachwuchsmannschaft gewertet. Das Zweitspielrecht für diese Spieler muss bis



zum 15.09. erteilt worden sein. Über Ausnahmen befindet der Vorstand des LFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird durch den zuständigen Spielausschuss beim zuständigen Sportgericht ein Verfahren nach § 37 I) der RuVO gegen den säumigen Verein eingeleitet.

#### **Neu:**

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der in der Verbands- oder Landesliga spielt, verpflichtet, mit nachfolgend genannter Anzahl an Mannschaften am Jugendspielbetrieb des LFV teilzunehmen:

- Verbandsliga Herren: mindestens zwei Nachwuchsmannschaften, davon eine Mannschaft im A- oder B-Juniorenbereich. Beim Fehlen einer A- oder B-Juniorenmannschaft müssen mindestens drei Nachwuchsmannschaften unterschiedlicher Altersklassen am Spielbetrieb teilnehmen.
- Landesliga Herren: mindestens einer Nachwuchsmannschaft

Analog Pkt. 7 des Anhangs "Bildung von Spielgemeinschaften ..." zur Jugendordnung, werden auch jeweils sechs Nachwuchsspieler einer Altersklasse eines Vereins (Großfeld), die mit Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, für die Anrechnung einer Nachwuchsmannschaft gewertet. Das Zweitspielrecht für diese Spieler muss bis zum 15.09. erteilt worden sein. Über Ausnahmen befindet der Vorstand des LFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird durch ~~den zuständigen Spielausschuss~~ **das zuständige spielleitende Organ** beim zuständigen Sportgericht ein Verfahren nach § 37 I) der RuVO gegen den säumigen Verein eingeleitet.

#### **Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## **§ 5 Spieldurchführung**

### **Alt: Nr. 4**

- a) Den Mannschaftsvertretern steht das Recht zu, vor jedem Spiel im Beisein des Schiedsrichters in die Spielberechtigungsliste des Spielgegners Einsicht zunehmen und eine persönliche Gegenüberstellung von Spielern zu fordern.  
Bei Unstimmigkeiten über die Identität eines Spielerpassinhabers entscheidet der Schiedsrichter nach Vorlage eines anderen Personaldokuments (z. Bsp. Personalausweis, Reisepass etc.). Über den tatsächlichen Einsatz dieses Spielers entscheidet der Verein eigenverantwortlich. Gegen diese Entscheidung kann bis 15 Minuten nach Spielende protestiert werden. Dieser Protest ist in dem Spielbericht anzugeben und innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Rechtsorgan schriftlich zu begründen.
- b) Von Mannschaften aller Altersklassen auf Landesebene sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie o.g. vor dem Spiel zu kontrollieren.  
Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen.
- c) Kann am Spieltag keine Spielberechtigungsliste vorgelegt werden, so ist das Spiel dennoch durchzuführen. Allerdings nur mit den Spielern, die sich durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild ausweisen können. Die persönlichen Daten dieser Spieler sind durch den Schiedsrichter in dem Spielbericht einzutragen. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage der Spielberechtigungsliste nachgewiesen. Die Spielberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn in der Spielberechtigungsliste im DFBnet ein aktuelles und ordnungsgemäßes Foto zum jeweiligen Spieler hochgeladen wurde. Dieses hat bereits bei der Antragstellung Online zu erfolgen.
- d) Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielberechtigungsliste an den Staffelleiter einzusenden. Der Staffelleiter kann in Abhängigkeit seines Prüfergebnisses beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß beantragen.  
Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:
  - Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
  - Frauen bis zu vier Spielerinnen

- Junioren/-innen bis zu fünf Spieler/-innen
- Alte Herren bis zu vier Spieler oder nach gesonderter Ausschreibung
- oder auf Kreisebene nach gesonderter Richtlinie.

In Pflicht- und Freundschaftsspielen auf Kreisebene kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern/-innen erlaubt werden. von Spielern/-innen erlaubt werden. Abweichende Regelungen sind in Freundschaftsspielen möglich, wenn die beteiligten Mannschaften sich darüber geeinigt und den Schiedsrichter informiert haben. Wenn dieses versäumt wurde, dürfen nur die zulässigen Einwechselspieler eingesetzt werden.

- e) Bei Pflichtspielen im gesamten Junioren- und Juniorinnenbereich ist ein mehrmaliges Ein-/ Auswechseln der unter Punkt d) genannten Anzahl Wechselspieler/innen während der gesamten Spielzeit zulässig.

#### Neu: Nr. 4

- a) Den Mannschaftsvertretern steht das Recht zu, vor jedem Spiel im Beisein des Schiedsrichters in die Spielberechtigungsliste des Spielgegners Einsicht zu nehmen und eine persönliche Gegenüberstellung von Spielern zu fordern.

Bei Unstimmigkeiten über die Identität eines Spielerpassinhabers entscheidet der Schiedsrichter nach Vorlage eines anderen Personaldokuments (z. Bsp. Personalausweis, Reisepass etc.). Über den tatsächlichen Einsatz dieses Spielers entscheidet der Verein eigenverantwortlich. Gegen diese Entscheidung kann bis 15 Minuten nach Spielende protestiert werden. Dieser Protest ist in dem Spielbericht anzugeben und innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Rechtsorgan schriftlich zu begründen.

- b) Von Mannschaften aller Altersklassen auf Landesebene sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie o.g. vor dem Spiel zu kontrollieren.

Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen.

- c) Kann am Spieltag keine Spielberechtigungsliste vorgelegt werden, so ist das Spiel dennoch durchzuführen. Allerdings nur mit den Spielern, die sich durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild ausweisen können. Die persönlichen Daten dieser Spieler sind durch den Schiedsrichter in dem Spielbericht einzutragen. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage der Spielberechtigungsliste nachgewiesen. Die Spielberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn in der Spielberechtigungsliste im DFBnet ein aktuelles und ordnungsgemäßes Foto zum jeweiligen Spieler hochgeladen wurde. Dieses hat bereits bei der Antragstellung Online zu erfolgen.

- d) Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielberechtigungsliste an den Staffelleiter einzusenden. Der Staffelleiter kann in Abhängigkeit seines Prüfergebnisses beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß beantragen.

Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:

- Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
- Frauen bis zu ~~vier~~ fünf Spielerinnen
- Junioren/-innen bis zu fünf Spieler/-innen
- Alte Herren bis zu vier Spieler oder nach gesonderter Ausschreibung
- oder auf Kreisebene nach gesonderter Richtlinie.

In Pflicht- und Freundschaftsspielen auf Kreisebene kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern/-innen erlaubt werden. von Spielern/-innen erlaubt werden. Abweichende Regelungen sind in Freundschaftsspielen möglich, wenn die beteiligten Mannschaften sich darüber geeinigt und den Schiedsrichter informiert haben. Wenn dieses versäumt wurde, dürfen nur die zulässigen Einwechselspieler eingesetzt werden.

- e) Bei Pflichtspielen im gesamten Junioren- und Juniorinnenbereich **sowie den Landesspielklassen der Frauen** ist ein mehrmaliges Ein-/ Auswechseln der unter Punkt d) genannten Anzahl Wechselspieler/innen während der gesamten Spielzeit zulässig.

#### Begründung:

Anpassung der Anzahl der Auswechslungen bei den Frauen an die Regelungen für die Herren und den Nachwuchsspielbetrieb. Diese Anpassung wurde bei der Neuregelung der Anzahl der Auswechslungen für den Juniorspielbetrieb auf dem 3. AVT am 10.06.2022 versehentlich unterlassen.



Mit dem Zulassen des mehrmaligen Ein-/Auswechsels bei Pflichtspielen in den Landesspielbetrieb soll die Erhöhung der Anzahl der Frauenmannschaften in diesem Spielbetrieb erreicht werden.

## § 6 Platzsperre durch Rechtsorgane

### Alt: Nr. 1

Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der Verein, dessen Platz gesperrt ist, hat dem zuständigen Spielausschuss für die weiterlaufenden Ansetzungen einen neutralen Platz zu benennen, auf dem aber erst nach Genehmigung durch den Spielausschuss Spiele angesetzt und durchgeführt werden dürfen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht oder wird der vom Verein benannte neutrale Platz vom Spielausschuss nicht genehmigt, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Ist auch der Platz des Gegners von einer Platzsperre betroffen, so erfolgt die Festlegung des neutralen Spielortes durch den zuständigen Spielausschuss.

### Neu: Nr. 1

Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der Verein, dessen Platz gesperrt ist, hat dem zuständigen **Spielausschuss spielleitenden Organ** für die weiterlaufenden Ansetzungen einen neutralen Platz zu benennen, auf dem aber erst nach Genehmigung durch **den Spielausschuss das zuständige spielleitende Organ** Spiele angesetzt und durchgeführt werden dürfen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht oder wird der vom Verein benannte neutrale Platz vom **Spielausschuss spielleitenden Organ** nicht genehmigt, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Ist auch der Platz des Gegners von einer Platzsperre betroffen, so erfolgt die Festlegung des neutralen Spielortes durch **den** zuständigen **Spielausschuss spielleitende Organ**.

### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## § 7 Auf- und Abstieg

### Alt:

1. Die Regelungen über den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Verbandsorgane zu beschließen und den beteiligten Vereinen und nachfolgenden Verbandsebenen mitzuteilen.
2. Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt eine der auf den Plätzen 2. und 3. befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften auf. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.
3. Sind nach den Vorschriften des § 9 Nr. 6 der SpO Mannschaften nach Ausscheiden aus eigener Entscheidung aus dem Spielbetrieb oberhalb der Spielebene des LFV in die unterste Spielklasse des LFV einzugliedern, so erhöht sich die Anzahl Absteiger aus dieser Spielklasse entsprechend.  
Bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl der erzielten Tore der vom Abstieg in diesen Fall betroffenen Mannschaften ist eine Entscheidung über den Abstieg durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz, bei drei und mehr beteiligten Mannschaften in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung durch den Spielausschuss des LFV herbeizuführen. Die jeweilige Staffeleinteilung/Zuordnung der Vereine für das neue Spieljahr erfolgt, wenn notwendig, nach sportlichen, territorialen und organisationstechnischen Gesichtspunkten und auf Grund ggf. von Vereinen gestellten Anträgen durch den Spielausschuss/Jugendausschuss und wird vom Vorstand jeweils vor Beginn des Spieljahres endgültig beschlossen.
4. In einer Spielklasse kann unabhängig von der Anzahl der Staffeln nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese automatisch in die nächst tiefere Spielklasse ab. Sie gilt gleichzeitig als erster Absteiger. Dies gilt auch für den Fall, dass die 2. Mannschaft eines Vereins zum Zeitpunkt des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft in die bisherige

- Spielklasse ihrer 2. Mannschaft dort auf einem Aufstiegsplatz stehen sollte. Analog hierzu ist beim Zusammenschluss von Vereinen gem. § 3 Ziffer 2 zu verfahren.
5. Für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchsfußballs kann der Vorstand des LFV auf Vorschlag des Jugendausschusses gesonderte Festlegungen treffen, die im Mitteilungsblatt oder Amtlichen Ansetzungsheft rechtzeitig zu veröffentlichen sind.
  6. In der untersten Spielklasse der KFV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben. Sie gilt als höherklassige Mannschaft.
  7. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nr. 1. und 2.: Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV abweichende Regelungen beschließen.

#### Neu:

1. Die Regelungen über den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Verbandsorgane zu beschließen und den beteiligten Vereinen und nachfolgenden Verbandsebenen mitzuteilen.
2. Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt eine der auf den Plätzen 2. und 3. befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften auf. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.
3. Sind nach den Vorschriften des § 9 Nr. 6 der SpO Mannschaften nach Ausscheiden aus eigener Entscheidung aus dem Spielbetrieb oberhalb der Spielebene des LFV in die unterste Spielklasse des LFV einzugliedern, so erhöht sich die Anzahl Absteiger aus dieser Spielklasse entsprechend.  
Bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl der erzielten Tore der vom Abstieg in diesen Fall betroffenen Mannschaften ist eine Entscheidung über den Abstieg durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz, bei drei und mehr beteiligten Mannschaften in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung durch ~~den~~ **Spielausschuss** das **zuständige spielleitende Organ** des LFV herbeizuführen. Die jeweilige Staffeleinteilung/Zuordnung der Vereine für das neue Spieljahr erfolgt, wenn notwendig, nach sportlichen, territorialen und organisationstechnischen Gesichtspunkten und auf Grund ggf. von Vereinen gestellten Anträgen durch ~~den Spielausschuss/Jugendausschuss~~ das **zuständige spielleitende Organ** und wird vom Vorstand jeweils vor Beginn des Spieljahres endgültig beschlossen.
4. In einer Spielklasse kann unabhängig von der Anzahl der Staffeln nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese automatisch in die nächst tiefere Spielklasse ab. Sie gilt gleichzeitig als erster Absteiger. Dies gilt auch für den Fall, dass die 2. Mannschaft eines Vereins zum Zeitpunkt des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft in die bisherige Spielklasse ihrer 2. Mannschaft dort auf einem Aufstiegsplatz stehen sollte. Analog hierzu ist beim Zusammenschluss von Vereinen gem. § 3 Ziffer 2 zu verfahren.
5. Für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchsfußballs kann der Vorstand des LFV ~~auf Vorschlag des Jugendausschusses~~ gesonderte Festlegungen treffen, die ~~im Mitteilungsblatt oder Amtlichen Ansetzungsheft auf der Homepage des LFV~~ rechtzeitig zu veröffentlichen sind.
6. In der untersten Spielklasse der KFV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben. Sie gilt als höherklassige Mannschaft.
- ~~7. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nr. 1. und 2.: Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV abweichende Regelungen beschließen.~~

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

Zudem ist der Nr. 7 zu streichen, da dieser für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und jetzt keine Bedeutung mehr hat.

Nr. 5 ist ebenfalls anzupassen da jegliche Informationen über die Homepage des LFV veröffentlicht werden.



## § 8 Pflichtspiele und Spielwertung

### Alt:

1. Als Pflichtspiele gelten angesetzte Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld.
2. Bei Punktspielen gilt für die Spielwertung und Platzierung:
  - a) Zur Ermittlung des Meisters und der weiteren Platzierung, Staffelsiegers, Absteigers oder Aufsteigers werden Punktspiele in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der Sieger erhält drei Pluspunkte, bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
  - b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, werden Entscheidungen wie folgt herbeigeführt:
    1. Durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz. Bei unentschiedenem Ausgang nach regulärer Spielzeit ist das Spiel zu verlängern. Führt auch die Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
    2. Durch Hin- und Rückspiel. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Anzahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch diese Regelung keine Entscheidung, so ist das letzte Spiel zu verlängern. Steht danach eine Entscheidung immer noch aus, ist sie durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
    3. In Turnierform. Entscheidungen zwischen mehr als zwei Mannschaften können in einem Turnier mit gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden. Nach jedem Spiel sind Torschüsse von der Strafstoßmarke durchzuführen (siehe Spielregel).
    4. Ist nach Abschluss des Turniers gleiche Punktzahl, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore festzustellen, werden die Ergebnisse der Torschüsse von der Strafstoßmarke zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
  - c) Durch Rechtsentscheid korrigierte Spielwertungen berechtigen nicht zur Beantragung von Entscheidungsspielen.
  - d) Über die Form zur Herbeiführung der Entscheidungen, entscheidet das zuständige Organ.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.

Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b) LFV-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, kann der Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis-/Fußballverbände des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.

3. Bei Pokalspielen gilt: Neben den Punktspielen werden im gleichlaufenden Spieljahr Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreis- und Landesebene im KO-System ausgetragen, wobei auf Landesebene ein Landespokalwettbewerb durchgeführt wird. Die Kreisfußball- und Fußballverbände regeln eigenständig die Modalitäten zur Teilnahme am Pokalwettbewerb in ihrem Verantwortungsbereich.

#### **Teilnehmer an Pokalspielen sind:**

- a) Nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins, die von der Landesklasse bis zur 3. Liga am laufenden Punktspielbetrieb teilnimmt und für die laufende Saison eine Teilnahmevereinbarung mit dem LFV abschließt, ist zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet.

- b) Ebenso sind die 6 Kreispokalsieger bzw. für den Fall ihrer fehlenden Teilnahmeberechtigung der Zweitplatzierte (nur 1. Mannschaft) nur bei Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit dem LFV zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet.
- a) In den Pokalspielen auf Landesebene ist jeweils nur die 1. Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt. Alle Absteiger des Vorjahres nehmen nur an den DFB-Vereinspokalwettbewerben der neuen Verbandsebene (Landespokal, Kreispokal) teil. Im DFB-Landespokal ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung des Vereins mit dem LFV Voraussetzung für die Teilnahme.

**Für Pokalansetzungen/Spielpaarungen gilt:**

- d) Die Spieltermine für alle Spielrunden der jeweiligen Verbandsebene (LFV, KFV) sind zu Beginn des Spieljahres im Terminplan zu benennen.
- e) Die Spielpaarungen der ersten beiden Pokalrunden werden unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte durch den zuständigen Spielausschuss in der Regel durch Setzen ermittelt. Ab der 3. Pokalrunde gilt nur noch der Losentscheid. Die unterklassige Mannschaft erhält bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil.
- f) Notwendige Zwischenrunden sind nur bis einschließlich Achtelfinale zulässig.

**Für das Endspiel gilt:**

Der Endspielort kann sowohl nach geografischen Gesichtspunkten als auch zu Beginn des Spieljahres durch die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) festgelegt werden. Bewerbungen zur Durchführung des Endspiels von neutralen Vereinen können berücksichtigt werden. Der Landespokalsieger, die Landesklassenpokalsieger sowie die Kreispokalsieger erhalten den DFB-Vereinspokal. Beide Endspielmannschaften erhalten je eine Urkunde. Die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) kann vor Beginn der jeweiligen Saison über eine Sach- und Geldprämie für die am Halbfinale und Finale der jeweiligen Pokalwettbewerbe teilnehmenden Mannschaften sowie/oder über eine Vermarktung der Endspiele der Pokalwettbewerbe entscheiden.

**Neu:**

1. Als Pflichtspiele gelten angesetzte Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld.
  2. Bei Punktspielen gilt für die Spielwertung und Platzierung:
    - a) Zur Ermittlung des Meisters und der weiteren Platzierung, Staffelsiegers, Absteigers oder Aufsteigers werden Punktspiele in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der Sieger erhält drei Pluspunkte, bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
    - b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, werden Entscheidungen wie folgt herbeigeführt:
      1. Durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz. Bei unentschiedenem Ausgang nach regulärer Spielzeit ist das Spiel zu verlängern. Führt auch die Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
      2. Durch Hin- und Rückspiel. ~~Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Anzahl der auswärts erzielten Tore.~~ Ergibt auch diese Regelung keine Entscheidung, so ist das letzte Spiel zu verlängern. Steht danach eine Entscheidung immer noch aus, ist sie durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
      3. In Turnierform. Entscheidungen zwischen mehr als zwei Mannschaften können in einem Turnier mit gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden. Nach jedem Spiel sind Torschüsse von der Strafstoßmarke durchzuführen (siehe Spielregel).
      4. Ist nach Abschluss des Turniers gleiche Punktzahl, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore festzustellen, werden die Ergebnisse der Torschüsse von der Strafstoßmarke zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
    - c) Durch Rechtsentscheid korrigierte Spielwertungen berechtigen nicht zur Beantragung von Entscheidungsspielen.
    - d) Über die Form zur Herbeiführung der Entscheidungen, entscheidet das zuständige Organ.
- Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.

Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b) LFV-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, kann der Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis-/Fußballverbände des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.

3. Bei Pokalspielen gilt: Neben den Punktspielen werden im gleichlaufenden Spieljahr Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreis- und Landesebene im KO-System ausgetragen, wobei auf Landesebene ein Landespokalwettbewerb durchgeführt wird. Die Kreisfußball- und Fußballverbände regeln eigenständig die Modalitäten zur Teilnahme am Pokalwettbewerb in ihrem Verantwortungsbereich.

#### **Teilnehmer an Pokalspielen sind:**

- a) Nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins, die von der Landesklasse bis zur 3. Liga am laufenden Punktspielbetrieb teilnimmt und für die laufende Saison eine Teilnahmevereinbarung mit dem LFV abschließt, ist zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet. Ebenso sind die 6 Kreispokalsieger bzw. für den Fall ihrer fehlenden Teilnahmeberechtigung der Zweitplatzierte (nur 1. Mannschaft) nur bei Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit dem LFV zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet.
- b) In den Pokalspielen auf Landesebene ist jeweils nur die 1. Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- c) Alle Absteiger des Vorjahres nehmen nur an den DFB-Vereinspokalwettbewerben der neuen Verbandsebene (Landespokal, Kreispokal) teil. Im DFB-Landespokal ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung des Vereins mit dem LFV Voraussetzung für die Teilnahme.

#### **Für Pokalansetzungen/Spielpaarungen gilt:**

- d) Die Spieltermine für alle Spielrunden der jeweiligen Verbandsebene (LFV, KFV) sind zu Beginn des Spieljahres im Terminplan zu benennen.
- e) Die Spielpaarungen der ersten beiden Pokalrunden werden unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte durch ~~den zuständigen Spielausschuss~~ die zuständigen spielleitenden Organe in der Regel durch Setzen ermittelt. Ab der 3. Pokalrunde gilt nur noch der Losentscheid. Die unterklassige Mannschaft erhält bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil.
- f) Notwendige Zwischenrunden sind nur bis einschließlich Achtelfinale zulässig.

#### **Für das Endspiel gilt:**

Der Endspielort kann sowohl nach geografischen Gesichtspunkten als auch zu Beginn des Spieljahres durch die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) festgelegt werden. Bewerbungen zur Durchführung des Endspiels von neutralen Vereinen können berücksichtigt werden. Der Landespokalsieger, ~~die Landesklassenpokalsieger~~ sowie die Kreispokalsieger erhalten den DFB-Vereinspokal. Beide Endspielmannschaften erhalten je eine Urkunde. Die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) kann vor Beginn der jeweiligen Saison über eine Sach- und Geldprämie für die am Halbfinale und Finale der jeweiligen Pokalwettbewerbe teilnehmenden Mannschaften sowie/oder über eine Vermarktung der Endspiele der Pokalwettbewerbe entscheiden.

#### **Begründung:**

Anpassung an die DFB-Fußballregeln, bei der die sog. Auswärtstorregel nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

Zudem ist der Wettbewerb Landesklassenpokale zu streichen, da diese nicht mehr ausgespielt werden.



## § 9 Nichtantreten und Ausscheiden

### Alt:

1. Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen. Wird die Rückrunde als Play-Off-Runde oder in einem anderen Spielmodus als in der Hinrunde gespielt, legen die jeweils zuständigen Ausschüsse (SpA, JgdA, AFM) in ihren Richtlinien für das jeweilige Spieljahr die dann geltenden Bestimmungen fest.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem weiteren Wettbewerb aus.
3. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Alle von ihr bisher ausgetragenen Spiele werden annulliert. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, bleiben die bisher ausgetragenen Spiele in der Wertung und die letzten drei ausgefallenen Spiele werden jeweils mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes dieser Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich.
4. Beim Ausscheiden von Mannschaften
  - a) nach eigener Entscheidung oder
  - b) durch Rechtsentscheid ist wie unter Ziffer drei zu verfahren.In allen Fällen der Punkte 3 und 4 a) ist neben der Einstufung in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV zusätzlich ein Verfahren durch Rechtsorgane durchzuführen.
5. Beantragt ein Verein einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb, wenn kein Herrenspielbetrieb im Verein stattfindet, mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der LFV-Spielausschuss für alle Spielklassen im Herrenbereich und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenspielbetrieb. Sie ist endgültig.

Die Ausschüsse auf Ebene des LFV können von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
6. Scheidet eine Mannschaft aus einer Spielklasse oberhalb der Spielebene des LFV als Absteiger aus, wird sie in die höchste Spielebene des LFV eingegliedert.

Scheidet eine Mannschaft oberhalb der Spielebene des LFV aus eigener Entscheidung vor oder während des laufenden Spieljahres und vor dem letzten Spieltag aus dem Spielbetrieb aus, ist eine Spieldaufnahme nur in der untersten Spielebene des LFV (Landesklasse) möglich.
7. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich.

Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt.

Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballverband (KfV).
8. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

#### Neu:

1. Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen. Wird die Rückrunde als Play-Off-Runde oder in einem anderen Spielmodus als in der Hinrunde gespielt, ~~legen die jeweils zuständigen Ausschüsse (SpA, JgdA, AFM)~~ legt die **AG Spielbetrieb** in ihren Richtlinien für das jeweilige Spieljahr die dann geltenden Bestimmungen fest.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem weiteren Wettbewerb aus.
3. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Alle von ihr bisher ausgetragenen Spiele werden annulliert. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, bleiben die bisher ausgetragenen Spiele in der Wertung und die letzten drei ausgefallenen Spiele werden jeweils mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes dieser Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich.
4. Beim Ausscheiden von Mannschaften
  - a) nach eigener Entscheidung oder
  - b) durch Rechtsentscheid ist wie unter Ziffer drei zu verfahren.In allen Fällen der Punkte 3 und **im Fall, wenn der Rückzug in 4a) nach 10 oder mehr Tagen nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit erfolgt**, ist neben der Einstufung in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV zusätzlich ein Verfahren durch Rechtsorgane durchzuführen.
5. Beantragt ein Verein einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb, wenn kein Herrenspielbetrieb im Verein stattfindet, mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft ~~der LFV Spielausschuss~~ die **AG Spielbetrieb** für alle Spielklassen im Herren-~~bereich~~ und ~~der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den~~ Frauenspielbetrieb. Sie ist endgültig.

Die ~~Ausschüsse auf Ebene des LFV können~~ **AG Spielbetrieb kann** von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
6. Scheidet eine Mannschaft aus einer Spielklasse oberhalb der Spielebene des LFV als Absteiger aus, wird sie in die höchste Spielebene des LFV eingegliedert.

Scheidet eine Mannschaft oberhalb der Spielebene des LFV aus eigener Entscheidung vor oder während des laufenden Spieljahres und vor dem letzten Spieltag aus dem Spielbetrieb aus, ist eine Spielaufnahme nur in der untersten Spielebene des LFV (Landesklasse) möglich.
7. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich.

Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt.

Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballverband (KfV).
8. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung und unter Berücksichtigung der Hinweise des Sportgerichts in diesbezüglichen Verfahren.

## § 11 Auswahlspiele

### Alt:

1. Mit Ausnahme zentral ausgeschriebener Auswahlspiele können die Verbandsebenen in eigener Zuständigkeit Auswahlspiele organisieren und festlegen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Diese sind verpflichtet, den Spieler sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Auswahlberufung unentschuldig oder unbegründet fernbleiben, sind automatisch für jeglichen Spielverkehr ihres Vereins bis zu einer Entscheidung gesperrt.  
Durch Rechtsorgane oder Jugendausschüsse ist auf Antrag in einem Verfahren zu entscheiden.
5. Ein Verein, der mehr als eine/n berufene/n Spieler/in abstellen muss, hat das Recht, auf Antrag die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels zu verlangen.

### Neu: § 11 Auswahlspiele Maßnahmen der Talentförderung / Auswahlmaßnahmen

1. Mit Ausnahme zentral ausgeschriebener Auswahlspiele können die Verbandsebenen in eigener Zuständigkeit Auswahlspiele und Auswahlmaßnahmen organisieren und festlegen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler/innen ~~ihre berufenen Spieler zur Verfügung zu stellen~~ für Auswahlspiele und sonstigen Maßnahmen der Talentförderung zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen und diesen Maßnahmen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Diese sind verpflichtet, den/die Spieler/in sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler/innen, die einer Auswahlberufung unentschuldig oder unbegründet fernbleiben, ~~sind automatisch für jeglichen Spielverkehr ihres Vereins bis zu einer Entscheidung gesperrt.~~ können gemäß § 38 Nr. 1 Bstb. a) der Rechts- und Verfahrensordnung sanktioniert werden. Durch Rechtsorgane oder Jugendausschüsse ist auf Antrag der Geschäftsführung in einem Verfahren zu entscheiden.
5. Ein Verein, der mehr als eine/n berufene/n Spieler/in abstellen muss, hat das Recht, auf Antrag die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels zu verlangen.

### Begründung:

Der bisher verwendete Ausdruck „Auswahlspiele“ umschreibt unzureichend die Vielzahl an Maßnahmen, die für eine nachhaltige und qualitativ-hochwertige Talentförderung notwendig sind. Die Reduzierung auf „Auswahlspiele“ verhindert dem Bereich der Talentförderung essentielle Maßnahmen zu ergreifen, um die Leistungsfähigkeit der berufenen Spieler/innen zu steigern.

Zudem ist die automatische Spielsperre als sofortige Strafe ebenso unverhältnismäßig wie die angegebene maximale Dauer der Entscheidungsfindung eines Verfahrens (hier 7 Tage). Mit der Neuformulierung wird geklärt, dass

- Die Geschäftsführung in Beratung mit dem Bereich Talentförderung die Einleitung eines Verfahrens sowie dessen generelle Notwendigkeit verantwortet.
- Die endgültige Entscheidung allein dem Sportgericht obliegt.
- Die jeweilige Person erst nach Nichtanerkennung der Stellungnahmen für den Spielbetrieb gesperrt werden kann.

## § 12 Ordnung und Sicherheit

### Alt: Nr. 5

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet

- den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften und des SR-Kollektivs zu sichern
- ordnungsgemäße Umkleieräume und sanitärhygienische Einrichtungen bereitzustellen
- den Ausschank von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.

### Neu: Nr. 5

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet

- den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften und des SR-Kollektivs zu sichern
- ordnungsgemäße Umkleieräume und sanitärhygienische Einrichtungen bereitzustellen



- den Ausschank von alkoholischen Getränken bei jeglichen Veranstaltungen in allen Alters- und Spielklassen der Junior:innen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern
- den Ausschank von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.

**Begründung:**

Mit dieser Änderung soll dem besonderen Schutz der Nachwuchsspieler im Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol Geltung verschafft werden.

**§ 15 Wechsel innerhalb des Vereins**

**Alt: Nr. 2**

Spieler, die während des laufenden Spieljahres eine Stammspielerqualifikation für höherklassige Mannschaften erworben haben, sind für unterklassige Mannschaften nicht spielberechtigt. Bezugsgröße zur Ermittlung der Stammspielerqualifikation ist die Staffelgröße der höherklassigen Spielklasse. Bei Spielteilnahmen in mehreren höheren Spielklassen zählt die kleinste Staffelgröße, in der der Spieler eingesetzt wurde. Ausschlaggebend ist zudem grundsätzlich die Staffelgröße zu Beginn des Spieljahres. Spiele in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert.

Die Stammspielerqualifikation wird wie folgt erworben:

1. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler in höherklassigen Mannschaften, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften mindestens der Hälfte der Staffelstärke (Satz 3) entspricht. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen während deren 1. Halbserie und vor Beginn der 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft nicht spielberechtigt.

2. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften die Staffelstärke übersteigt. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.

Beispiele für ausgewählte Staffelstärken:

Staffelstärke		8	9	10	11	12	13	14
Stammspieler ab Spiel:	1. HS	4	5	5	6	6	7	7
	2. HS	9	10	11	12	13	14	15

Die Regelung für die Stammspielerqualifikation in der VL-Frauen legt der AFM jeweils vor Beginn eines jeden Spieljahres in seinen Richtlinien in Abhängigkeit von der Anzahl der Mannschaften und der Spielorganisation verbindlich fest.

Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb aus, erlöschen damit für deren bisherige Spieler auch die in dieser Mannschaft erworbenen Stammspielerqualifikationen. Für Spieler anderer Vereine werden Spiele gegen diese Mannschaft auch nach deren Rückzug für ihre Stammspielerqualifikation weiterhin angerechnet.

**Neu: Nr. 2**

Spieler, die während des laufenden Spieljahres eine Stammspielerqualifikation für höherklassige Mannschaften erworben haben, sind für unterklassige Mannschaften nicht spielberechtigt. Bezugsgröße zur Ermittlung der Stammspielerqualifikation ist die Staffelgröße der höherklassigen Spielklasse. Bei Spielteilnahmen in mehreren höheren Spielklassen zählt die kleinste Staffelgröße, in der der Spieler eingesetzt wurde. Ausschlaggebend ist zudem grundsätzlich die Staffelgröße zu Beginn des Spieljahres. Spiele in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert.

Die Stammspielerqualifikation wird wie folgt erworben:

1. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler in höherklassigen Mannschaften, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften mindestens der Hälfte der Staffelstärke (Satz 3) entspricht. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen während deren 1. Halbserie und vor Beginn der 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft nicht spielberechtigt.

## 2. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften die Staffelstärke übersteigt. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.

Beispiele für ausgewählte Staffelstärken:

Staffelstärke		8	9	10	11	12	13	14
Stammspieler ab Spiel:	1. HS	4	5	5	6	6	7	7
	2. HS	9	10	11	12	13	14	15

Die Regelung für die Stammspielerqualifikation in der VL-Frauen legt ~~der AFM~~ die AG Spielbetrieb jeweils vor Beginn eines jeden Spieljahres in seinen Richtlinien in Abhängigkeit von der Anzahl der Mannschaften und der Spielorganisation verbindlich fest.

Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb aus, erlöschen damit für deren bisherige Spieler auch die in dieser Mannschaft erworbenen Stammspielerqualifikationen. Für Spieler anderer Vereine werden Spiele gegen diese Mannschaft auch nach deren Rückzug für ihre Stammspielerqualifikation weiterhin angerechnet.

### **Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## **§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern**

### **Alt:**

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern  
In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen:
  - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne in Pflichtspielen für den neuen Verein gespielt zu haben. Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.
  - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
  - c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
  - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 1. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
  - e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes.
  - f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
  - g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate in keinem Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 1 SpO LFV zum Einsatz gekommen sind. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Festlegung beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).

- h) Wenn bei Amateurspielern, ein durch den Arbeitgeber veranlasster berufsbedingter Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
- i) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

Über das Vorliegen von begründeten Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern entscheidet ausschließlich die Passsstelle des LFV.

Bei einem Vereinswechsel von Juniorenspielern sind für die Beurteilung und den Wegfall der Wartefrist zudem §§ 5 Nr. 4 und Nr. 6 der Jugendordnung des LFV zu beachten.

8. Das Zweitspielrecht erteilt auf Antrag des aufnehmenden Vereins ausschließlich die Passsstelle des LFV gegen Gebühr lt. Finanzordnung. Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes Zweitspielrecht nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Es ist nicht übertragbar.

8.1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- a) Wechselnde Aufenthaltsorte
  - Der Spieler/die Spielerin ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
  - Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Kreisebene teil.
  - Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
  - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
  - Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
  - Der Spieler/die Spielerin stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- b) Ü-Bereich
  - Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von § 16 Nr. 8.1 a) SpO zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

8.2. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

8.3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens zum 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung eines Zweitspielrechts gemäß § 16 Nr. 8.1. b) kann nur bis drei Monate vor Ende des Spieljahres des Ü-Bereichs erfolgen.

8.4. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht. Bei Erteilung eines Zweitspielrechtes für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins eines anderen Landesverbandes oder bei der Erteilung eines Zweitspielrechtes durch einen anderen Landesverband für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins des LFV sind evtl. unterschiedliche Regelungen in beiden Verbänden durch jeweils Einzelabsprachen/-entscheidungen auszugleichen. Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des LFV.

8.5. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß §16 Nr. 7 g) SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

8.6. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

8.7. Darüber hinaus ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) für alle Spielklassen des LFV und seiner Kreis-/Fußballverbände zu erteilen, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen oder Fortbestand haben:

- a) Wenn im eigenen Verein keine Fußballabteilung oder entsprechende Altersklasse besteht (Dies trifft auch für 18-jährige A-Junioren zu, wenn in ihrem Verein nur Nachwuchs- aber keine Männermannschaften vorhanden sind).
- b) Wenn bei Auflösung des gesamten Vereins oder der Fußballabteilung im Verlauf eines Spieljahres, jedoch nur bis zum 31. März des laufenden Spieljahres, ein Antrag gestellt wird.
- c) Der Antrag des aufnehmenden Vereins, die schriftliche Zustimmung des Mitgliedsvereins und die Zustimmung des zuständigen Spielausschusses spielleitenden Organs müssen vorliegen.



8.8. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 zu 8.3. abweichende Regelungen beschließen.

9. ...

10. ...

**Neu:**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern

In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen:

a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne in Pflichtspielen für den neuen Verein gespielt zu haben. Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.

b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.

c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 1. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes.

f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate in keinem Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 1 SpO LFV zum Einsatz gekommen sind. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Festlegung beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden.~~

~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).~~

h) Wenn bei Amateurspielern, ein durch den Arbeitgeber veranlasster berufsbedingter Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.

i) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

Über das Vorliegen von begründeten Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern entscheidet ausschließlich die Passstelle des LFV.

Bei einem Vereinswechsel von Juniorenspielern sind für die Beurteilung und den Wegfall der Wartefrist zudem §§ 5 Nr. 4 und Nr. 6 der Jugendordnung des LFV zu beachten.

8. Das Zweitspielrecht erteilt auf Antrag des aufnehmenden Vereins ausschließlich die Passstelle des LFV gegen Gebühr lt. Finanzordnung. Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes Zweitspielrecht nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Es ist nicht übertragbar.

8.1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- a) Wechselnde Aufenthaltsorte
    - Der Spieler/die Spielerin ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
    - Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Kreisebene teil.
    - Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
    - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
    - Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
    - Der Spieler/die Spielerin stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
  - b) Ü-Bereich
    - Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von § 16 Nr. 8.1 a) SpO zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
- 8.2. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- 8.3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens zum 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung eines Zweitspielrechts gemäß § 16 Nr. 8.1. b) kann nur bis drei Monate vor Ende des Spieljahres des Ü-Bereichs erfolgen.
- 8.4. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht. Bei Erteilung eines Zweitspielrechtes für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins eines anderen Landesverbandes oder bei der Erteilung eines Zweitspielrechtes durch einen anderen Landesverband für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins des LFV sind evtl. unterschiedliche Regelungen in beiden Verbänden durch jeweils Einzelabsprachen/-entscheidungen auszugleichen. Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des LFV.
- 8.5. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß §16 Nr. 7 g) SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- 8.6. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
- 8.7. Darüber hinaus ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) für alle Spielklassen des LFV und seiner Kreis-/Fußballverbände zu erteilen, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen oder Fortbestand haben:
- a) Wenn im eigenen Verein keine Fußballabteilung oder entsprechende Altersklasse besteht (Dies trifft auch für 18-jährige A-Junioren zu, wenn in ihrem Verein nur Nachwuchs- aber keine Männermannschaften vorhanden sind).
  - b) Wenn bei Auflösung des gesamten Vereins oder der Fußballabteilung im Verlauf eines Spieljahres, jedoch nur bis zum 31. März des laufenden Spieljahres, ein Antrag gestellt wird.
  - c) Der Antrag des aufnehmenden Vereins, die schriftliche Zustimmung des Mitgliedsvereins und die Zustimmung des zuständigen **Spielausschusses** **spielleitenden Organs** müssen vorliegen.
- ~~8.8. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 zu 8.3. abweichende Regelungen beschließen.~~
9. ...
10. ...

#### **Begründung:**

Die Nr. 7. g) und 8.8. sind zu streichen, da diese für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und jetzt keine Bedeutung mehr hat.

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## **§ 18 Amateur und Vertragsspieler**

#### **Alt:**

Amateur und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielerlaubnis maßgebenden Vorschriften des LFV in allen Mannschaften des Vereins aller Spielklassen mitwirken.

Auf Vertragsspieler treffen die Vorschriften für Amateure zu, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform. Sie müssen den Voraussetzungen des folgenden Textes entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des

DFB und des LFV verstoßen. Verträge mit Vertragsspieler müssen bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen sein. Die Vertragsdauer beläuft sich auf max. fünf Spieljahre. Der Abschluss ist während einer Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Falls die Spielzeit der Saison 2019/2020 nicht am 30.06.2020 endet, kann der erweiterte Vorstand des LFV Vorstand unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 19 Nr. 13 SpO hinsichtlich des Stichtags für Vertragsabschlüsse Abweichungen zulassen.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des LFV, für die Erteilung der Spielerlaubnis, unverzüglich nach Abschluss bzw. Verlängerung gemeinsam anzuzeigen. Beginn und Ende der Vertragszeit sind anzugeben. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis d hin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt: Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mitlaufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der Bestimmungen gemäß §§ 18 und 19 SpO dar. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.

3. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtmäßiges Urteil, gerichtlichen Vergleich oder der fristlosen, unwidersprochen gebliebenen Kündigung durch den Verein oder den Spieler zu geschehen hat.
4. Ein abgeschlossener oder ein verlängerter Vertrag kann im Zuge eines Vereinswechsels mit seiner Verpflichtungswirkung nur anerkannt werden, wenn dessen Abschluss oder Verlängerung unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV angezeigt worden ist. Die Spielordnung des LFV ist zu beachten.
5. Nicht-Amateure ohne Vertrag können auch A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sein, die die Spielberechtigung für ihren Verein haben.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 19 Nr. 8 SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von § 18 Nr. 6 Satz 1: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

#### Neu:

Amateur und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielerlaubnis maßgebenden Vorschriften des LFV in allen Mannschaften des Vereins aller Spielklassen mitwirken.

Auf Vertragsspieler treffen die Vorschriften für Amateure zu, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform. Sie müssen den Voraussetzungen des folgenden Textes entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und des LFV verstoßen. Verträge mit Vertragsspieler müssen bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen sein. Die Vertragsdauer beläuft sich auf max. fünf Spieljahre. Der Abschluss ist während einer



Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- ~~2. Falls die Spielzeit der Saison 2019/2020 nicht am 30.06.2020 endet, kann der erweiterte Vorstand des LFV Vorstand unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 19 Nr. 13 SpO hinsichtlich des Stichtags für Vertragsabschlüsse Abweichungen zulassen.~~
3. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des LFV, für die Erteilung der Spielerlaubnis, unverzüglich nach Abschluss bzw. Verlängerung gemeinsam anzuzeigen. Beginn und Ende der Vertragszeit sind anzugeben.
4. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis d hin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.
- ~~5. Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt: Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.~~
- ~~6. Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mitlaufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der Bestimmungen gemäß §§ 18 und 19 SpO dar.~~ Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.
7. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtmäßiges Urteil, gerichtlichen Vergleich oder der fristlosen, unwidersprochen gebliebenen Kündigung durch den Verein oder den Spieler zu geschehen hat.
8. Ein abgeschlossener oder ein verlängerter Vertrag kann im Zuge eines Vereinswechsels mit seiner Verpflichtungswirkung nur anerkannt werden, wenn dessen Abschluss oder Verlängerung unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV angezeigt worden ist. Die Spielordnung des LFV ist zu beachten.
9. Nicht-Amateure ohne Vertrag können auch A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sein, die die Spielberechtigung für ihren Verein haben.
10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 19 Nr. 8 SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- ~~11. Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von § 18 Nr. 6 Satz 1: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.~~

#### **Begründung:**

Die Punkte sind zu streichen, da diese für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kamen und jetzt keine Bedeutung mehr haben.

## **§ 19 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

### **Alt: Nr. 8**

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres

(30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.1.1. der LFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis. Diese Regelung findet in der Spielzeit 2019/2020 für ab dem 01.04.2020 vorgenommene Vertragsauflösungen keine Anwendung.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt: Für ab dem 01.01.2021 beantragte Spielrechte für Amateure besteht keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.1.1 der SpO LFV.

#### **Neu: Nr. 8**

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.1.1. der LFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

~~Diese Regelung findet in der Spielzeit 2019/2020 für ab dem 01.04.2020 vorgenommene Vertragsauflösungen keine Anwendung.~~

~~Für die Spielzeit 2020/2021 gilt: Für ab dem 01.01.2021 beantragte Spielrechte für Amateure besteht keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.1.1 der SpO LFV.~~

#### **Begründung:**

Diese Textstellen sind zu streichen, da diese für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kamen und jetzt keine Bedeutung mehr haben.

#### **Alt: Nr. 13**

Sollte die FIFA für die Spielzeiten 2019/2020 und/oder 2020/2021 Ausnahmen hinsichtlich der Wechselperioden, die auch Auswirkungen auf die Spielerlaubnisse für Pflichtspiele nach einem Spielerwechsel betreffen, zulassen, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Diese sind vom LFV mit entsprechender Wirkung auf § 19 Nrn. 1-5 SpO zu übernehmen. Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1) können sich auch die maßgeblichen Zeiträume und Stichtage im Sinne der §§ 18 und 19 SpO entsprechend ändern.

#### **Neu: Nr. 13 ist zu streichen**

~~Sollte die FIFA für die Spielzeiten 2019/2020 und/oder 2020/2021 Ausnahmen hinsichtlich der Wechselperioden, die auch Auswirkungen auf die Spielerlaubnisse für Pflichtspiele nach einem Spielerwechsel betreffen, zulassen, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Diese sind vom LFV mit entsprechender Wirkung auf § 19 Nrn. 1-5 SpO zu übernehmen. Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1) können sich auch die maßgeblichen Zeiträume und Stichtage im Sinne der §§ 18 und 19 SpO entsprechend ändern.~~

#### **Begründung:**

Diese Textstellen sind zu streichen, da diese für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kamen und jetzt keine Bedeutung haben.

## **ANHANG ZUR SPIELORDNUNG**

### **Empfehlung zur Bildung von Spielgemeinschaften**

#### **Alt: Nr. 4**

#### **4. Regelungen im Frauen- und Mädchenbereich**

Im Bereich des Frauen- und Mädchenfußball entscheidet der AFM jeweils für ein Spieljahr über die Zulassung, die Form und die Klassenzugehörigkeit von Spielgemeinschaften in Abstimmung mit den zuständigen FV/KFV. Der Inhalt der vorherigen Abschnitte I - III ist sinngemäß anzuwenden.

#### Neu: Nr. 4

#### 4. Regelungen im Frauen- und Mädchenbereich

Im Bereich des Frauen- und Mädchenfußball entscheidet ~~der AFM~~ die AG Spielbetrieb jeweils für ein Spieljahr über die Zulassung, die Form und die Klassenzugehörigkeit von Spielgemeinschaften in Abstimmung mit den zuständigen FV/KFV. Der Inhalt der vorherigen Abschnitte I - III ist sinngemäß anzuwenden.

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## II. Jugendordnung

### § 1 Zuständigkeit in Verein und Verband

#### Alt:

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine, ihnen obliegt die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit im Verein.
2. Die Jugendarbeit in den einzelnen Verbandsebenen wird von den zuständigen Jugendausschüssen sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball getragen.

#### Neu:

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine, ihnen obliegt die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit im Verein.
2. Die Jugendarbeit in den einzelnen Verbandsebenen wird durch die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball sowie von den zuständigen Jugendausschüssen ~~sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ getragen.

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

### § 2 Organisation

#### Alt:

1. Organe der Verbandsjugendarbeit sind:
  - der Jugendbeirat
  - der Jugendausschuss.
2. Der Jugendbeirat  
Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Jugendausschusses des LFV,
  - den Verantwortlichen für Mädchenfußball des/r LFV/KFV (Vertretung zulässig) und
  - den Jugendobleuten der KFV (Vertretung zulässig).Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des LFV in der Koordinierung der Jugendarbeit. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand des LFV übertragen hat. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des LFV (soweit der Mädchenfußball betroffen ist), die nach der letzten Beiratstagung ergangen sind, Widerspruch erheben und beim Vorstand des LFV einen begründeten Antrag stellen, diese Entscheidung aufzuheben. Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens einmal zusammentreffen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Verbandstag direkt gewählt. Der Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses des LFV einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LFV geleitet.
3. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des LFV
  - dem Stellvertreter für den Spielbetrieb



- dem Verantwortlichen für Schulfußball
  - dem Jugendbildungsbeauftragten
  - den Staffelleitern im Bereich des Nachwuchsspielbetriebes des LFV
4. Er hat die Aufgaben:
- a) die Jugendarbeit im Bereich des LFV zu fördern und zu koordinieren,
  - b) den Jugend- und Auswahlspielbetrieb im Nachwuchs sowie die Talentförderung auf der Ebene des LFV in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu gestalten, zu lenken und zu koordinieren,
  - c) für die Durchsetzung der Vorschriften und Jugendordnung des LFV in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
  - d) den Schulfußball in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit den Schulbehörden zusammenzuarbeiten,
  - e) den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei der Förderung des Mädchenfußballsports und den Spielbetrieb innerhalb des LFV zu unterstützen und
  - f) über die Verwendung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden. Über Mittel für Juniorinnen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
5. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände (KFV) des LFV beschließen, dass Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.06.2020 durchgeführt werden dürfen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist. Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahres bzw. der Spielzeit ist das vom LFV festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.

#### Neu:

1. ~~Organe der~~ Verantwortlich für die Verbandsjugendarbeit ~~sind~~ ist die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball.
  - ~~— der Jugendbeirat~~
  - ~~— der Jugendausschuss~~
2. ~~Der Jugendbeirat~~  
~~Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:~~
  - ~~— den Mitgliedern des Jugendausschusses des LFV,~~
  - ~~— den Verantwortlichen für Mädchenfußball des/r LFV/KFV (Vertretung zulässig) und~~
  - ~~— den Jugendobleuten der KFV (Vertretung zulässig).~~~~Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des LFV in der~~ ~~Koordinierung der Jugendarbeit.~~  
~~Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand des LFV übertragen hat.~~  
~~Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball des LFV (soweit der Mädchenfußball betroffen ist), die nach der letzten Beiratstagung ergangen sind, Widerspruch erheben und beim Vorstand des LFV einen begründeten Antrag stellen, diese Entscheidung aufzuheben.~~  
~~Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens einmal zusammentreffen.~~  
~~Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses vorgeschlagen.~~  
~~Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Verbandstag direkt gewählt. Der Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses des LFV einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LFV geleitet.~~  
 Sie setzt sich mindestens zusammen aus:
  - dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
  - dem Verantwortlichen für den Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
  - dem Verantwortlichen für das junge Ehrenamt
3. ~~Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:~~
  - ~~— dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des LFV~~
  - ~~— dem Stellvertreter für den Spielbetrieb~~
  - ~~— dem Verantwortlichen für Schulfußball~~
  - ~~— dem Jugendbildungsbeauftragten~~
  - ~~— den Staffelleitern im Bereich des Nachwuchsspielbetriebes des LFV~~
 Sie hat die Aufgaben:
  - a) die Jugendarbeit im Bereich des LFV zu fördern und zu entwickeln,
  - b) für die Durchsetzung der Vorschriften und Jugendordnung des LFV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Spielbetrieb zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,

- c) über die Verwendung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden.
- ~~4. Er hat die Aufgaben:~~
- ~~a) die Jugendarbeit im Bereich des LFV zu fördern und zu koordinieren,~~
  - ~~b) den Jugend- und Auswahlspielbetrieb im Nachwuchs sowie die Talentförderung auf der Ebene des LFV in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu gestalten, zu lenken und zu koordinieren,~~
  - ~~c) für die Durchsetzung der Vorschriften und Jugendordnung des LFV in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,~~
  - ~~d) den Schulfußball in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit den Schulbehörden zusammenzuarbeiten,~~
  - ~~e) den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei der Förderung des Mädchenfußballsports und den Spielbetrieb innerhalb des LFV zu unterstützen und~~
  - ~~f) über die Verwendung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden. Über Mittel für Juniorinnen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.~~
- ~~5. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände (KFV) des LFV beschließen, dass Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.06.2020 durchgeführt werden dürfen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist. Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahres bzw. der Spielzeit ist das vom LFV festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.~~

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

**§ 3 Rechtsprechung**

**Alt:**

1. Für die Rechtsprechung im Jugendbereich sind die Sportgerichte der jeweiligen Verbandsebene als erste Instanz, unter Mitwirkung eines Vertreters des zuständigen Jugendausschusses, für Juniorinnen ein Vertreter des Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball, verantwortlich.  
Sie entscheiden bei:
  - Streitigkeiten zwischen Vereinen ihres Leitungsbereiches
  - Protesten gegen Spielwertungen
  - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LFV
  - unsportlichen Verhaltensweisen von Funktionären und Spielern
  - Fehlen von eingeladenen Spielern und Spielerinnen zu Auswahlaufgaben.
2. Bei Sportgerichtsverfahren von Mannschaften verschiedener Spielklassen ist das für den höherklassigen Verein verantwortliche Sportgericht zuständig.
3. Jugendobleute sowie Vertreter der Jugendausschüsse und des Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball, dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen, denen sie als Mitglied angehören, nicht mitwirken.
4. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Grundlage einer Berufung sind die Festlegungen in §§ 7 und 13 der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

**Neu:**

1. Für die Rechtsprechung im Jugendbereich sind die Sportgerichte der jeweiligen Verbandsebene als erste Instanz, unter Mitwirkung eines **durch den Beauftragten für Kinder- und Jugend-fußball benannten Vertreters bzw. eines Vertreters des zuständigen Jugendausschusses**, ~~für Juniorinnen ein Vertreter des Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball~~, verantwortlich.  
Sie entscheiden bei:
  - Streitigkeiten zwischen Vereinen ihres Leitungsbereiches
  - Protesten gegen Spielwertungen
  - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LFV
  - unsportlichen Verhaltensweisen von Funktionären und Spielern
  - Fehlen von eingeladenen Spielern und Spielerinnen zu Auswahlaufgaben.
2. Bei Sportgerichtsverfahren von Mannschaften verschiedener Spielklassen ist das für den höherklassigen Verein verantwortliche Sportgericht zuständig.

3. ~~Jugendobleute sowie Vertreter der Jugendausschüsse und des Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball, Mitglieder von Verbandsorganen~~ dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen, denen sie als Mitglied angehören, nicht mitwirken.
4. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Grundlage einer Berufung sind die Festlegungen in §§ 7 und 13 der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## § 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

**Alt: Nr. 4**

In nachstehend begründeten Ausnahmefällen kann bei einem ordnungsgemäß vollzogenen Vereinswechsel eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres auf Antrag sofort erteilt werden:

- a) wenn ein Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
- b) wenn die Altersklasse im Verein nicht bzw. nicht mehr besteht.
- c) der/ die Spieler/in nachweislich 4 Monate in keinem Pflichtspiel (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LFV M.-V.) zum Einsatz gekommen ist.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Maßgabe beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 4-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 4-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).

**Neu: Nr. 4**

In nachstehend begründeten Ausnahmefällen kann bei einem ordnungsgemäß vollzogenen Vereinswechsel eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres auf Antrag sofort erteilt werden:

- a) wenn ein Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
- b) wenn die Altersklasse im Verein nicht bzw. nicht mehr besteht.
- c) der/ die Spieler/in nachweislich 4 Monate in keinem Pflichtspiel (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LFV M.-V.) zum Einsatz gekommen ist.

~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Maßgabe beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 4-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 4-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).~~

**Begründung:**

Dieser Teil ist zu streichen, da er für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und nunmehr keine Bedeutung mehr hat.

## § 6 Übergebietslicher Vereinswechsel

**Alt:**

Wird durch den § 3a der DFB Jugendordnung geregelt.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Maßgabe beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund



der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).

**Neu:**

Wird durch den § 3a der DFB Jugendordnung geregelt.

~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Maßgabe beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. (Dieses gilt für Abmeldungen ab dem 19.03.2020).~~

**Begründung:**

Dieser Teil ist zu streichen, da er für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und nunmehr keine mehr Bedeutung hat.

## § 8 Altersklassen

**Alt: Nr. 6**

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Juniorinnen und Junioren auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2019/2020 spielberechtigt sind, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06.2020 stattfinden.

Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang können Mitgliedsverbände ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt. Hier legt der LFV das Ende der zu verlängernden Saison fest.

**Neu: Nr. 6**

~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt, dass Juniorinnen und Junioren auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2019/2020 spielberechtigt sind, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06.2020 stattfinden.~~

Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang können Mitgliedsverbände ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt. Hier legt der LFV das Ende der zu verlängernden Saison fest.

**Begründung:**

Dieser Teil ist zu streichen, da er für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und nunmehr keine mehr Bedeutung hat.

## § 11 Einsatz in Auswahlmaßnahmen

**Alt: § 11**

1. Spieler/innen sind durch den Verbandssportlehrer/Landestrainer im Auftrag des Jugendausschusses/ AFM über den Verein und persönlich einzuladen.
2. Werden zwei Spieler einer Junioren- bzw. eine Spielerin einer Juniorinnen-Mannschaft für Auswahlaufgaben eingesetzt, kann der betroffene Verein schriftlichen Antrag auf Spielverlegung bei dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von sechs Tagen (Absenderdatum) nach Erhalt der Einladung stellen.
3. Spieler/innen, die zu Auswahlaufgaben eingeladen wurden, dürfen zwei Tage vor dem Auswahlspiel an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen. Erfolgt eine Teilnahme an einem Spiel ihres Vereins in diesem Zeitraum, ist dies als unberechtigter Einsatz zu werten.
4. Für Spieler/innen, die für Auswahlspiele eingeladen sind und unentschuldig fehlen, tritt ein Spielverbot bis zur Entscheidung durch den Jugendausschuss ein. Die Entscheidung des Jugendausschusses hat innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme des Vereins zu erfolgen.
5. Bei unentschuldigtem Fehlen und Nichtanerkennung der Gründe kann gegen den/ die Spieler/in eine Spielsperre ausgesprochen werden.

### Neu: § 11 - Einsatz in bei Auswahlmannschaften Auswahlmaßnahmen

1. Auswahlmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die auf Einladung des/der Verbandssport-lehrers/Landestrainer zum Zwecke der Ausbildung/Talentförderung erfolgen. Maßnahmen können die Landesauswahllehrgänge, die dezentralen Sichtungsmaßnahmen oder das Talenttraining für besonders förderfähige Spieler/innen sein.
2. Spieler/innen sind durch den Verbandssportlehrer/Landestrainer ~~im Auftrag des Jugendausschusses/ AFM~~ über den Verein und persönlich einzuladen.
3. Werden zwei Spieler einer Junioren-bzw. eine Spielerin einer Juniorinnen-Mannschaft für ~~Auswahlaufgaben~~ **Auswahlmaßnahmen** eingesetzt, kann der betroffene Verein schriftlichen Antrag auf Spielverlegung bei dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von sechs Tagen (Absenderdatum) nach Erhalt der Einladung stellen.
4. Spieler/innen, die zu ~~Auswahlaufgaben~~ **Auswahlmaßnahmen** eingeladen wurden, dürfen ~~zwei einen~~ **zwei einen** Tag vor ~~dem der Auswahlspiel~~ **Auswahlmaßnahmen** an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen. Erfolgt eine Teilnahme an einem Spiel ihres Vereins in diesem Zeitraum, ist dies als unberechtigter Einsatz zu werten.
5. ~~Für Spieler/innen, die für Auswahlspiele eingeladen sind und unentschuldig fehlen, tritt ein Spielverbot bis zur Entscheidung durch den Jugendausschuss ein. Die Entscheidung des Jugendausschusses hat innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme des Vereins zu erfolgen.~~  
Bei unentschuldigtem Fehlen und Nichtanerkennung der Gründe kann gegen den/ die Spieler/in gemäß § 38 Nr. 1 Bstb. a) der Rechts- und Verfahrensordnung eine **Spielsperre** Sanktion ausgesprochen werden.

#### Begründung:

Der bisher verwendete Ausdruck „Auswahlspiele“ umschreibt unzureichend die Vielzahl an Maßnahmen, die für eine nachhaltige und qualitativ-hochwertige Talentförderung notwendig sind. Die Reduzierung auf „Auswahlspiele“ verhindert dem Bereich der Talentförderung essentielle Maßnahmen zu ergreifen, um die Leistungsfähigkeit der berufenen Spieler/innen zu steigern.

Zudem ist die Spielsperre als einzig genannten Strafe bei einem unentschuldigten Fehlen unverhältnismäßig.

## ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG

### Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV

#### Alt: Nr. 1

Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom Jugendausschuss für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden. In diesen Spielgemeinschaften aus zwei oder mehreren Vereinen können nur Spieler eingesetzt werden, die tatsächlich der Altersklasse der Spielgemeinschaft angehören. Hat ein Verein Spielgemeinschaften in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen (Bsp. D- und C-Jugend), dann dürfen Spieler der unterklassigen Mannschaft in der Spielgemeinschaft der höheren Altersklasse eingesetzt werden.

#### Neu: Nr. 1

Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom **Jugendausschuss zuständigen spielleitenden Organ** für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden. In diesen Spielgemeinschaften aus zwei oder mehreren Vereinen können nur Spieler eingesetzt werden, die tatsächlich der Altersklasse der Spielgemeinschaft angehören. Hat ein Verein Spielgemeinschaften in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen (Bsp. D- und C-Jugend), dann dürfen Spieler der unterklassigen Mannschaft in der Spielgemeinschaft der höheren Altersklasse eingesetzt werden.

#### Begründung:

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

#### Alt: Nr. 6

Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an den zuständigen Jugend-ausschuss zu stellen.

#### Neu: Nr. 6

Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an das zuständige **Jugendausschuss spielleitende Organ** zu stellen.

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## Schiedsrichterordnung

### § 1 Geltungsbereich

**Alt:**

Die Schiedsrichterordnung gilt für den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse in allen Verbandsebenen. Spiele im LFV und seiner Kreise werden von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für Frauen und Männer gleichermaßen.

**Neu:**

Die Schiedsrichterordnung gilt für den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse in allen Verbandsebenen. Spiele im LFV und seiner Kreise werden von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für ~~Frauen und Männer~~ alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

**Begründung:**

Anpassung des Wortlauts an den am 10.06. für § 5 der Satzung beschlossenen Wortlaut zur Neutralität.

### § 3 Schiedsrichterinstanzen

**Alt:**

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus

- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können.

Sofern die Belange des Jugendschiedsrichterwesens behandelt werden, ist der Vertreter des Jugendausschusses als beratendes Mitglied hinzuzuziehen. Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen.

Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

**Neu:**

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus

- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können.



Sofern die Belange des Schiedsrichterwesens behandelt werden, ist der **Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball oder ein von ihm benannter** Vertreter **des Jugendausschusses** als beratendes Mitglied hinzuzuziehen. Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen.

Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

**Begründung:**

Aufgrund der Umstrukturierung zum Verbandstag wird diese Änderung notwendig, da es keinen direkten Jugendausschuss als Organ mehr geben wird.

## § 4 Lehrwesen

**Alt:**

Der Lehrwart ist Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses und des Bildungsausschusses. Er ist berechtigt als Leiter eines Lehrstabes innerhalb der jeweiligen Schiedsrichterausschüsse zu fungieren.

Mitglieder des Lehrstabes sollen qualifizierte aktive und ehemalige Schiedsrichter und Beobachter sein. Sie werden von den Schiedsrichterausschüssen ernannt und bestätigt. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben. Die Unterweisung, Fortbildung und einheitliche Ausrichtung der Lehrwarte der Kreisschiedsrichterausschüsse obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

**Neu:**

Der Lehrwart ist Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses **und der Arbeitsgruppe Bildung des Bildungsausschusses**. Er ist berechtigt als Leiter eines Lehrstabes innerhalb der jeweiligen Schiedsrichterausschüsse zu fungieren.

Mitglieder des Lehrstabes sollen qualifizierte aktive und ehemalige Schiedsrichter und Beobachter sein. Sie werden von den Schiedsrichterausschüssen ernannt und bestätigt. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben. Die Unterweisung, Fortbildung und einheitliche Ausrichtung der Lehrwarte der Kreisschiedsrichterausschüsse obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

**Begründung:**

Nach dem Verbandstag wird auch der Bildungsausschuss als Organ nicht mehr in der Satzung geführt. Der Lehrwart übernimmt die deckungsgleiche Position in der neu geschaffenen Arbeitsgruppe Bildung.

## § 5 Schiedsrichter und deren Ansetzung

**Alt: Nr. 8**

Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für die Spielleitung in unteren Spielklassen und für die Spielleitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.

**Neu: Nr. 8**

Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für die **Spielleitung** **Leitung von Spielen** in unteren **Alters- und Spielklassen** **und für die Spielleitung von Juniorenspielen** zur Verfügung stehen.

**Begründung:**

Die Begrenzung auf unterklassige Spiele und den männlichen Nachwuchs ist insgesamt unzureichend.

## § 6 Einteilung in Leistungsklassen / Altersbegrenzungen

**Alt: Nr. 1**

Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, in dem ihr Mitgliedsverein ansässig ist. Sie unterstehen bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse daneben den für die Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschüssen. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von

seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist. Eine solche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig und muss vom Vorstand bestätigt werden. Ein Schiedsrichter kann für die Prüfung zur nächsten Leistungsklasse nur von dem nachgeordneten Schiedsrichterausschuss gemeldet werden. Voraussetzung für eine Einstufung von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene ist die Nutzung elektronischer Medien. (Einstufungen von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene erfolgen nur, wenn eine Benachrichtigung/Information über eine direkte E-Mail-Adresse möglich ist.)

Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen, Altersbegrenzungen zu beschließen.

Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses. SR-Assistenten können zum Einsatz kommen, wenn ihre Qualifikation nicht mehr als zwei Leistungsklassen unter der Leistungsklasse des betreffenden Spieles liegt. Zwischen den Leistungsklassen finden Auf- und Abstieg zu jeder Zeit statt.

#### **Neu: Nr. 1**

Die Schiedsrichter unterstehen **grundsätzlich** dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, in dem ihr Mitgliedsverein ansässig ist. Sie unterstehen bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse daneben den für die Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschüssen. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist.

Eine solche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig und muss vom Vorstand bestätigt werden. Ein Schiedsrichter kann für die Prüfung zur nächsten Leistungsklasse nur von dem nachgeordneten Schiedsrichterausschuss gemeldet werden. Voraussetzung für eine Einstufung von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene ist die Nutzung elektronischer Medien. (Einstufungen von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene erfolgen nur, wenn eine Benachrichtigung/Information über eine direkte E-Mail-Adresse möglich ist.)

Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen, Altersbegrenzungen zu beschließen. Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses. SR-Assistenten können zum Einsatz kommen, wenn ihre Qualifikation nicht mehr als zwei Leistungsklassen unter der Leistungsklasse des betreffenden Spieles liegt. Zwischen den Leistungsklassen finden Auf- und Abstieg zu jeder Zeit statt.

#### **Begründung:**

In der Praxis wechseln Schiedsrichter durch einen Umzug das Zuständigkeitsgebiet, um weiter ihren Heimatverein zu unterstützen, aber gleichzeitig Ansetzungen in Wohnortnähe erhalten zu können. Die Absprachen hierzu treffen die Kreisverbände in der Regel eigenständig, sodass keine weitere Konkretisierung benötigt wird.

## **§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung**

#### **Alt:**

Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich selbst oder sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Dieser bildet die Anwärter aus und nimmt ihnen die Prüfung nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses ab. Die Kreisschiedsrichterausschüsse sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Anwärterlehrgang in der Zeit vom 01.03. – 31.05. des Jahres durchzuführen. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen. Bei nicht genügender Teilnehmerzahl in einem Kreis, sind unbedingt Ausbildungsmöglichkeiten durch Kooperation mit anderen KFV zu nutzen. Neu ausgebildete Schiedsrichter sollen mindestens ein halbes Jahr von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) begleitet werden. Mentoren führen über jeden Schiedsrichter einen Mentorenbogen und sind verpflichtet, an Weiterbildungen der Kreisschiedsrichterausschüsse und des Verbandsschiedsrichterausschusses teilzunehmen.

Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen Eignungsprüfung (Leistungsprüfung) zu unterziehen. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt. Neu ausgebildete Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung und Feststellung ihrer Einsatzfähigkeit für die Dauer von 3 (drei) Jahren an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des neu ausgebildeten Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in das Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich. Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

#### Neu:

Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich selbst oder sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Dieser bildet die Anwärter aus und nimmt ihnen die Prüfung nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses ab. Die Kreisschiedsrichterausschüsse sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Anwärterlehrgang in der Zeit vom 01.03. – 31.05. des Jahres durchzuführen. ~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.~~ Bei nicht genügender Teilnehmerzahl in einem Kreis, sind unbedingt Ausbildungsmöglichkeiten durch Kooperation mit anderen KFV zu nutzen. ~~Bei zentral durchgeführten Lehrgängen kann auch der Verbandsschiedsrichterausschuss die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern durchführen und die Teilnehmer anschließend an den zuständigen KFV übergeben.~~ Neu ausgebildete Schiedsrichter sollen mindestens ein halbes Jahr von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) begleitet werden. Mentoren führen über jeden Schiedsrichter einen Mentorenbogen und sind verpflichtet, an Weiterbildungen der Kreisschiedsrichterausschüsse und des Verbandsschiedsrichterausschusses teilzunehmen.

Der ~~Kreisschiedsrichterausschuss~~ ~~für die Ausbildung zuständige Ausschuss~~ hat die Anwärter auch einer körperlichen Eignungsprüfung (Leistungsprüfung) zu unterziehen. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt. Neu ausgebildete Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung und Feststellung ihrer Einsatzfähigkeit für die Dauer von 3 (drei) Jahren an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des neu ausgebildeten Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in das Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich. Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

#### Begründung:

Der Beschluss abweichender Regelungen ist nicht mehr notwendig und war zudem aufgrund der zentral angebotenen und kreisübergreifenden Lehrgänge selbst während der Pandemie nicht nötig.

Die Bildungsordnung soll dahingehend abgeändert werden, dass auch der Landesverband Ausbildungen (z.B. Junior-Referee) durchführen darf. Für diesen Fall muss auch die Schiedsrichter-Ordnung die Ausbildung sowie Prüfung und die anschließende Verantwortlichkeit beinhalten.

Analog zu 2) muss redaktionell korrigiert werden, da der LFV kein Kreisausschuss ist.

## § 12 Aberkennung, Rücktritt, Wiedenzulassung

#### Alt:

1. Einem im Sinne von § 5 Schiedsrichterordnung anerkannten Schiedsrichter mit dem DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 Schiedsrichterordnung aberkannt werden.
2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch eigene Abmeldung und Rückgabe seines DFB-Schiedsrichterausweises ausscheidet. Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 Schiedsrichterordnung nicht verhindern.
3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt des DFB-Schiedsrichterausweises ist nicht möglich.
4. Über den Neubeginn eines gestrichenen oder ausgeschiedenen Schiedsrichters entscheidet der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss.

#### Neu:

1. Einem im Sinne von § 5 Schiedsrichterordnung anerkannten Schiedsrichter mit dem DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 Schiedsrichterordnung aberkannt werden.



2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch eigene Abmeldung und Rückgabe seines DFB-Schiedsrichterausweises ausscheidet. Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 Schiedsrichterordnung nicht verhindern. **Im Falle eines Neubeginns ist bezüglich der Sollzugehörigkeit des Schiedsrichters § 17 dieser Ordnung zwingend zu beachten.**
3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehaltung des DFB-Schiedsrichterausweises ist nicht möglich.
4. Über den Neubeginn eines gestrichenen oder ausgeschiedenen Schiedsrichters entscheidet der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss. **Über die Art und Notwendigkeit einer vorherigen Prüfung entscheidet ebenfalls der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss. Der VSA empfiehlt hierzu die folgenden Mindeststandards:**
  - a) Bei Abstinenz von mehr als 12 Monaten: Individuelle Prüfung der Regelkenntnis und der körperlichen Eignung.
  - b) Bei Abstinenz von mehr als 36 Monaten: Ablegen der DFB-Prüfung zur Regelkenntnis sowie einer Prüfung zur körperlichen Eignung.
  - c) Bei Abstinenz von mehr als 60 Monaten: Vollständige Teilnahme an einer Ausbildung sowie Begleitung der ersten Spiele durch erfahrene Mentoren.

#### **Begründung:**

Sollte ein Schiedsrichter vom 30.06. zum 01.07. sein Amt niederlegen und bei einem neuen Verein in einem neuen Kreis einen Neubeginn starten, entsteht eine (mögliche) Lücke bei der Bewertung der Vereinszugehörigkeit, wenn er im Vorfeld nie oder gerade durch den Austritt nicht mehr als einsatzfähig im Sinne der Spielordnung galt. Diese Formulierung soll klarstellen, dass auch ein Schiedsrichter, der von einem Tag zum andern neu beginnt, nicht einfach für einen neuen Verein zum Soll zählen kann, nur, weil er beim alten Verein durch den Rücktritt nicht mehr zum Ist zählt. Dies ist neben der Formulierung in § 17 eine zusätzliche Schutzformulierung für Vereine, deren Schiedsrichter ggf. zum Saisonwechsel abgeworben werden.

In der Praxis kommt es hier zu diversen Rückfragen, da es keine einheitlichen Regelungen gibt. Die muss es auch nicht geben, aber der VSA sieht sich hier in der Pflicht, den KfV Mindeststandards als Empfehlungen an die Hand zu geben ohne ihren Ermessensspielraum zu beeinflussen.

## **§ 17 Vereinszugehörigkeit**

#### **Alt:**

Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilung an, so muss er sich bis zum 28.02. erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die folgende Spielserie. Erfolgt keine Erklärung durch den Schiedsrichter, so zählt er bis zum Ende des folgenden Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Schiedsrichter-Ist des neuen Vereins. Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Verein. Ausnahmen sind nicht zulässig.

War ein neu ausgebildeter Schiedsrichter an dem auf die Abmeldung folgenden 30.06. noch nicht mindestens drei Jahre für den Verein tätig, der ihn zum Neulingslehrgang gemeldet und danach ggf. auch noch unterstützt hat, kann er erstmalig drei Jahre nach seiner erfolgreichen Ausbildung zum Schiedsrichter zum 30. Juni dieses Spieljahres für seinen neuen Verein angerechnet werden, es sei denn, der Ausbildungsverein hat dem Vereinswechsel zu einem früheren Zeitpunkt die Zustimmung erteilt.

Verwehrt der Ausbildungsverein seine Zustimmung zum Vereinswechsel, so wird der Schiedsrichter bis zu maximal drei Jahren dem Schiedsrichter-Soll des Ausbildungsvereins angerechnet. In diesem besonderen Fall ist die Mitgliedschaft des Schiedsrichters im Ausbildungsverein keine Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Voraussetzungen sind jedoch, dass der Schiedsrichter ordentliches Mitglied in einem Verein des LFV, dem die Rechte und Pflichten aus dem Schiedsrichteramt zustehen, ist und der Schiedsrichter sein Amt im LFV ausübt.

Bei dem Vereinswechsel eines Jung-Schiedsrichters oder minderjährigen Schiedsrichters ist § 18 Nr. 5 SRO LFV zu beachten. Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel eines Schiedsrichters muss schriftlich unter Nutzung eines Vordruckes des LFV (siehe Homepage [www.lfvm-v.de/service/downloads/formulare-vordrucke](http://www.lfvm-v.de/service/downloads/formulare-vordrucke)) vollzogen werden. Der Wechselbeleg ist zur Registrierung dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.03. zu übergeben.

Bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband ist der SR-Ausweis an den Verbandsausschuss abzugeben, von diesem sind die Unterlagen an den neuen Landesverband zu übergeben.

#### **Neu:**

Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilung an, so muss er sich bis zum 28.02. erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die folgende Spielserie. Erfolgt keine Erklärung durch den Schiedsrichter, so zählt er bis zum Ende des folgenden Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Schiedsrichter-Ist des neuen Vereins. Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. **Die generelle Abmeldung eines Schiedsrichters kann durch den betreffenden Verein grundsätzlich nicht verweigert werden.** Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Verein. Ausnahmen sind nicht zulässig.

War ein neu ausgebildeter Schiedsrichter an dem auf die Abmeldung folgenden 30.06. noch nicht mindestens drei Jahre für den Verein tätig, der ihn zum Neulingslehrgang gemeldet und danach ggf. auch noch unterstützt hat, kann er erstmalig drei Jahre nach seiner erfolgreichen Ausbildung zum Schiedsrichter zum 30. Juni dieses Spieljahres für seinen neuen Verein angerechnet werden, es sei denn, der Ausbildungsverein hat dem Vereinswechsel zu einem früheren Zeitpunkt die Zustimmung erteilt.

Verwehrt der Ausbildungsverein seine Zustimmung zum Vereinswechsel, so wird der Schiedsrichter bis zu maximal drei Jahren dem Schiedsrichter-Soll des Ausbildungsvereins angerechnet. In diesem besonderen Fall ist die Mitgliedschaft des Schiedsrichters im Ausbildungsverein keine Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Voraussetzungen sind jedoch, dass der Schiedsrichter ordentliches Mitglied in einem Verein des LFV, dem die Rechte und Pflichten aus dem Schiedsrichteramt zustehen, ist und der Schiedsrichter sein Amt im LFV ausübt.

Bei dem Vereinswechsel eines Jung-Schiedsrichters oder minderjährigen Schiedsrichters ist § 18 Nr. 5 SRO LFV zu beachten. Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel eines Schiedsrichters muss schriftlich unter Nutzung eines Vordruckes des LFV (siehe Homepage [www.lfvm-v.de/service/downloads/formulare-vordrucke](http://www.lfvm-v.de/service/downloads/formulare-vordrucke)) vollzogen werden. Der Wechselbeleg ist zur Registrierung dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.03. zu übergeben. **Sollte ein kreisübergreifender Wechsel vollzogen werden, ist der abgebende Kreisschiedsrichterausschuss ebenfalls bis zum 31.03. in Kenntnis zu setzen.**

Bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband ist ~~der SR-Ausweis~~ **der Wechselantrag durch den bis dahin zuständigen Kreisausschuss** an den Verbandsausschuss abzugeben, von diesem sind die Unterlagen an den neuen Landesverband zu übergeben. **Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des LFV ist der Wechselantrag durch den ehemals zuständigen Landesverband mit Kenntnisvermerk des neu zuständigen Kreisausschusses an den VSA zu übergeben. Die Kontrolle der Einhaltung von Fristen bezüglich der Sollzugehörigkeit obliegt dem jeweiligen Kreisausschuss.**

#### **Begründung:**

Dies ist eine Schutzformulierung für Schiedsrichter, sodass sie ihre Vereinszugehörigkeit jederzeit auf eigenen Wunsch beenden können und Anspruch auf die fristgemäße Abmeldung auf dem Wechselformular haben.

Bei kreisübergreifenden Wechseln gibt es immer wieder Unklarheiten über die Zuständigkeiten und Informationspflichten. Diese Formulierung stellt klar, dass der aufnehmende Kreis das Formular erhält und ab sofort zuständig ist. Der abgebende Kreis muss jedoch entweder durch den Schiedsrichter, seinen ehemaligen Verein oder den aufnehmenden Kreis informiert werden.

Landesverbandsübergreifende Wechsel sind in der Ordnung nicht bzw. nur unzureichend geregelt. Es gibt daher unnötig hohen Verwaltungsaufwand, der durch die klaren Regeln, wer welches Formular wo einzureichen hat, minimiert werden kann. Aufgrund der Digitalisierung des Schiedsrichter-Ausweises ist die Abgabe nicht mehr nötig. Die Unterlagen werden jedoch bezüglich der systemseitig notwendigen Anpassungen sowie des Stichtags des Vereinswechsels weiterhin benötigt.

## § 20 Schlussbestimmung

### Alt:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich. Die Schiedsrichterordnung ist am 05.10.2018 durch den 8. Ordentlichen Verbandstag des LFV in Linstow beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

### Neu:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich. Die Schiedsrichterordnung ist am 17.09.2022 durch den 9. Ordentlichen Verbandstag des LFV in Rostock in dieser vorstehenden Form beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

## IV. Geschäftsordnung

### § 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen

#### Alt:

1. Die Einberufung von Verbandstagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Das Präsidium und der Vorstand sowie die Ausschüsse bestimmen Art und Weise der Einberufung von Tagungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
3. Zu Tagungen sollen den Teilnehmern schriftliche Einladungen (zulässig sind auch E-Mail-Benachrichtigungen) mindestens sieben Tage vorher zu gehen. Mündliche Einladungen sind zulässig. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.

#### Neu:

1. Die Einberufung von Verbandstagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Das Präsidium und der Vorstand sowie die Ausschüsse bestimmen Art und Weise der Einberufung von Tagungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
3. Zu Tagungen sollen den Teilnehmern schriftliche Einladungen (zulässig sind auch ~~E-Mail-Benachrichtigungen~~ Benachrichtigungen über das elektronische Postfachsystem oder per E-Mail) mindestens sieben Tage vorher zu gehen. Mündliche Einladungen sind zulässig. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.

#### Begründung:

Aufnahme des offiziellen Kommunikationsmittels, um Informationsverluste (extern/intern) zu vermeiden.

## V. Ehrungsordnung

### § 1 Allgemeines

#### Alt:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der Verdienst- und Ehrennadel des LFV sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden und Präsenten. Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.



#### Neu:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports **sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern Verdienste** erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der **Verdienst- und Ehrennadeln** des LFV sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden, **Vereinsplaketten** und Präsenten. Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer **Ehrungsordnungen** vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

**Der LFV beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.**

#### Begründung:

Konkretisierung und Hervorhebung unseres Bundeslandes sowie Erweiterung und Bedeutung der Ehrungsvielfalt und des ehrenamtlichen Engagements; Hervorhebung zur Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten; des Weiteren redaktionelle Anmerkungen.

## § 4 Antragsstellung

#### Alt:

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände

- der Vereine der auszuzeichnenden Person
- die Kreisfußballverbände (KFV) des LFV

2. Anträge der Vereine und der KFV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV, NOFV und DFB über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. Anträge sind schriftlich, auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:

- der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre),
- der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
- und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.

Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

3. Die Antragsfrist beträgt
  - zwei Monate beim LFV
  - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils bis zu acht Auszeichnungen beantragt werden. Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.
5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen werden jährlich die entsprechenden Ausschreibungen durch die Verbandsorgane veröffentlicht.

#### Neu:

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände

- der Vereine der auszuzeichnenden Personen
- ~~der Kreisfußballverbände (KFV)~~ der Kreisfußballverbände/Fußballverbände (K/FV) des LFV
- **sowie die Organe des LFV.**

2. Anträge der Vereine und der KFV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV, NOFV und DFB über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. Anträge sind ~~schriftlich, auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer)~~ unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:

- der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre)
- der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
- und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.

Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

3. Die Antragsfrist **vor dem angegebenen Ehrungstermin** beträgt
  - zwei Monate beim LFV
  - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils **bis zu acht mehrere** Auszeichnungen beantragt werden. ~~Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.~~
5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen werden jährlich die entsprechenden Ausschreibungen durch die Verbandsorgane veröffentlicht.

#### **Begründung:**

Anpassung der richtigen Schreibweise aller sechs K/FV, Anpassung der Organe des LFV sowie deren möglicher Rechte bzgl. einer Antragsstellung.

Möglichkeit des postalischen Weges auch in der Ordnung ermöglichen (eher Alltag der eingehenden Ehrungsanträge in der Geschäftsstelle des LFV).

Konkretisierung des rechtzeitigen Eingangs einer bevorstehenden bzw. geplanten Ehrung

Mehr Möglichkeiten für Vereine oder K/FV gewährleisten, bspw. bei einem Vereinsjubiläum und der Folge mehrere engagierte Vereinsakteure gleichzeitig zu ehren. Dagegen die Möglichkeit der Vereine auf dem Verbandstag des LFV aufgrund der vielfältigen Tagesordnungspunkte ersatzlos streichen – hierfür sollten die Ehrungen im Vereinskontext hervorgehoben werden.

## **§ 5 Entscheidungen**

#### **Alt:**

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident des LFV trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV.
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold trifft der Vorstand des LFV.
3. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel des LFV trifft ausschließlich der Vorstand des LFV.
4. Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten Jury beziehungsweise dem Vorstand.

#### **Neu:**

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident des LFV trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV.
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung **der Verdienstnadel sowie der** Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold trifft der Vorstand des LFV.
3. ~~Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel des LFV trifft ausschließlich der Vorstand des LFV.~~  
Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten Jury beziehungsweise dem Vorstand.
4. ~~Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten Jury beziehungsweise dem Vorstand.~~

#### **Begründung:**

Redaktionelle Anmerkungen ersatzlos streichen (Einbettung in Nr. 2), aus Punkt 4 wird Punkt 3.

## **§ 6 Voraussetzungen**

#### **Alt: Nr. 1. und 2.**

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines KFV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.

2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war.

**Neu: Nr. 1 und 2**

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich **oder hauptamtlich** im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines KfV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich **oder hauptamtlich** im Fußballsport tätig war.

**Begründung:**

Da auch eine Hauptamtlichkeit bereits unter § 1 zur Würdigung des Engagements und der Arbeit vermerkt ist, fehlt diese unter § 6 und muss ergänzt werden.

## § 7 Anlass der Verleihung

**Alt:**

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV und der KfV sowie anlässlich von Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vorstand des LFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Vorstandsmitglied des LFV vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber erfolgt anlässlich der unter § 7 (1) genannten Veranstaltungen bzw. Jubiläen. Die Auszeichnung ist von Mitgliedern des Vorstandes des LFV bzw. durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied der KfV vorzunehmen.

**Neu:**

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV und der KfV/FV sowie anlässlich von Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vorstand des LFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. ~~Die Auszeichnung ist durch ein Vorstandsmitglied des LFV vorzunehmen.~~ Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber erfolgt anlässlich der unter § 7 (1) genannten Veranstaltungen bzw. Jubiläen. ~~Die Auszeichnung ist von Mitgliedern des Vorstandes des LFV bzw. durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied der KfV vorzunehmen.~~ Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV, alternativ durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied der KfV/FV vorzunehmen.

**Begründung:**

Einbeziehung verdienstvoller ehemaliger Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder des LFV, sowie Würdigung des traditionellen Ehrenamts durch ältere Weggefährten.

## § 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

**Alt:**

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch den Vorstand des LFV mit einem Ehrengeschenk, einer Urkunde und einem Blumenstrauß ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet. Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk/Ehrenurkunde des DFB zu einem 100-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen KfV



an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

**Neu:**

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch ~~den Vorstand des LFV LFV mit einem Ehrengeschenk, einer Urkunde und einem Blumenstrauß ausgezeichnet.~~ mit einer Ehrungsplakette ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet. Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk/~~Ehrenurkunde~~ des DFB zu einem ~~100-jährigen Vereinsjubiläum~~ 100-, 125-, oder 150-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

**Begründung:**

Anpassung sowie Modernisierung der Vereinsjubiläen am Vorbild des DFB, sofern bewilligt, rückwirkend bis zum 01.01.2022.

## § 11 Urkunden und Veröffentlichungen

**Alt: § 11 Urkunden und Veröffentlichungen**

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Besondere sportliche Ergebnisse und Leistungen, Jubiläen etc. werden in den Amtlichen Mitteilungen des LFV und der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

**Neu: § 11 Urkunden und Veröffentlichungen**

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. ~~Besondere sportliche Ergebnisse und Leistungen, Jubiläen etc. werden in den Amtlichen Mitteilungen des LFV und der Verbandszeitschrift und dem Newsletter des LFV veröffentlicht.~~

**Begründung:**

Verbandszeitschrift nicht mehr aktuell, Veröffentlichungen laufen bereits über verschiedenste Kanäle des LFV.

## § 12 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied

**Alt: Nr. 1**

Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich der Betroffene nach seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

**Neu: Nr. 1**

Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich ~~der Betroffene~~ die betroffene Person nach ~~seiner~~ Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

**Begründung:**

Sprachliche Neufassung (Geschlechterneutralität).

## VI. Finanzordnung

### § 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

**Alt: Nr. 7**

Bankvollmacht haben der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.

#### **Neu: Nr. 7**

Bankvollmacht haben der Präsident, der ~~1. Vizepräsident, der~~ Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.

#### **Begründung:**

In Nr. 7 ist der 1. Vizepräsident aufgrund der am 10.06.2022 in Güstrow verabschiedeten neuen Satzung zu streichen.

### **§ 5 Vorschüsse**

#### **Alt:**

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der Geschäftsführung ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Mit der Vorschussbeantragung ist eine Planung der Ausgabe mit einzureichen. Der Vorschuss muss innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

#### **Neu:**

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der Geschäftsführung ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. ~~Mit der Vorschussbeantragung ist eine Planung der Ausgabe mit einzureichen.~~ Der Vorschuss muss **zeitnah innerhalb von sieben (7) Tagen** nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

#### **Begründung:**

Eine Übersicht der geplanten Ausgaben ist aus Sicht der Geschäftsführung nicht immer notwendig, hier insbesondere bei wiederkehrenden Veranstaltungen.

Die vorgegebene Frist von sieben Tagen ist nicht seitens des für eine Veranstaltung verantwortlichen aus zeitlichen sowie organisatorischen Gründen nicht immer darstellbar.

### **§ 10 Fahrtkosten**

#### **Alt: Nr. 1**

Es wird erstattet:

Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrtkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer/Ausschussvorsitzenden zu genehmigen.

#### **Neu: Nr. 1**

Es wird erstattet:

Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrtkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer/~~Ausschussvorsitzenden~~ **Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans** zu genehmigen.

#### **Begründung:**

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die Satzung.

### **§ 13 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen**

#### **Alt: Nr. 2**

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
  - a) Turniere auf Landesebene 40,00 €
  - b) Turniere auf Kreisebene bis 30,00 €

- c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 18,00 € pro Tag.
2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
- |      |                            |                |         |
|------|----------------------------|----------------|---------|
| 2.0. | - LA - Herren              | Schiedsrichter | 35,00 € |
|      |                            | Assistenten    | 30,00 € |
|      | - LA - Frauen u. Nachwuchs | Schiedsrichter | 25,00 € |
|      |                            | Assistenten    | 23,00 € |
- Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine**
- |  |                          |                |         |
|--|--------------------------|----------------|---------|
|  | - Herren ab VL aufwärts  | Schiedsrichter | 40,00 € |
|  |                          | Assistenten    | 30,00 € |
|  | - Herren ab KOL aufwärts | Schiedsrichter | 30,00 € |
|  |                          | Assistenten    | 25,00 € |
- Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften**
- |  |                  |                |         |
|--|------------------|----------------|---------|
|  |                  | Schiedsrichter | 20,00 € |
|  |                  | Assistenten    | 18,00 € |
|  | - KA - Nachwuchs | Schiedsrichter | 15,00 € |
- |      |  |                |          |
|------|--|----------------|----------|
| 2.1. | Verbandsliga Herren  | Schiedsrichter | 35,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 28,00 €  |
| 2.2. | Landesliga Herren/VL-Frauen                                      | Schiedsrichter | 30,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 26,00 €  |
| 2.3. | Landesklasse Herren &<br>Verbandsliga A/B-Junioren               | Schiedsrichter | 25,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 22,00 €  |
| 2.4. | Landesliga A/B-Jun.  | Schiedsrichter | 23,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 20,00 €  |
| 2.5. | Verbands-/Landesliga C/D-Junioren,<br>Verbandsliga B-Juniorinnen | Schiedsrichter | 20,00 €  |
| 2.6. | Spielbetrieb Alte Herren   | Schiedsrichter | 20,00 €  |
| 2.7. | Pokalspiele  |                |          |
|      | DFB Landespokal Finale Herren                                    | Schiedsrichter | 100,00 € |
|      |  | Assistenten    | 50,00 €  |
|      | DFB Landespokal Herren   | Schiedsrichter | 35,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 28,00 €  |
|      | DFB Landesklassenpokal   | Schiedsrichter | 25,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 22,00 €  |
|      | DFB Landespokal Finale Frauen                                    | Schiedsrichter | 50,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 35,00 €  |
|      | DFB Landespokal Frauen   | Schiedsrichter | 30,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 26,00 €  |
|      | DFB Landespokal A/B-Junioren                                     | Schiedsrichter | 25,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 22,00 €  |
|      | DFB Landespokal C/D-Junioren,<br>B-Juniorinnen                   | Schiedsrichter | 25,00 €  |
|      |  | Assistenten    | 22,00 €  |
| 2.8. | Turniere Landesebene   |                | 40,00 €  |
- 2.9. Die Entschädigungen im Bereich der KFV/FV dürfen nicht höher als die jeweils unterste Ebene im LFV sein.
- 2.10. Nach Abschluss der Punktspiele ermittelt der LFV spielklassenbezogen den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine, die mit Mannschaften im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren vertreten sind. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den LFV; Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom LFV ausbezahlt.
3. Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 gezahlt.
4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, und der Fahrtkosten auch bei eventuellen Spiel- oder Turnierausfällen, sind die Platz bauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei



Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 13 Ziffer 2. genannten Entschädigung zu zahlen.

### Neu: Nr. 2

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
  - a) Turniere auf Landesebene 40,00 €
  - b) Turniere auf Kreisebene bis 30,00 €
  - c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 18,00 € pro Tag.
2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
 

2.0. - LA - Herren	Schiedsrichter	35,00 €
	Assistenten	30,00 €
- LA - Frauen u. Nachwuchs	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistenten	23,00 €

**Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine**

- Herren ab VL aufwärts	Schiedsrichter	40,00 €
	Assistenten	30,00 €
- Herren ab KOL aufwärts	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	25,00 €

**Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften**

	Schiedsrichter	20,00 €
	Assistenten	18,00 €
. KA - Nachwuchs	Schiedsrichter	15,00 €

  - 2.1. Verbandsliga Herren
 

	Schiedsrichter	35,00 €
	Assistenten	28,00 €
  - 2.2. Landesliga Herren/VL-Frauen
 

	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	26,00 €
  - 2.3. Landeskategorie Herren & Verbandsliga A/B-Junioren
 

	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistenten	22,00 €
  - 2.4. Landesliga A/B-Jun.
 

	Schiedsrichter	23,00 €
	Assistenten	20,00 €
  - 2.5. Verbands-/Landesliga C/D-Junioren, Verbandsliga B-Juniorinnen
 

	Schiedsrichter	20,00 €
--	----------------	---------
  - 2.6. Spielbetrieb Alte Herren
 

	Schiedsrichter	20,00 €
--	----------------	---------
  - 2.7. Pokalspiele
 

DFB Landespokal Finale Herren	Schiedsrichter	100,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	50,00 €
DFB Landespokal Herren	Schiedsrichter	35,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	28,00 €
DFB Landesklassenpokal	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	22,00 €
DFB Landespokal Finale Frauen	Schiedsrichter	50,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	35,00 €
DFB Landespokal Frauen	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	26,00 €
DFB Landespokal A/B-Junioren	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistenten & 4. Offizieller	22,00 €

~~DFB Landespokal C/D-Junioren, B-Juniorinnen~~

	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistenten	22,00 €
  - 2.8. Turniere Landesebene
 

		40,00 €
--	--	---------
  - 2.9. Die Entschädigungen im Bereich der KFV/FV dürfen nicht höher als die jeweils unterste Ebene im LFV sein. Die Entschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich grundsätzlich nach der

Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Bei Beteiligung einer Mannschaft, die in überregionalen Wettbewerben vertreten ist, ist die Finanzordnung des zuständigen Regional- oder Bundesverbandes zu beachten.

- 2.9. Nach Abschluss der Punktspiele ermittelt der LFV spielklassenbezogen den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine, die mit Mannschaften im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren vertreten sind. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den LFV; Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom LFV ausbezahlt.
3. Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 gezahlt.
4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, und der Fahrtkosten auch bei eventuellen Spiel- oder Turnierausfällen, sind die Platz bauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 13 Ziffer 2. genannten Entschädigung zu zahlen.

#### **Begründung:**

In den Spielen der Landespokalwettbewerbe werden sich auch in Vorrunden die Ansetzungen von 4. Offiziellen häufen. Hierfür ist zwingend eine Entschädigungsregelung zu festzulegen.

Die Spesensätze bei den Junioren sind zu vereinheitlichen und anzupassen.

Für die Abrechnung von Freundschaftsspielen gibt es bislang keine Grundlage.

## **§ 17 Honorare**

#### **Alt: Nr. 5**

Für andere Personen wie z. B. Trainer/Betreuer von Landesauswahlmannschaften, Schiedsrichter oder Betreuer von Anlagen (außer unter §17 genannte Personen) können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.

#### **Neu: Nr. 5**

Für andere Personen ~~wie z. B. Trainer/Betreuer von Landesauswahlmannschaften, Schiedsrichter oder Betreuer von Anlagen (außer unter §17 genannte Personen)~~ sowie in Ausnahmefällen für die unter Nr. 1 genannten Personen können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.

#### **Begründung:**

Für die personelle Besetzung von Lehrgängen durch Referenten ist es in bestimmten Fällen erforderlich von den in Nr. 1 aufgeführten Honorarzählungen abzuweichen. Dies ist insbesondere bei der Gewinnung von Experten für verschiedene Bildungsangebote sowie in der Vereinsberatung erforderlich.

## **§ 18 Verbandsbeitrag**

#### **Alt:**

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:

- Verbandsliga Herren	1.500,00 €
- Landesliga Herren	900,00 €
- Landesklasse Herren	600,00 €
- Verbandsliga Frauen	300,00 €
- Vereine ohne Herren oder Frauen auf Landesebene	50,00 €
3. Alle nicht in Punkt 2. aufgeführten Altersklassen zahlen keine Verbandsbeiträge. Somit sind alle Nachwuchsmannschaften, die auf Landesebene spielen, eine Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene des LFV stellen, vom Verbandsbeitrag befreit.
4. Die Beiträge in den Kreisen werden durch die KfV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes, hier Landesklasse, nicht überschreiten.

5. Die Startgebühren für Futsalmeisterschaften werden in den Ausschreibungen festgelegt und im Anschluss des Turniers in Rechnung gestellt.
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

**Neu:**

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:
 

- Verbandsliga Herren	1.500,00 €
- Landesliga Herren	900,00 €
- Landeskategorie Herren	600,00 €
- Verbandsliga Frauen	300,00 €
<del>- Vereine ohne Herren oder Frauen auf Landesebene</del>	<del>50,00 €</del>
3. ~~Alle nicht in Punkt 2. aufgeführten Altersklassen zahlen keine Verbandsbeiträge. Somit sind alle~~ Alle auf Landesebene spielenden Nachwuchsmannschaften eines Vereins, die auf Landesebene spielen, der mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene des LFV stellt stellen, sind vom Verbandsbeitrag befreit. Für Vereine mit Nachwuchsmannschaften im Landesspielbetrieb, welche nicht mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft im Landesspielbetrieb stellen, wird ein Verbandsbetrag von 50,00 € erhoben.
4. Die Beiträge in den Kreisen werden durch die KfV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes, hier Landeskategorie, nicht überschreiten.
5. Die Startgebühren für ~~Futsalmeisterschaften~~ Meisterschaften außerhalb der in Nr. 2 aufgeführten Wettbewerbe werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt und im Anschluss des Turniers in Rechnung gestellt.
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

**Begründung:**

Die bisherige Regelung in Nr. 3 ist missverständlich formuliert.

Die Nr. 5 bezieht sich aktuell ausschließlich auf Futsalwettbewerbe. Für andere Wettbewerbsformen (bspw. Beachsoccer) gibt es bis dato keine Festlegungen.

**§ 19 Kosten für Nutzung des DFBnet und Spielverlegungsgebühren**

**Alt:**

1. Für die Nutzung des DFBnet wird pro Verein eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben. Die KfV entrichten pro Spielstaffel aller Altersklassen (Stichtag 01.07.) ebenfalls je 30,00 € pro Spieljahr.
2. Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den LFV eine Rechnung in folgender Höhe erstellt:
 

- Verbandsliga Herren	50,00 €
- Landesliga Herren und VL/LL Frauen	40,00 €
- Landeskategorie Herren	25,00 €
- A- bis D-Junioren/Juniorinnen im Landesmaßstab	20,00 €

Die KfV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der untersten Landesspielklasse nicht überschreiten.

**Neu:**

1. Für die Nutzung des DFBnet wird pro Verein eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben. Die KfV entrichten pro zur Austragung geplanter Spielstaffel aller Altersklassen (Stichtag 01.0907.) ebenfalls je 30,00 € pro Spieljahr.
2. Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den LFV eine Rechnung in folgender Höhe erstellt:
 

- Verbandsliga und Landespokal Herren	50,00 €
- Landesliga Herren und Landesspielbetrieb <del>VL/LL</del> Frauen	40,00 €
- Landeskategorie Herren	25,00 €
- A- bis D-Junioren/Juniorinnen im Landesmaßstab	20,00 €

Die KfV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der untersten Landesspielklasse nicht überschreiten.



### Begründung:

Der Stichtag ist unzureichend, da am 01.07. keine Staffeln für die Folgesaison feststehen können. Zudem gab es Probleme bei der Abrechnung von Staffeln, die aufgrund von Corona nur geplant, aber nicht durchgeführt wurden. Alternative Formulierung könnte der 01.07. als Stichtag für die abgelaufene Saison sein.

Für die Pokalwettbewerbe im Herren- und Frauen-Bereich gibt es keine Regelung. Dies ist eine Anpassung an die Standard-Handhabung der letzten 3 Jahre. Zudem gibt es keine Landesliga Frauen (und sollte es sie je geben, ist diesem Fall durch die Formulierung abgeholfen).

## § 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren

### Alt:

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga Herren	200,00 €
- Landesliga Herren und VL/LL Frauen	150,00 €
- Landesklasse Herren	100,00 €
- Verbandsliga A- bis D-Junioren/Juniorinnen	40,00 €
- Landesliga A- bis D-Junioren	25,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	50,00 €
- Kreisligen und Kreisklassen Herren	40,00 €
- Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren	25,00 €
2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga Herren	300,00 €
- Landesliga Herren und VL/LL Frauen	250,00 €
- Landesklasse Herren	200,00 €
- Verbandsliga/Landesliga A- bis D-Junioren/Juniorinnen	75,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	100,00 €
- Kreisligen und Kreisklassen Herren	100,00 €
- Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren	50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

### Neu:

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga <b>und Landespokal</b> Herren	200,00 €
- Landesliga Herren und <b>Landesspielbetrieb</b> <del>VL/LL</del> Frauen	150,00 €
- Landesklasse Herren	100,00 €
- Verbandsliga <b>und Landespokal</b> A- bis D-Junioren/Juniorinnen	40,00 €
- Landesliga A- bis D-Junioren	25,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	50,00 €
- Kreisspielbetrieb <b>Kreisligen und Kreisklassen</b> Herren	40,00 €
- Kreisspielbetrieb <b>Kreisligen und Kreisklassen</b> A- bis F-Junioren	25,00 €
2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Verbandsliga <b>und Landespokal</b> Herren	300,00 €
- Landesliga Herren und <b>Landesspielbetrieb</b> VL/LL Frauen	250,00 €
- Landesklasse Herren	200,00 €
- <b>Landesspielbetrieb</b> <del>Verbandsliga/Landesliga</del> A- bis D-Junioren/Juniorinnen	75,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren	100,00 €
- <b>Kreisspielbetrieb</b> <b>Kreisligen und Kreisklassen</b> Herren	100,00 €
- <b>Kreisspielbetrieb</b> <b>Kreisligen und Kreisklassen</b> A- bis F-Junioren	50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

### Begründung:

Konkretisierung von Gebühren für Pokalwettbewerbe auf Landes- und Kreisebene.

## § 23 Spielberechtigungsgebühr

### Alt:

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren/Juniorinnen 5,00 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. Herren und Frauen 10,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren entspr. § 10 der JuO 5,00 €

Das Zweitspielrecht wird unter folgender Voraussetzung erteilt:

- Für Spielerinnen und Spieler, Juniorinnen und Junioren des Frauen- und Herrenspielbetriebs sowie und der des älteren A-Junioren-Jahrgangs wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- Antragsstellung mit entsprechendem Formular.

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

### Neu:

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, ~~Verlust, Verschleiß~~, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren/Juniorinnen 5,00 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, ~~Verlust, Verschleiß~~, Namensänderung etc. Herren und Frauen 10,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO 5,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechtes für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs 5,00 €

~~Das Zweitspielrecht wird unter folgender Voraussetzung erteilt:~~

- ~~— Für Spielerinnen und Spieler, Juniorinnen und Junioren des Frauen- und Herrenspielbetriebs sowie und der des älteren A-Junioren-Jahrgangs wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.~~
- ~~— Antragsstellung mit entsprechendem Formular.~~

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

### Begründung:

Der Verlust oder Verschleiß der digitalen Spielberechtigung ist nicht möglich. Die Gebühren für die Erteilung von Sonderspierechten bei den 15-jährigen B-Juniorinnen war bis dato nicht aufgeführt und ist demnach mit aufzunehmen.

Die bisherige Formulierung zu den Zweitspielrechten ist missverständlich. Mit der neuen Formulierung zu den Gebühren zum Zweitspielrecht sind alle Zweitspierechte für Spieler, die noch in Juniorenmannschaften eingesetzt werden können (also bis einschl. aller A-Junioren sowie B-Juniorinnen), gebührenfrei.

## § 27 Lizenzgebühren

### Alt:

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Fußball-Lehrer, Trainer A-Lizenz DFB-Elite-Jugend-Lizenz) und über den LFV (Trainer B-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:

- Basislehrgang und Module C-Lizenz 1,00 € / LE
- Ausbildung B-Lizenz inkl. Prüfungsgebühr 250,00 €

- Nachprüfung B-Lizenz	40,00 €
- Fortbildungsveranstaltung	4,00 € / LE
- Lizenzverlängerung, Verlust und Verschleiß	10,00 €

Bei Lehrgängen an Sportschulen ist die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer. Alle Kosten werden durch den Bildungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.

#### Neu:

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Fußball-Lehrer, Trainer A-Lizenz DFB-Elite Jugend-Lizenz) und über den LFV (Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:

- Basislehrgang Kindertrainerzertifikat, Basis Coach und Module C-Lizenz	1,00 € 1,50 € / LE
- Ausbildung B-Lizenz inkl. Prüfungsgebühr	250,00 € 400,00 €
- Nachprüfung-Wiederholung Leistungsnachweis B-Lizenz	40,00 € 60,00 €
- Fortbildungsveranstaltung	4,00 € / LE
- Lizenzverlängerung, Verlust und Verschleiß	10,00 €
- Pauschale zur Nutzung des Online-Campus	10,00 € / genutztes Bildungsformat

Bei Lehrgängen an Sportschulen ist die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Teilnehmenden Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer Teilnehmende. Alle Kosten werden durch den Bildungsausschuss die AG Bildung rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers der betroffenen Person eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.

#### Begründung:

Aufgrund der steigenden Kosten für Personal, Energie und Material sowie unter der Voraussetzung das Ziel der Lehrgangsqualität an den dezentralen und zentralen Ausbildungsstandorten zu erhalten bzw. auszubauen, ist diese Kostensteigerung notwendig. Durch die Umstellung auf hybride Lernformate (Blended-Learning) sind neue Kostenstellen hinzugekommen – im Gegensatz dazu spart der Teilnehmende einer Ausbildung zunehmende Fahrtkosten, da die Präsenzzeiten einer Ausbildung gebündelt worden sind.

## § 28 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

#### Alt:

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Verlust wird für die Neuerstellung durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende FV/KfV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben.

#### Neu:

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt grundsätzlich durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,



- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei ~~Verlust~~ **Notwendigkeit einer analogen Ausstellung kann ~~wird für die Neuerstellung~~** durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KfV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. **Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.**

#### **Begründung:**

Der Verlust des digitalen Ausweises ist nicht möglich. Die Neuausstellung ist ohne triftigen Grund zu umständlich und materialaufwändig, um sie nicht mit Gebühren zu versehen, die sich an der ehemaligen Neuausstellung orientieren.

Sollten zentrale Ausbildungen ermöglicht werden, muss auch die Frage der Kosten geklärt sein.

## **VII. Rechts- und Verfahrensordnung**

### **§ 5 Rechtsorgane**

#### **Alt: Nr. 7 und 9**

7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ein durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinsentwicklung für das jeweilige Verfahren bestätigter Vertreter des Ausschusses für Vereinsentwicklung (Bereich Trainer) oder ein vom Ausschuss für Vereinsentwicklung bestimmter Trainer, der mindestens im Besitz der B-Lizenz ist, als Beisitzer mitwirken.
8. ...
9. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.

#### **Neu: Nr. 7 und 9**

1. In Verfahren gegen im Bereich des LFV tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ein durch ~~den Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinsentwicklung~~ **die Arbeitsgruppe Bildung** für das jeweilige Verfahren bestätigter Vertreter ~~des Ausschusses für Vereinsentwicklung~~ **der Arbeitsgruppe Bildung** (Bereich Trainer) oder ein ~~vom Ausschuss für Vereinsentwicklung~~ **der Arbeitsgruppe Bildung** bestimmter Trainer, der mindestens im Besitz der B-Lizenz ist, als Beisitzer mitwirken.
2. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom **Jugendausschuss Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.

#### **Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

### **§ 14 Wiederaufnahme von Verfahren**

#### **Alt: Nr. 1**

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligtem Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Vorstandes, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.

#### **Neu: Nr. 1**

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligtem Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan,

das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Vorstandes, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des **Jugendausschusses Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## § 24 Gang des Verfahrens

**Alt: Nr. 4**

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.

**Neu: Nr. 4**

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom **Jugendausschuss Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom **Jugendausschuss Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** benannter Beisitzer berufen werden.

**Begründung:**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung.

## § 28 Eröffnung der Berufung

**Alt Nr. 3:**

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugend Angelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.

**Neu: Nr. 3**

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom **Jugendausschuss Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom **Jugendausschuss Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball** benannter Beisitzer berufen werden.

**Begründung:.**

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der am 10.06.2022 auf dem 3. Außerordentlichen Verbandstag verabschiedeten neuen Satzung

## § 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

**Alt: Nr. 5, 9 und 10**

5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch Rechtsorgane voraus. Solche Verfahren werden eingeleitet und durchgeführt auf der Ebene des LFV in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam. Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
6. ...

7. ...
8. ...
9. Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antragstellung dazu durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss bis spätestens Mitte September des neuen Spieljahres voraus. Dieser hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten des Vereins zu führen.
10. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV abweichende Regelungen zu Nr. 9 beschließen.

**Alt: Nr. 5, 9 und 10**

5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch **Rechtsorgane den zuständigen Schiedsrichterausschuss** voraus. Solche Verfahren werden eingeleitet und durchgeführt auf der Ebene des LFV in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam. Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
6. ...
7. ...
8. ...
9. ~~Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antragstellung dazu durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss bis spätestens Mitte September des neuen Spieljahres voraus. Dieser hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten des Vereins zu führen.~~
10. ~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV abweichende Regelungen zu Nr. 9 beschließen.~~

**Begründung:**

Die Änderungen zu Nr. 5 und 9 berücksichtigt, dass mit der Ordnungsänderung zu § 2 Nr. 10 SRO LFV auf dem 3. AVT des LFV die Prüfung, Überwachung und Sanktionierung des Schiedsrichtersolls gemäß §§ 4 Nr. 8 der SpO und § 37 a RuVO in erster Instanz den Schiedsrichterausschüssen, ohne dass es eines sportgerichtlichen Verfahrens bedarf, obliegt.

Nr. 10 ist zu streichen, da diese Regelung jetzt keine Bedeutung mehr hat.

## **§ 38 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen**

**Alt: Nr. 13**

Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele, für AH-Spieler auch für Pflichtspiele im Herrenbereich sowie für Seniorenspieler in der Sommerpause auch für den AH-Bereich) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans oder in der Entscheidung des Staffelleiters festzuhalten.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Festlegung beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung der Spielsperre auf Dauer nicht berücksichtigt werden.

**Neu: Nr. 13**

Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele, für AH-Spieler auch für Pflichtspiele im Herrenbereich sowie für Seniorenspieler in der Sommerpause auch für den AH-Bereich) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans oder in der Entscheidung des Staffelleiters festzuhalten.

~~Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 hierzu abweichende Regelungen mit der Festlegung beschließen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19 Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung der Spielsperre auf Dauer nicht berücksichtigt werden.~~

**Begründung:**

Die Streichung in Nr. 13 ist vorzunehmen, da diese Regelung für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 zur Anwendung kam und jetzt keine Bedeutung mehr hat.



## VIII. Bildungsordnung

### Präambel

#### Alt:

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes und des LFV soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen gilt.

#### Neu:

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich aufgrund des anhaltenden demografischen Wandels und der verschiedensten Voraussetzungen in Lebenswelt und Sozialisation in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen ~~und~~ sowie wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes und des LFV soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen
- Vereine und deren Vertreter in ihrer Entwicklung vielseitig zu unterstützen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen sowie für Demokratie, Vielfalt, Fairness, Toleranz und Respekt vor anderen einzutreten.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung ~~für Frauen und Männer~~ für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

### Alt: A - BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DES BILDUNGSAUSSCHUSSES

### Neu: ~~A~~ - BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN ~~DES BILDUNGSAUSSCHUSSES~~ DER ARBEITSGRUPPE BILDUNG

## § 1 Begriff Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Alt:

Im Bereich des LFV findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

**Neu:**

~~Im Bereich des LFV findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.~~

Als eine Kernaufgabe organisiert der LFV Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Vereinsvertreter.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (**Ausbau von Alltagskompetenzen**) innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen ~~Leistungsnachweis (Prüfung)~~ **Leistungsnachweis, bestehend aus einer Abschlussleistung sowie diverse Zwischenleistungen** und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. **Schiedsrichter-Anerkennung Anerkennung als Schiedsrichter**. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (**Ausbau von Alltagskompetenzen**), der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer **Schiedsrichter-Anerkennung Anerkennung als Schiedsrichter**. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (**Ausbau von Alltagskompetenzen**), der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

## § 2 Struktur und Aufgaben

**Alt:**

Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LFV ist der Bildungsausschuss.

Dieser besteht aus:

- a) dem Ausschussvorsitzenden, der gleichzeitig Qualitätsbeauftragter ist
- b) dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- c) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
- d) dem Jugendbildungsbeauftragten
- e) dem Verbandssportlehrer
- f) dem Referenten für überfachliche Bildung

Dem Bildungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV;
- b) Gewinnung und Ausbildung von Referenten
- c) Qualitätssicherung der Ausbildung
- d) Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen

**Neu:**

Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LFV ist ~~der Bildungsausschuss~~ **die Arbeitsgruppe Bildung**

~~Dieser~~ **Diese** besteht **mindestens** aus:

- a) ~~dem Ausschussvorsitzenden, der gleichzeitig Qualitätsbeauftragter ist~~ dem Vizepräsidenten für **Gesellschaftliche Verantwortung**
- b) ~~dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten~~ dem ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten
- c) ~~dem Verbandsschiedsrichterlehrwart~~ dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- d) ~~dem Jugendbildungsbeauftragten~~ dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
- e) dem Verbandssportlehrer
- f) ~~Referenten für überfachliche Bildung~~ dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball

~~Dem Bildungsausschuss~~ **Der Arbeitsgruppe Bildung** werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV
- b) Gewinnung und Ausbildung von Referenten **sowie Qualitätssicherung der Ausbildung**
- c) ~~Qualitätssicherung der Ausbildung~~ Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen
- d) **die Prüfung, Überwachung und Sanktionierung der Verstöße gegen die Vorschriften zu den Trainerlizenzen gemäß § 6 BildO in erster Instanz, ohne dass es eines sportgerichtlichen Verfahrens bedarf.**

### § 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Alt:

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist der DFB als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
  - Fußball-Lehrer
  - Trainer mit A-Lizenz
  - DFB-Elite-Jugend-Lizenz.
3. Der LFV ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
  - a) Trainer mit B-Lizenz
  - b) Trainer C-Lizenz
  - c) Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
  - d) Übungsleiter P - spielerisch orientiert
  - e) Teamleiter
  - f) Vereinsmanager C
  - g) Vereinsmanager B
  - h) Vereinsjugendmanager
  - i) Vereinsassistent
  - j) Schiedsrichter
4. Der LFV erteilt Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate.
5. Der LFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

#### Neu:

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist der DFB als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
  - Fußball-Lehrer
  - **Trainer mit A<sup>+</sup>-Lizenz**
  - Trainer mit A-Lizenz
  - ~~DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ **Trainer mit B<sup>+</sup>-Lizenz.**
3. Der LFV ist zuständig für **die Ausbildungsbereiche alle anderen Ausbildungsbereiche.**
  - ~~a) Trainer mit B-Lizenz~~
  - ~~b) Trainer C-Lizenz~~
  - ~~c) Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)~~
  - ~~d) Übungsleiter P - spielerisch orientiert~~
  - ~~e) Teamleiter~~
  - ~~f) Vereinsmanager C~~
  - ~~g) Vereinsmanager B~~
  - ~~h) Vereinsjugendmanager~~
  - ~~i) Vereinsassistent~~
  - ~~j) Schiedsrichter~~
4. Der LFV erteilt Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate.
5. Der LFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

### § 4 Qualitätsrichtlinien

#### Alt:

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV umzusetzen. Der LFV beruft einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandsinterne Lehrarbeit.

Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung und den festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

#### Neu:

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV umzusetzen. ~~Der LFV~~ **Die Arbeitsgruppe Bildung** beruft einen ~~Qualifizierungsbeauftragten~~ **ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten** für die verbandsinterne Lehrarbeit. Der ~~Qualifizierungsbeauftragte~~ **ehrenamtliche Bildungsbeauftragte** ist **zusammen**



mit dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung sowie den festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

## Alt: B - TRAINERLIZENZEN

## Neu: ~~B~~ - TRAINERLIZENZEN

### § 5 Trainerlizenzen des DFB

#### Alt:

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung die Trainer-C-Lizenz des DFB, die Trainer- B-Lizenz des DFB, die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer B-Lizenz sowie die DFB-Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB vom LFV erteilt; alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

#### Neu:

Das Trainer-Lizenz-System beinhaltet zielgruppenspezifische Wege für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentrainer.

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung die Trainer-C-Lizenz des DFB, die Trainer- B-Lizenz des DFB, ~~die DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ die Trainer-B<sup>+</sup>-Lizenz des DFB, die Trainer-A-Lizenz des DFB, ~~die Trainer-A<sup>+</sup>-Lizenz des DFB~~ und als höchste Stufe die Fußballlehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer B-Lizenz sowie die DFB-Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB vom LFV erteilt; alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder lizenzierte Trainer hat ~~regelmäßig an Fortbildungen~~ innerhalb von drei Jahren an mindestens zwanzig Fortbildungsstunden des Landesfußballverbands aktiv teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt und ~~wird~~ für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

### § 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

#### Alt:

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3, 18 Nr. 3, 19 Nr. 3 und 20 Nr. 4 der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Mannschaften der Verbandsligen sowie der Herren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind, für alle anderen Mannschaften in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung. Bei Verstößen hiergegen, können die Vereine durch den LFV mit Sanktionen belegt werden. Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer-C-Lizenz erwerben.  
Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Mannschaften mit Trainern der vorgegebenen Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können. Im Verlauf eines Spieljahres sollte die erforderliche Lizenz von den Trainern/Vereinen nachgewiesen werden.
3. Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Bildungsausschusses. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
4. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 3) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch den Bildungsausschuss bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.
5. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein.

#### Neu:

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in ~~§§ 17 Nr. 3, 18 Nr. 3, 19 Nr. 3 und 20 Nr. 4~~ §§ 19 Nr. 3, 20 Nr. 3, 21 Nr. 3, 21a Nr. 3, 21b Nr. 3, 22 Nr. 3, 22a Nr. 3, 22b Nr. 3, und 23 Nr. 5 der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. ~~Mannschaften der Verbandsligen sowie der Herren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind, für alle anderen Mannschaften in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung. Bei Verstößen hiergegen, können die Vereine durch den LFV mit Sanktionen belegt werden. Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer C-Lizenz erwerben. Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Mannschaften mit Trainern der vorgegebenen Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können. Im Verlauf eines Spieljahres sollte die erforderliche Lizenz von den Trainern/Vereinen nachgewiesen werden.~~  
Im Landesspielbetrieb ist es Mindestvoraussetzung eine gültige C- bzw. B-Lizenz zur Ausübung der Trainertätigkeit zu führen. Die Mindestanforderungen gelten nicht, wenn die Landesspielklasse die unterste Spielklasse für den jeweiligen Verein darstellt und durch den Kreisverband, dem der Verein angeschlossen ist, kein Pflichtspielbetrieb organisiert wird.
  - a) Erwachsene  
Teams der Verbandsligen sowie der Senioren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung.
  - b) Jugend  
Teams der Verbandsligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung. Ausnahmen ergeben sich aus § 6, Absatz 2.
  - c) Verstöße  
Die Kontrolle der Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen sowie eine mögliche Ahndung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Bildung.  
Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer-C-Lizenz erwerben.
3. ~~Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Bildungsausschusses. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.~~ Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Teams mit Trainern der vorgegebenen Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können. Im Verlauf eines Spieljahres muss die erforderliche Lizenz von den Trainern bzw. von den Vereinen nachgewiesen werden.
4. ~~Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungs-erlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 3) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch den Bildungsausschuss bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.~~  
Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Arbeitsgruppe Bildung. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
5. ~~Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein.~~  
Trainer, die mit einem Team in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungs-erlaubnis nicht mehr ausreicht, können dieses Team ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch die Arbeitsgruppe Bildung bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.
6. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer eines Teams (Spielertrainer) sein.

## § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

#### Alt:

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 9) erfüllen sowie für die Ausbildung zur B-Lizenz die erforderliche Eignung (§11) nachweisen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn, der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der Bildungsausschuss des LFV. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Bildungsausschuss Beschwerde einlegen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Bildungsausschuss Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung der Bildungsausschuss generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.

#### Neu:

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 9) erfüllen ~~sowie für die Ausbildung zur B-Lizenz die erforderliche Eignung (§11) nachweisen~~. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner/ihrer Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, ~~den~~ zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet ~~der Bildungsausschuss die Arbeitsgruppe Bildung~~ des LFV. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung ~~beim Bildungsausschuss bei der Arbeitsgruppe Bildung~~ Beschwerde einlegen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann ~~der Bildungsausschuss die Arbeitsgruppe Bildung~~ Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er/sie sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. ~~Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich~~.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung ~~der Bildungsausschuss die Arbeitsgruppe Bildung~~ generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.

## § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### Alt:

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt die Anmeldung im DFBnet voraus. Die ausgeschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
  - b) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
  - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
  - d) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
  - e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurückliegen darf.
  - f) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadel freien Leumunds,
  - g) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

#### Neu:

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt die Anmeldung im DFBnet voraus. Die ausgeschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
  - b) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
  - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
  - d) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original)



- e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurückliegen darf.
- f) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds,
- g) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.

- 3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er **seinen** nach persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen **regelmäßig vollständig** teilnehmen kann.
- 4. Der Bewerber um die Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

## § 9 Kosten der Ausbildung

### Alt:

Die Lizenzgebühren und die Festlegung zu den lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang, sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt. Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

### Neu:

Die Lizenzgebühren und die Festlegung zu den lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang, sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt. Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung ~~der Teilnehmerbeiträge des Teilnahmebeitrags~~ ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ~~und an der Prüfung~~.

## § 10 B-Lizenz

### Alt:

- 1. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; dazu kommen 20 Lern-einheiten (LE) für die Prüfung.
- 2. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden, die sich in eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung unterteilt. Eine Eignungsprüfung kann nur in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Ersatzweise können Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden. Die entsprechenden Voraussetzungen werden durch den Bildungsausschuss des LFV festgelegt.
- 3. Eine Anrechnung von LE vorangegangener Ausbildungsstufen erfolgt nicht.

### Neu:

- 1. Die **modulare** B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; ~~sie dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für die Prüfung.~~ **gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE).**
- 2. ~~Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden, die sich in eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung unterteilt. Eine Eignungsprüfung kann nur in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Ersatzweise können Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden. Die entsprechenden Voraussetzungen werden durch den Bildungsausschuss des LFV festgelegt.~~ **Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Lizenz ist eine gültige C-Lizenz sowie mindestens sechs Monate Erfahrung als Trainer Voraussetzung.**
- 3. ~~Eine Anrechnung von LE vorangegangener Ausbildungsstufen erfolgt nicht.~~ **Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.**

## § 11 C-Lizenz

### Alt:

Die Ausbildung zum Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenend-lehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 120 LE, wobei die Lizenzvorstufe „Teamleiter“ in vollem Umfang angerechnet wird. Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu erwerben.

#### Neu:

Die modulare Ausbildung ~~zum~~ Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst ~~mindestens~~ 120 LE, ~~wobei die Lizenzvorstufe „Teamleiter“ in vollem Umfang angerechnet wird~~ inkl. Leistungsnachweise.

Die C-Lizenz gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainerzertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C Lizenz anerkannt. Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C Lizenz Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von ~~2~~ zwei Jahren zu erwerben.

## § 12 Prüfungen

#### Alt:

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen im LFV werden im Auftrage des Bildungsausschusses des LFV durch bestätigte Prüfer abgenommen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt von mindestens zwei Prüfern.
2. Der Prüfungsausschuss für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird vom Bildungsausschuss benannt und besteht aus mindestens einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des LFV endgültig.

#### Neu:

1. Die ~~Prüfungen~~ Leistungsnachweise der ~~Teilnehmer~~ Teilnehmenden an den Trainer-Lehrgängen im LFV werden im Auftrag ~~des Bildungsausschusses der Arbeitsgruppe Bildung~~ des LFV durch ~~bestätigte Prüfer ein bestätigtes Lehrgremium~~ abgenommen. Die Abnahme ~~der Prüfung von Leistungsnachweisen~~ erfolgt von mindestens zwei ~~Prüfern~~ Mitgliedern des Lehr-gremiums.
2. ~~Der Prüfungsausschuss~~ Das Lehrgremium für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird ~~vom Bildungsausschuss~~ von der Arbeitsgruppe Bildung benannt ~~und besteht aus mindestens einem / einer Vorsitzenden / Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.~~
3. Gegen Entscheidungen ~~der Prüfungsausschüsse~~ des Lehrgremiums kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hilft ~~der Prüfungsausschuss~~ die Arbeitsgruppe Bildung dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des LFV endgültig.

## § 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung

#### Alt:

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Die Prüfungen werden nach § 25 der Ausbildungsordnung des DFB abgehalten.
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Einzelmodulen Teilleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.
4. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).
5. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

#### Neu:

1. ~~Zur Prüfung~~ Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer ~~an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat~~ an den Präsenzphasen der Ausbildung vollständig und in den Online-Phasen der

Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. Eine fristgerechte Bearbeitung der online gestellten Aufgaben innerhalb der Ausbildung ist ebenso Bedingung für einen Lizenzwerb.

2. Die **Prüfungen** Leistungsnachweise werden nach § 25 der Ausbildungsordnung des DFB abgehalten. Der Leistungsnachweis wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt.
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen **Einzelmodulen Teilleistungen** Ausbildungsteilen **Zwischenleistungen** gefordert und bewertet, die ihrerseits mit **mindestens ausreichend bewertet sein müssen** dem Status „formal erbracht“ bewertet sein müssen. Für die Zulassung zu der Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.
4. ~~Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).~~  
Die Lizenz wurde insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn der Leistungsnachweis mit „bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (gilt nur für die B-Lizenz) bewertet worden ist.
5. ~~Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.~~  
Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B Lizenz muss ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

## § 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

### Alt:

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
  - a) Trainer C
  - b) Trainer B
  - c) Trainer DFB-Elite-Jugend-Lizenz
  - d) Trainer A
  - e) Fußball-Lehrersind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).
2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom Bildungsausschuss anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens 20 LE nachzuweisen, wobei besuchte DFB-Info-Abende mit insgesamt maximal 10 LE angerechnet werden. Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

### Neu:

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
  - a) Trainer C
  - b) Trainer B
  - c) ~~Trainer DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ Trainer B<sup>+</sup>
  - d) Trainer A



e) ~~Fußball-Lehrer~~ Trainer A<sup>+</sup>

f) Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den ~~vom Bildungsausschuss~~ von der Arbeitsgruppe Bildung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens ~~20~~ zwanzig LE nachzuweisen, ~~wobei besuchte DFB-Info-Abende mit insgesamt maximal 10 LE angerechnet werden~~. Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt. Die Fortbildung hat in der vom ~~Teilnehmer~~ Teilnehmenden jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein ~~erweitertes~~ polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadelsfreien Führung ~~kann verlangt werden~~ wird ~~verlangt~~ und darf ~~dann~~ bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

#### Alt: C – VERFAHREN GEGEN TRAINER

#### Neu: ~~C~~ – VERFAHREN GEGEN TRAINER

### § 16 Entziehung der Lizenz

#### Alt:

Die C-Lizenz sowie die B-Lizenz kann der LFV in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:

- a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein des LFV nicht oder nicht mehr angehört.

#### Neu:

Die C-Lizenz sowie die B-Lizenz kann der LFV in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:

- a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- b) ~~der Lizenzinhaber~~ sich der Durchführung eines gegen ihn/ihr eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er/sie einem Verein des LFV nicht oder nicht mehr angehört.

### § 17 Unsportliches Verhalten

#### Alt:

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
  - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt oder
  - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
  - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
4. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
  - a) Verwarnung oder Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu 600 Euro
  - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
  - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperrung) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

5. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
6. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

**Neu:**

1. ~~Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.~~ Alle Trainer verpflichten sich gemäß den Geboten des respektvollen Umgangs miteinander zu verhalten.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
  - a) ~~gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt oder~~
  - b) ~~durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder~~
  - c) ~~seine Stellung als Trainer missbraucht.~~
 Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.
3. ~~Auf folgende Strafen kann erkannt werden:~~
  - a) ~~Verwarnung oder Verweis,~~
  - b) ~~Geldstrafe bis zu 600 Euro~~
  - c) ~~beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)~~
  - d) ~~befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.~~
 Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er / sie
  - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt oder
  - b) durch sein/ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
  - c) seine/ihre Stellung als Trainer missbraucht.
4. ~~Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.~~
 Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
  - a) Verwarnung oder Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu 1000 Euro
  - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles des zu betreuenden Teams im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
  - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
5. ~~Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.~~
 Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine/ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er/sie mit dem Team weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
6. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

**Alt:** D - ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH

**Neu:** ~~D~~ - ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH

## § 19 Ausbildungen

**Alt:**

Der Bildungsausschuss des LFV kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C-Lizenz
- Vereinsmanager B-Lizenz.

**Neu:**

Die **Arbeitsgruppe Bildung** des LFV kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C-Lizenz
- Vereinsmanager B-Lizenz.

**Alt: E - ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)**

**Neu: ~~E~~ - ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)**

## § 21 Durchführungsbestimmungen

**Alt:**

Der Bildungsausschuss des LFV kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE anbieten:

- Teamleiter (70 LE)
- Vereinsassistent (70 LE)
- Junior-Coach-Ausbildung (40 LE)

**Neu:**

Die **Arbeitsgruppe Bildung** des LFV **bietet** entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE **an**:

- DFB-Kindertrainerzertifikat (20 LE)
- DFB-Junior Coach (40 LE)
- DFB-Basis Coach (40 LE)

## § 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen

**Alt:**

1. Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung zum Vereinsmanager C (§19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.
2. Für die Ausbildung zur Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.

**Neu:**

1. Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung ~~zum~~ Vereinsmanager C (§19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.
2. Für die Ausbildung ~~zur~~ Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.

## **Alt: F - SCHIEDSRICHTERAUS- UND WEITERBILDUNG**

## **Neu: ~~F~~ - SCHIEDSRICHTERAUS- UND WEITERBILDUNG**

## § 23 Ausbildung

**Alt:**

Die Schiedsrichterausbildung wird dezentral von den Schiedsrichterausschüssen der Kreis-/Fußballverbände durchgeführt und richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des DFB und des LFV.

**Neu:**

Die Schiedsrichterausbildung wird **sowohl** dezentral von den Schiedsrichterausschüssen der Kreis-/Fußballverbände **als auch zentral vom Schiedsrichterausschuss des LFV angeboten und durchgeführt**. Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des DFB und des LFV.



## § 25 Qualifizierung

### Alt:

Der Verbandsausschuss überprüft seine Schiedsrichter hinsichtlich Regelkenntnis, körperlicher Fitness und Spielleitungskompetenz.

### Neu:

Der Verbandsausschuss überprüft seine Schiedsrichter **regelmäßig** hinsichtlich Regelkenntnis, körperlicher Fitness und Spielleitungskompetenz.

## Zeitpunkt des Inkrafttretens

### Alt:

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage der Beschlüsse des 7. Ordentlichen Verbandstages (07.11.2014 in Linstow) vom Bildungsausschuss erarbeitet und vom Vorstand am 05.12.2014 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

### Neu:

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage ~~der Beschlüsse des 7. Ordentlichen Verbandstages (07.11.2014 in Linstow) vom Bildungsausschuss erarbeitet und vom Vorstand am 05.12.2014 beschlossen~~ der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung neu gefasst und tritt ~~zum 01.01.2015~~ mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

## Begründung zu den Neufassungen der Bildungsordnung des LFV

### Vorwort

Die inhaltlichen Änderungen der LFV-Bildungsordnung begründen sich auf die umfangreichen Entwicklungen der neuen UEFA-Trainerkonvention und der kompetenzorientierten Ausrichtung der Lehrgänge beim DFB und den Landesverbänden.

Die folgenden Veränderungen beziehen sich überwiegend auf die Ausbildungsstufen auf Landesverbandsebene. Diese wurden mit der Kommission Qualifizierung des DFB und Vertretern aller Landesverbände erarbeitet und abgestimmt.

Die Definitionen von Aus-, Fort- und Weiterbildung werden in Einklang mit der kompetenzorientierten Ausrichtung aller Lehrgänge angepasst.

In Zusammenarbeit mit allen Landesverbänden konnten in den letzten Monaten verbindliche Qualitätsstandards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB und seiner Landesverbände entwickelt werden.

Diese neuen, einheitlichen Qualitätsstandards und das den Qualitätsstandards zugrundeliegende gemeinsame Selbst- und Lernverständnis sind ein Meilenstein auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität im Bereich der Trainerentwicklung. Sie lösen die bisher geltenden, unverbindlichen Richtlinien ab.

### Lizenzwesen

Die Profile im Bereich der C- und B-Lizenz werden auf Basis der neuen Trainerausbildungsstruktur auf Landesverbandsebene angepasst. Diese bietet zielgruppenspezifische Angebote für Trainer aller Alters- und Leistungsklassen.

Gemäß der UEFA-Konvention ist die C Lizenz in Zukunft verpflichtende Eingangsstufe in das Lizenzsystem. Zudem implementiert die neue Ausbildungsstruktur gemäß den Vorgaben der UEFA zielgruppenspezifische und teilnehmerorientierte Wege für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentrainer. So gibt es auf C-Lizenz Niveau die Profile Kinder, Jugend und Erwachsene.

In der B-Lizenz, die auf die Praxis im Amateurlistungsfußball ausgerichtet ist, werden die Profile Jugend und Erwachsene angeboten.

Auf Zertifikatsebene wird das Kindertrainer-Zertifikat (20 LE) als niedrigschwelliger Einstieg für Trainer im Kinderfußball, der DFB-Junior-Manager als Vorstufe der Vereinsmanager-Ausbildung aufgenommen. Zusätzlich ersetzt der DFB-Basis-Coach (40 LE) in Zukunft den Teamleiter (70 LE) als weiteres, niedrigschwelliges Einstiegsangebot unterhalb der Lizenzstufen.

Im DFB-Basis-Coach sollen Trainer aller Alters- und Leistungsklassen grundlegende Trainerkompetenzen erwerben. Dabei steht die selbstständige Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Trainingseinheit im Vordergrund.

Um Trainern im Breitenfußball den Zugang zu Trainerbildung nicht unnötig zu erschweren, wird der LFV M.-V. Bewerber bereits nach weniger als zwei Jahren wieder zu Lehrgängen zulassen, falls diese zuvor ohne triftigen Grund nicht zur Ausbildung angetreten sind oder einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht gezahlt haben.

Die B Lizenz Mindestnote wird als Zulassungsvoraussetzung für B+ und A Lizenz Lehrgänge entfallen. Damit entfällt auch die Grundlage für die Notenverbesserungsprüfung. Der Wegfall der B-Lizenz Mindestnote und damit der

Notenverbesserungsprüfung entlastet sowohl den LFV (kein Mehraufwand durch Zusatzkurse oder zusätzliche Prüfungsplätze) als auch die Teilnehmenden (weniger Leistungsdruck, keine Verhinderung von Teilnehmenden).

Da die C-Lizenz in Zukunft gemäß der UEFA-Trainerkonvention verpflichtende Eingangsstufe in das Lizenzsystem ist, ermöglicht der Eignungstest keinen direkten Zugang mehr zur B-Lizenz. Bewerber, die ihre fußballpraktische Eignung im Rahmen des Eignungstests nachweisen, können das zielgruppenspezifische Profil Leistung der C-Lizenz absolvieren, das für Bewerber mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als Spieler ausgelegt ist und nach Absolvierung der C-Lizenz einen direkten Übergang in die B Lizenz ermöglicht.

Da der Eignungstest keine Zulassungsvoraussetzung mehr für die B-Lizenz ist, soll der Eignungstest in Zukunft nur noch einmal wiederholt werden können. Bewerbern, die den Eignungs-test nicht bestehen, können die anderen C Lizenz Profile belegen und sich anschließend regulär für einen B-Lizenzlehrgang bewerben. Auf C-Lizenz Ebene kann in Zukunft neben den Profilen Kinder, Jugend und Erwachsene auch das Profil Leistung angeboten werden.

Dieses Profil ist ein zielgruppenspezifisches Angebot für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler und ermöglicht nach Absolvierung der C-Lizenz einen direkten Übergang zur B Lizenz. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für dieses Profil sind der Zielgruppe und der UEFA-Trainerkonvention entsprechend (1) der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und (2) der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler durch Überprüfung der fußballpraktischen Eignung durch den Eignungstest. Diese Zugangsvoraussetzungen müssen vor dem Antritt des Profils Trainer C-Leistung vorgelegt/nachgewiesen werden.

Gemäß der UEFA-Trainerkonvention ist die gültige C-Lizenz und der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) in Zukunft Zulassungsvoraussetzung für die B Lizenz. Gemäß der UEFA-Trainerkonvention gibt es hierbei Ausnahmen für langjährige Profispieler.

Da die C-Lizenz in Zukunft Zulassungsvoraussetzung für die B-Lizenz ist, wird das Mindestalter für die Erteilung der B-Lizenz gemäß den Vorgaben der DOSB Rahmenrichtlinien auf 18 Jahre angehoben.

Da die Leistungsnachweise (ehemals Prüfungen) gemäß der UEFA-Trainerkonvention in Zukunft als formative Leistungsnachweise in den Lernprozess integriert werden, besteht die B-Lizenz aus 120 LE inkl. Leistungsnachweise. Die zusätzlichen 20 LE für die bisher erfolgte Abschlussprüfung entfallen.

Die B-Lizenz Mindestnote wird als Zulassungsvoraussetzung für B+ - und A-Lizenz Lehrgänge entfallen. Bei der Zulassung zu den DFB-Trainerausbildungen wird vor allem auf die relevante Trainererfahrung Wert gelegt. Spezifische und umfangreichere Trainertätigkeiten für die entsprechende Ausbildungsstufe werden als besondere Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

Die Mindestnote eines einmaligen Leistungsnachweises im Rahmen einer Abschlussprüfung entspricht als Zulassungsvoraussetzung nicht dem neuen Selbstverständnis der langfristigen Trainerentwicklung bzw. des lebenslangen Lernens über die Trainerlehrgänge hinaus.

Dementsprechend wird auch die Notengebung in allen Ausbildungslehrgängen, sofern nicht geschehen, abgeschafft. Langjährige Profispieler steigen gemäß den Vorgaben der UEFA-Trainerkonvention in Zukunft bei der B Lizenz ein. Der direkte Einstieg in die B+ Lizenz ist nicht mehr möglich.

### **Kompetenzorientierung – Alltagsfähigkeiten eines Trainers**

Kompetenzorientierung und die Vorgaben der UEFA-Trainerkonvention sind Ursprung des künftigen „Prüfungsformats“, der Erbringung von Leistungsnachweisen. Sie werden über die gesamte Kursdauer hinweg und vornehmlich im eigenen Vereinskontext erbracht. Sie fordern und fördern eine ganzheitliche Auseinandersetzung und Reflexion des Trainerseins. Dieses künftige Prüfungsformat wird analog zu den DFB-Trainerausbildungen ab B+ -Lizenz nun auch in den anderen Ausbildungsstufen implementiert. Entsprechende Zwischen- und Abschlussleistungen sind in der LFV-Bildungsordnung aufgenommen. Das Ziel ist es klassische Prüfungscharaktere hinter sich zu lassen und hin zu in den Lernprozess der Teilnehmenden integrierte Leistungsnachweise anzupassen. Dementsprechend wird auch die Notengebung in allen Ausbildungslehrgängen –sofern nicht bereits geschehen – abgeschafft. So soll die Trainer-entwicklung und konstruktives Feedback für die Teilnehmenden in den Mittelpunkt gestellt werden.

Das Entwicklungsmodell für Trainer bildet den inhaltlichen „roten Faden“ der Ausbildung. Die vier wesentlichen Bausteine ICH, SPIEL & SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUSSBALL stehen für einen ganzheitlichen Ansatz. Dabei werden das Verstehen, das Managen und das Entwickeln/Nutzen des jeweiligen Bausteins fokussiert und auf das jeweilige Anspruchsniveau und die Zielgruppe angepasst. Alle Ausbildungen orientieren sich dabei im Sinne der Kompetenzorientierung an Anforderungssituationen aus dem sportlichen Alltag der Teilnehmenden. Diesen typischen Anforderungssituationen werden ausgewählte Wissensbausteine zugeordnet, die zur Bewältigung dieser Anforderungssituationen beitragen können.

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren, Referenz schaffen, Anwendung planen und erproben, Reflexion und Feed-back verarbeiten). Dieser Vierklang wird in einem Blended Learning Format (Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen) umgesetzt. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild“ des Fußballs anhand einer klaren Referenzstruktur sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmern stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund. Die neuen Inhalte werden im Sinne des realitätsnahen Lernens möglichst während ausreichend langer Anwendungsphasen im Heimatverein ausprobiert und reflektiert. Die Anwendungsphasen werden schwerpunktmäßig online begleitet und durch Hospitationen und Praktika erweitert, um zusätzliche Eindrücke zur

praktischen Anwendung zu erhalten. Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes und entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein angemessener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung)“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung)“

Das neue Selbstverständnis und die Lernprinzipien berufen sich auf das DOSB-Kompetenzmodell und auf weiterführende, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Erwachsenenbildung und zur Bildung im Sport. Auf der Basis dieses neuen Selbstverständnisses konnten in Zusammenarbeit mit allen Landesverbänden in den letzten Monaten verbindliche Qualitätsstandards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt werden. Diese neuen, einheitlichen Qualitätsstandards und das den Qualitätsstandards zugrundeliegende gemeinsame Selbst- und Lernverständnis sind ein Meilenstein auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität im Bereich der Trainerentwicklung. Sie lösen die bisher geltenden, unverbindlichen Richtlinien ab





DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

# MACH' DAS SPIEL.

Jetzt anmelden, mitreden und mitgestalten  
beim Amateurfußball-Barometer  
des DFB und seiner Landesverbände:  
[dfb.de/barometer](https://dfb.de/barometer)

**Amateurfußball.**

Mit Abstand die schönste Nebensache der Welt.

## 2.2.1 Antrag des KFV Schwerin-Nordwestmecklenburg

### *Kreisfußballverband Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V.*

Mitglied im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



KFV SN-NWM • Hans-Grundig-Straße 34 • 23966 Wismar

**Herr Sebastian Turowski**

Geschäftsführer

Kopernikusstraße 17a  
18057 Rostock

Sachgebiet: Vorstand

Datum: 01.08.2022

#### **§ 23 Spielberechtigungsgebühr**

##### **Alte Fassung**

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

**- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß,**

**Namensänderung etc. A- bis F-Junioren/Juniorinnen 5,00 €**

**- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. Herren und Frauen 10,00 €**

- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €

- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren  
entspr. § 10 der JuO 5,00 €

Das Zweitspielrecht wird unter folgender Voraussetzung erteilt:

- Für Spielerinnen und Spieler, Juniorinnen und Junioren des Frauen- und Herrenspielbetriebs und der älteren A-Junioren wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

- Antragsstellung mit entsprechendem Formular. Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

##### **Neue Fassung**

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

**- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß,**

**Namensänderung etc. A- bis F-Junioren/Juniorinnen 2,50 €**

**- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. Herren und Frauen 5,00 €**

Geschäftsstelle  
Hans-Grundig-Straße 34  
23966 Wismar

Tel.: 0 38 41 / 70 47 98  
Fax: 0 38 41 / 70 47 99

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE 77 1405 1000 1000 3642 55  
BIC: NOLADE21WIS

## ***Kreisfußballverband Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V.***

Mitglied im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren entspr. § 10 der JuO 5,00 €  
Das Zweitspielrecht wird unter folgender Voraussetzung erteilt:
  - Für Spielerinnen und Spieler, Juniorinnen und Junioren des Frauen- und Herrenspielbetriebs und der älteren A-Junioren wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
  - Antragsstellung mit entsprechendem Formular. Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

### **Begründung**

Der Änderungsantrag bezieht sich lediglich auf die unterstrichenen Passagen des Paragraphen 23 der Finanzordnung des LFV MV. Die alte Regelung ist schon gute zehn Jahre in Kraft. In Zeiten des auszudruckenden Papierpasses waren die alten Gebühren durchaus legitim. Mittlerweile hat die Digitalisierung im Passwesen Einzug gehalten, der Papierpass gehört der Vergangenheit an. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass die bisherigen Gebühren nicht mehr zeitgemäß sind und dringend einer Überarbeitung bedürfen.

---

Geschäftsstelle  
Hans-Grundig-Straße 34  
23966 Wismar

Tel.: 0 38 41 / 70 47 98  
Fax: 0 38 41 / 70 47 99

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE 77 1405 1000 1000 3642 55  
BIC: NOLADE21WIS

## 2.2.2 Gemeinsame Anträge von fünf KfV/FV

(Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin-Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Warnow, Westmecklenburg)



### Antrag auf Ordnungsänderung an den 9. ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022

- a) schwarz: aktuelle Fassung
- b) rot: neue Fassung bzw. Streichung aktuelle Fassung
- c) grün: Begründung

Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit: Die Rechtswirksamkeit erfolgt zum 01.07.2023

#### § 4 Spielordnung

Organisation und Planung des Spielbetriebes

Alt: Nr.: 3

3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An den letzten beiden Spieltagen eines Spieljahres werden die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweilige Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln.

Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonnabend/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. Für die Alten Herren können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Spieltage festlegen.

Neu Nr.: 3

3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An den letzten beiden Spieltagen eines Spieljahres werden die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweilige Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln.

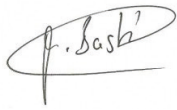
Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonnabend/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. **Für den Spielbetrieb in den KfV/FV können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Festlegungen treffen.**

#### Begründung:

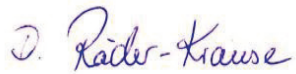
Für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes in den KfV/FV ist es notwendig, neben dem Sonnabend und Sonntag auch alternativ den Freitag generell als Spieltag festzulegen. Die bisherige Formulierung ist nicht eindeutig und führt zu unterschiedlichen Interpretationen. Mit der Festlegung auch den Freitag als Spieltag festzulegen, ist der aktuellen Situation, dem Mangel an Schiedsrichtern geschuldet. Mit der Verteilung auf drei Spieltage wird der Hauptspieltag, der Samstag entlastet, was die Ansetzung von Schiedsrichtern betrifft.

Aus diesem Grund wird beantragt, die Formulierung aufzunehmen, so dass jeder KfV/FV eigene Festlegungen treffen kann und somit gegenüber den Vereinen signalisiert wird, dass jeder KfV/FV dazu seine Festlegung trifft und diese durchaus abweichend von einem anderen KfV/FV sein kann.





Matthias Bastian  
Vorsitzender  
KFV Warnow e.V.



Diana Räder-Krause  
Vorsitzende  
FV Vorpommern-Greifswald e.V.

gez. *Eberhard Hoth*

Eberhard Hoth  
Vorsitzender KFV  
Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Sebastian Krüger  
Vorsitzender KFV  
Schwerin-Nordwestmecklenburg

Dieter Karczewski  
Vorsitzender KFV  
Westmecklenburg e.V.

## 2.2.2 Gemeinsame Anträge von fünf KfV/FV

(Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin-Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Warnow, Westmecklenburg)



### Antrag auf Ordnungsänderung an den 9. ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022

- a) schwarz: aktuelle Fassung
- b) rot: neue Fassung bzw. Streichung aktuelle Fassung
- c) grün: Begründung

Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit: Die Rechtswirksamkeit erfolgt zum 01.07.2023.

#### § 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

Alt: Nr. 8

Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (außer Alte Herren) geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

Landesspielklassen Herren: 2 Schiedsrichter  
Landesspielklassen Frauen: 1 Schiedsrichter  
Kreis spielklassen Herren: 1 Schiedsrichter  
A-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
B-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV)

Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter. Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert. Die KfV/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen (siehe § 37 a der RuVO).

Neu: Nr. 8

Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (außer Alte Herren) geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

Spielklassen DFB/NOFV: 2 Schiedsrichter  
Landesspielklassen Herren: 2 Schiedsrichter  
Landesspielklassen Frauen: 1 Schiedsrichter  
Kreis spielklassen Herren: 1 Schiedsrichter  
A-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
B-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter

	DFB/ NOFV	Landesebene	Kreisebene
Herren	2	2	1
Frauen	2	1	-
Alte Herren	-	-	-
A-Junioren	1	1	1
B-Junioren	1	1	1

(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV).

Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter. Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert.

Die KFV/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/FV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

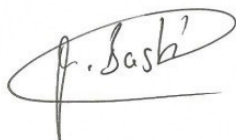
Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen (siehe § 37 a der RuVO).

Begründung:

Zähl-SR aus Vereinen unseres Landesverbandes, die ein SR-Soll erfüllen müssen, übernehmen zahlreiche SR- und SRA- Aufgaben in den Bereichen des DFB sowie des NOFV wahr.

Bisher war jedoch für Mannschaften in diesen Bereichen kein SR – Soll erforderlich.

In allen anderen Landesverbänden aus unserem Regionalverband ist ein SR-Soll für Mannschaften aus den Bereichen DFB und NOFV festgelegt. Daher beantragen wir, dass auch im LFV MV Mannschaften aus dem DFB und NOFV Bereich ebenfalls eine Anzahl an Schiedsrichtern stellen müssen.



Matthias Bastian  
Vorsitzender  
KFV Warnow e.V.



Diana Räder-Krause  
Vorsitzende  
FV Vorpommern-Greifswald e.V.

gez. *Eberhard Hoth*

Eberhard Hoth  
Vorsitzender KFV  
Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Sebastian Krüger  
Vorsitzender KFV  
Schwerin-Nordwestmecklenburg

Dieter Karczewski  
Vorsitzender KFV  
Westmecklenburg e.V.

## 2.2.2 Gemeinsame Anträge von fünf KfV/FV

(Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin-Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Warnow, Westmecklenburg)



### Antrag auf Ordnungsänderung an den 9. ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022

- a) schwarz: aktuelle Fassung
- b) rot: neue Fassung bzw. Streichung aktuelle Fassung
- c) grün: Begründung

Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit: Die Rechtswirksamkeit erfolgt zum 01.07.2023

#### § 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes

Alt: Nr. 8

Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (außer Alte Herren) geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

Landesspielklassen Herren: 2 Schiedsrichter  
Landesspielklassen Frauen: 1 Schiedsrichter  
Kreis spielklassen Herren: 1 Schiedsrichter  
A-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
B-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV)

Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter. Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert. Die KfV/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen (siehe § 37 a der RuVO).

Neu: Nr. 8

Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (außer Alte Herren) geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

Landesspielklassen Herren: 2 Schiedsrichter  
Landesspielklassen Frauen: 1 Schiedsrichter  
Kreis spielklassen Herren: 1 Schiedsrichter  
A-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
B-Juniorenspielklasse: 1 Schiedsrichter  
(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV)

Zusätzlich können die KfV/FV eigene Anpassungen bzw. Richtlinien zum SR-Soll's in den Kreis spielklassen „Alte Herren“ und „Frauen“ vornehmen. Eine Sanktionierung erfolgt dann über die Richtlinien der Kreisverbände.



Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter. Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert. Die KfV/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

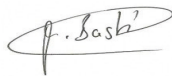
Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen (siehe § 37 a der RuVO).

Begründung:

In beiden Bereichen wurden und werden SR offiziell angesetzt, obwohl kein SR – Soll für eine am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft festgelegt ist. Die erforderliche Anzahl an SR für zu besetzenden Spiele führt zu einer hohen Belastung im SR- Wesen.

Auch aus diesem Grund entstanden zuletzt häufig Situationen, in denen sich einzelne SR mehreren Einsätzen an einem Wochenende gegenübersehen. Mit Blick auf eine maßvolle Belastung und der daraus entstehenden Fürsorge für unsere SR ist dieser Zustand nicht länger haltbar.

Die KfV/FV können zum SR-Soll „Alte Herren“ und „Frauen“ eigene Richtlinien erlassen, alternativ wäre es denkbar, für Spiele in diesen Bereichen keine SR mehr anzusetzen oder der Einsatz auf Kreisebene von ausgebildeten SRA (diese werden nur als SRA angesetzt) Eine Anrechnung erfolgt mit jeweils 0,5 SR. 2 ausgebildete SRA = 1 anrechenbarer Schiedsrichter für Mannschaften im Kreisspielbetrieb.



Matthias Bastian  
Vorsitzender  
KfV Warnow e.V.



Diana Räder-Krause  
Vorsitzende  
FV Vorpommern-Greifswald e.V.

gez. *Eberhard Hoth*

Eberhard Hoth  
Vorsitzender KfV  
Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Sebastian Krüger  
Vorsitzender KfV  
Schwerin-Nordwestmecklenburg

Dieter Karczewski  
Vorsitzender KfV  
Westmecklenburg e.V.

## 2.2.2 Gemeinsame Anträge von fünf KfV/FV

(Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin-Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Warnow, Westmecklenburg)



### Antrag auf Ordnungsänderung an den 9. ordentlichen Verbandstag am 17.09.2022

- a) schwarz: aktuelle Fassung  
b) rot: neue Fassung bzw. Streichung aktuelle Fassung  
c) grün: Begründung

Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit: Die Rechtswirksamkeit erfolgt zum 29.09.2022.

#### I. Finanzordnung (FiO)

##### § 13 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

Alt: Nr.13

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

##### 1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren

- a) Turniere auf Landesebene 40,00 €  
b) Turniere auf Kreisebene bis 30,00 €  
c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen.

Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 18,00 € pro Tag.

##### 2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

2.0.	- LA - Herren	Schiedsrichter	35,00 €
		Assistenten	30,00 €
	- LA - Frauen u. Nachwuchs	Schiedsrichter	25,00 €
		Assistenten	23,00 €

##### Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine

- Herren ab VL aufwärts	Schiedsrichter	40,00 €
	Assistenten	30,00 €
- Herren ab KOL aufwärts	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	25,00 €

##### Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften

	Schiedsrichter	20,00 €
	Assistenten	18,00 €
- KA - Nachwuchs	Schiedsrichter	15,00 €
2.1. Verbandsliga Herren	Schiedsrichter	35,00 €
	Assistenten	28,00 €
2.2. Landesliga Herren/VL-Frauen	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	26,00 €

##### 2.3. Landesklasse Herren &

	Verbandsliga A/B-Junioren	Schiedsrichter	25,00 €
		Assistenten	22,00 €
2.4.	Landesliga A/B-Jun.	Schiedsrichter	23,00 €
		Assistenten	20,00 €
2.5.	Verbands-/Landesliga C/D-Junioren, Verbandsliga B-Juniorinnen	Schiedsrichter	20,00 €
2.6.	Spielbetrieb Alte Herren	Schiedsrichter	20,00 €
2.7.	Pokalspiele		
	DFB Landespokal Finale Herren	Schiedsrichter	100,00 €
		Assistenten	50,00 €
	DFB Landespokal Herren	Schiedsrichter	35,00 €
		Assistenten	28,00 €
	DFB Landesklassenpokal	Schiedsrichter	25,00 €
		Assistenten	22,00 €
	DFB Landespokal Finale Frauen	Schiedsrichter	50,00 €
		Assistenten	35,00 €
	DFB Landespokal Frauen	Schiedsrichter	30,00 €
		Assistenten	26,00 €
	DFB Landespokal A/B-Junioren	Schiedsrichter	25,00 €
		Assistenten	22,00 €
	DFB Landespokal C/D-Junioren, B-Juniorinnen	Schiedsrichter	25,00 €
		Assistenten	22,00 €
2.8.	Turniere Landesebene		40,00 €

**Neu: Nr.13**

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren

- a) Turniere auf Landesebene **50,00€**
- b) Turniere auf Kreisebene bis **40,00€**
- c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen.

Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von **6,50€**, jedoch nicht mehr als **32,50€** pro Tag.

2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

2.0.	- LA - Herren	Schiedsrichter	<b>50,00 €</b>
		Assistenten	<b>35,00 €</b>
	- LA - Frauen u. Nachwuchs	Schiedsrichter	<b>35,00 €</b>
		Assistenten	<b>30,00 €</b>
	Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine		
	- Herren ab VL aufwärts	Schiedsrichter	<b>50,00 €</b>
		Assistenten	<b>40,00 €</b>
	- Herren ab KOL aufwärts	Schiedsrichter	<b>40,00 €</b>
		Assistenten	<b>35,00€</b>

Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften

		Schiedsrichter	30,00 €	
		Assistenten	22,00 €	
	- KA - Nachwuchs	Schiedsrichter	20,00 €	
2.1.	Verbandsliga Herren	Schiedsrichter	50,00 €	
		Assistenten	40,00 €	
2.2.	Landesliga Herren/VL-Frauen	Schiedsrichter	40,00 €	
		Assistenten	30,00 €	
2.3.	Landesklasse Herren & Verbandsliga A/B-Junioren	Schiedsrichter	30,00 €	
		Assistenten	25,00 €	
2.4.	Landesliga A/B-Jun.	Schiedsrichter	30,00 €	
		Assistenten	25,00 €	
2.5.	Verbands-/Landesliga C/D-Junioren, Verbandsliga B-Juniorinnen	Schiedsrichter	25,00 €	
2.6.	Spielbetrieb Alte Herren	Schiedsrichter	25,00 €	
2.7.	Pokalspiele			
	DFB Landespokal Finale Herren	Schiedsrichter	200,00 €	
		Assistenten	120,00 €	
	DFB Landespokal Herren	Schiedsrichter	50,00 €	ab Achtelfinale 100,00€
		Assistenten	40,00 €	ab Achtelfinale 60,00€
	DFB Landesklassenpokal	Schiedsrichter	40,00 €	
		Assistenten	30,00 €	
	DFB Landespokal Finale Frauen	Schiedsrichter	75,00 €	
		Assistenten	50,00 €	
	DFB Landespokal Frauen	Schiedsrichter	35,00 €	
		Assistenten	30,00 €	
	DFB Landespokal A/B-Junioren	Schiedsrichter	35,00 €	
		Assistenten	29,00 €	
	DFB Landespokal C/D-Junioren, B-Juniorinnen	Schiedsrichter	35,00 €	
		Assistenten	29,00 €	
2.8.	Turniere Landesebene		50,00 €	

#### **§ 14 Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter**

Alt Nr.: 14

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 22,00 € Entschädigung.

Neu Nr.: 14

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 30,00 € Entschädigung.

Begründung für § 13 und § 14:

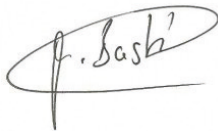


Die Auswirkungen des Schiedsrichtermangels sind bereits spürbar. Einerseits für die Vereine, denn in unteren Spielklassen mussten bereits Spiele abgesagt, oder verlegt werden, da sie nicht mehr mit Schiedsrichtern besetzt werden konnten. Andererseits bedeutet der Mangel einen Mehraufwand für die vorhandenen Schiedsrichter, die teilweise an einem Tag mehrere Spiele hintereinander pfeifen oder größere Fahrtstrecken zurücklegen müssen.

Die Gründe sind vielfältig: Ein verändertes Freizeitverhalten, berufliche und familiäre Anforderungen, aber auch negative Einflüsse von außen wie Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu tätlichen Angriffen machen es den Fußballkreisen und Vereinen zunehmend schwer, geeignete Schiedsrichter zu finden. Viele fangen an, brechen dann aber ab und hören auf.

Das Hobby ist zeitaufwendig und dem steht eine geringe Aufwandsentschädigung entgegen. Das alles sind Faktoren, die es zunehmend schwerer machen, Menschen für die Schiedsrichter-Tätigkeit zu gewinnen und langfristig zu motivieren. Daher liegt zukunftsorientiert der Schwerpunkt auf der Gewinnung, Bindung und Wertschätzung von Schiedsrichtern.

Daher beantragen die Kreis- und Fußballverbände eine Erhöhung der SR-Entschädigung, da auch die bisherigen Beträge seit 2018 unverändert geblieben sind. Einhergehend mit gestiegenen Anforderungen an unsere SR, sowie ebenfalls in Vergleichbarkeit mit anderen Landesverbänden erachten wir diese „Anpassung“ als gerechtfertigt. Auch wenn wirtschaftliche Erwägungen keine Hauptrolle spielen, ist die Erhöhung der Aufwandsentschädigung Ausdruck der Wertschätzung. Unseren Unparteiischen wird mit dieser Anhebung deutlich signalisiert, dass ihr Engagement für einen funktionierenden Spielbetrieb von großer Bedeutung ist.



Matthias Bastian  
Vorsitzender  
KFV Warnow e.V.



Diana Räder-Krause  
Vorsitzende  
FV Vorpommern-Greifswald e.V.

gez. *Eberhard Hoth*

Eberhard Hoth  
Vorsitzender KFV  
Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Sebastian Krüger  
Vorsitzender KFV  
Schwerin-Nordwestmecklenburg

Dieter Karczewski  
Vorsitzender KFV  
Westmecklenburg e.V.

## 2.3.1 Antrag des Brüeler SV

Werte Sportfreunde,

anbei ein Antrag für den kommenden Verbandstag des LFV, mit der Bitte diesen dort einzubringen.

### **Vorschlag:**

#### **Ergänzung zu § 4a Zulassungsvoraussetzungen der Spielordnung**

Eine Zulassung im Landesspielbetrieb Herrenbereich ist nur für Mannschaften gegeben, die eine früheste Anstoßzeit 11:00 Uhr am jeweiligen Spieltag nicht unterschreiten.

#### *Begründung:*

In M/V als Flächenland sind bei den Staffelnzusammensetzungen auf Landesebene längere Fahrzeiten zwischen einer und zwei Stunden nicht vermeidbar.

Auch handelt es hier nicht um Einzelfahrten sondern um eine hohe Anzahl in der Saison (siehe Landesklasse Staffel III) Durch die langen Anfahrtszeiten plus der Vorbereitungszeit sind daher zum Teil 3 Stunden Anfahrtsweg einzuplanen, daher kommt die o.a. Anstoßzeit dem Anspruch eines fairen Wettbewerbs entgegen.

#### **Ergänzung zu § 3 Pkt.1**

Der Spielausschuss kann auf Antrag durch Vertretern von Mitgliedsvereinen erweitert werden.

Mit sportlichen Grüßen

Sven Steinke

Brüeler SV

01711456930

# **LOTTO-FairplayCUP**

Mecklenburg-Vorpommern

**Sportsfreunde, holt Euch den Pokal!**

**Fairplay**  
ist eine gute Sache und schafft Anerkennung.

**Fairplay**  
heißt, sich an Spielregeln zu halten und vor allem  
Respekt vor dem sportlichen Gegner zu zeigen.

Insgesamt **4 Pokale** warten auf die  
**fairsten Mannschaften** der Saison.

**LOTTO Mecklenburg-Vorpommern – Partner des Sports.**

 **LOTTO**  
Mecklenburg-Vorpommern



## 2.3.2 Antrag des FC Motor Neubrandenburg Süd



### FC Motor Neubrandenburg Süd e.V.

FC Motor Neubrandenburg Süd e.V. · Fritz-Reuter-Str. 7a · 17033 Neubrandenburg

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Kopernikusstr. 17A  
18057 Rostock

Neubrandenburg, 03.08.2022

#### Antrag gem. § 26 der Satzung des Landesfußballverbandes Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Der Fußballclub Motor Süd Neubrandenburg e.V. (zukünftiger Vereinsname Fußballclub Motor - Neubrandenburg - Süd e.V.) beantragt, § 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Spielordnung des Landesfußballverbandes Mecklenburg - Vorpommern e.V. wie folgt zu ändern.

(Die Änderung ist fett markiert.)

In jedem Pflichtspiel einer Mannschaft der Herrenlandesspielklassen sowie im Herren - Landespokalwettbewerb dürfen nicht mehr als 4 Nicht - EU - Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

**Von dieser Regelung kann der Vorstand des Landesfußballverbandes Mecklenburg - Vorpommern e.V. eine Ausnahmegenehmigung für die jeweilige Spielzeit erteilen; der betreffende Verein muss ein berechtigtes Interesse an der Ausnahmegenehmigung darlegen.** Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspielern, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. In den Wettbewerben der Frauen, der Jugend und der Kreis - Fußball - Verbände (KFV) ist die Anzahl der Nicht - EU - Ausländer nicht beschränkt. Diese Ausnahme gilt nicht für Juniorenspieler, Spieler die mit Spielrecht in Mannschaften der Herrenlandesspielklassen eingesetzt werden.

#### Begründung

Angesichts der weltweiten Flüchtlingsbewegungen ist es von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung, die Integration dieser geflüchteten Menschen vor Ort in den Kommunen zu ermöglichen und zu organisieren. Ein - nach unserer Ansicht als nicht zu gering erachtender Bestandteil - dieser vielfältigen Integrationsmaßnahmen ist die Einbeziehung örtlicher Vereine und Sportvereine. Denn gerade der Sport und vor allem der Fußballsport als Mannschaftssport bietet vielfältige Möglichkeiten, eine Integration in die Gesellschaft zu beginnen und erfolgreich zu gestalten.

Unser Verein hat sich seit dem Jahre 2015 verstärkt dem Projekt "Integration" gewidmet, so dass zum heutigen Zeitpunkt Spieler aus 24 Nationen von den Bambinis bis zu den Herrenmannschaften in unserem Verein spielen.

FC Motor Neubrandenburg Süd e.V.  
Fritz-Reuter-Str. 7a · 17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 - 544 2300 · Fax: 0395 - 544 2302  
E-Mail: FCMotorSued@web.de - www.FCMotorSued.de

Ulf Krömer  
1. Vorsitzender  
Lucas Gaede  
2. Vorsitzender

Steuernummer: 072/142/04287  
USt-IdNr. DE 137 273 568  
IBAN: DE54 1505 0200 0301 0374 93  
BIC: NOLADE21NBS

Unity Euro  
Cup 2022  
EUROPAMEISTER



Dass dieses Projekt "Integration" nicht ganz ohne Erfolg war, zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre; so wurde unser Verein 2020 mit dem Stern des Sports in Gold ausgezeichnet und im Juni 2022 gewann unsere Mannschaft als offizieller Vertreter des Deutschen Fußballbundes den Unity Euro Cup der UEFA/UnHCR in der Schweiz.

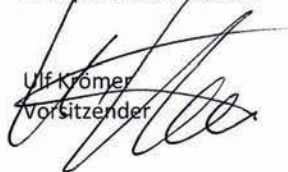
Aus eigener Erfahrung können wir daher sagen, dass der Fußballsport ein hilfreicher Baustein bei der Integration geflüchteter Menschen sein kann.

Im letzten Spieljahr konnte unsere erste Männermannschaft den Aufstieg in die Landesklasse erreichen; gleichzeitig stellt sich nun das Problem der Regelung in § 2 Absatz 5 b) der Spielordnung des Landesfußballverbandes. Durch diese Regelung ist es einem nicht unerheblichen Teil der Mannschaft nicht mehr möglich, den erfolgreichen sportlichen Weg mit der Mannschaft weiterzugehen. Dies würde den bisherigen Bemühungen unseres Vereins, den Spielern des Vereins und letztlich auch den vielen Freunden und Unterstützern unseres Vereins erheblich beeinträchtigen und damit auch den Zielen der gelebten Integration zuwiderlaufen.

Nach unseren Erfahrungen gibt es weitere Vereine, die eine ähnliche Problemlage haben und zudem verhält es sich so, dass vergleichbare Ausnahmegenehmigungen in anderen Verbänden und Spielklassen üblich sind.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bitten wir, den Verbandstag, dem vorliegenden Änderungsantrag zuzustimmen.

Mit sportlichen Grüßen

  
Ulf Krömer  
Vorsitzender

## 2.3.3 Antrag des Internationalen FC Rostock

Internationaler Fußball Club Rostock

Doberaner Str. 21  
18057 Rostock

Landesfußballverband MV

Kopernikusstraße 17a  
18057 Rostock

**Betreff: Antrag auf Änderung der Spielordnung (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)**

Werte Sportsfreunde,

angelehnt an die Aufnahme des §39 Abs. 3 in die Spielordnung des BFV, beantragen wir die Aufnahme folgender Regelung zur Spielerlaubnis in die Spielordnung des LFV-MV im Rahmen des Verbandstags am 17.09.2022:

**“Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt. Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt.“**

Begründung: Angesichts des überschaubaren Bestands an Fußballteams für nicht männlich gelesene Personen, insbesondere im Ü-Bereich, ist im Sinne von Gleichberechtigung und Teilhabe eine Anpassung der Spielordnung nötig. Aktuell ist es vielen Personen im Bereich des LFV-MV schlicht unmöglich unseren Sport in der Form auszuüben wie wir es aus den Wettbewerben des Herrenbereichs kennen. Vereinen, die unter Mitgliederschwund leiden, böte sich eine weitere Möglichkeit ihre Teams im Spielbetrieb zu halten. DFB und BFV sind hier wichtige und überfällige Schritte gegangen, denen der LFV-MV nicht hinterher hängen sollte.

Mit sportlichen Grüßen,

  
(i.V. des Vorstandes, Martin Quade)

## 2.3.4 Antrag des Poeler SV

*Poeler SV 1923 e.V.*

Jugendwart

Christian Hennings, Poeler Straße 108, 23970 Wismar

Landesfußballverband Mecklenburg-  
Vorpommern e.V.  
Kopernikusstraße 17a  
18057 Rostock



Wismar, 25.07.2022

Betreff: Antrag auf den Einsatz von 17jährigen A-Junioren Spielern im Herrenbereich

Der Poeler SV beantragt den Einsatz von 17jährigen A-Junioren Spielern im Herrenbereich, wenn eine eigene A-Junioren Mannschaft für den Spielbetrieb (egal ob auf Kreis- oder Landesebene) gemeldet wurde.

Begründung:

Um talentierte Nachwuchsspieler weiter fördern zu können und sie an den Herrenbereich heranzuführen, ist eine Änderung der derzeitigen Vorgaben, beim Einsatz von 17jährigen A-Junioren erforderlich.

Unser Ziel ist nicht, die Spieler fest in den Herrenbereich einzubeziehen, sondern neben dem Spielbetrieb der A-Junioren, Kurzeinsätze von talentierten Spielern im Herrenbereich zu ermöglichen.

Freundliche Grüße.

  
Christian Hennings  
Mobil 0151 55933526  
E-Mail ch.hennings@web.de



Vereinskonto: Volks- und Raiffeisenbank e.G.  
IBAN: DE8514061308000324281  
BIC: GENODEF1GUE

Steuer Nr. 080-142-003

## 2.3.5 Antrag des PSV Wismar

Polzeisportverein Wismar e.V.  
- Abteilung Fußball -



PSV WISMAR e.V. ♦ Abteilung Fußball ♦ Rudolf-Breitscheid-Str. 28 ♦ 23966 Wismar

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern  
Kopernikusstraße 17a  
18057 Rostock  
(Sportforum Rostock)

**Geschäftsstelle:**  
Rudolf-Breitscheid-Str. 28, 23966 Wismar

**Ansprechpartner:** Thomas Frahm  
**Tel.** 0177/ 169 55 30  
**E-Mail:** [psv-sponsoring@gmx.net](mailto:psv-sponsoring@gmx.net)  
**Internet:** [www.psv-wismar.de](http://www.psv-wismar.de)

Wismar, 02.08.2022

### **Änderungsantrag zum 9. Ordentlichen Verbandstag des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern: Empfehlung zur Bildung von Spielgemeinschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen frist- und satzungsgemäß den Antrag auf Änderung des Anhangs zur Spielordnung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern: „Empfehlung zur Bildung von Spielgemeinschaften“ zum 9. Ordentlichen Verbandstag des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lothar Biele  
Präsident

  
Andre Korsch  
Abteilungsleiter Fußball

**Sportstätte**  
Sportplatz Wendorf  
Lübsche Str. 217  
23968 Wismar  
Tel. 03841/739003

**Bankverbindung**  
Sparkasse MNW  
IBAN: DE 12 1405 1000 1200 0122 80  
BIC: NOLADE21WIS

**Spendenkonto**  
Volks- u. Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE91 1406 1308 0004 0505 09  
BIC: GENODEF1GUE

**Steuernummer**  
080-142-00089



Stand 28.07.2022

**Antrag auf Änderung des Anhangs zur Spielordnung des Landesfußballverbandes  
Mecklenburg-Vorpommern:  
Empfehlung zur Bildung von Spielgemeinschaften**

**Änderungsvorschlag:**

1. Grundsätze

1. Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereinen/Abteilungen im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstieges in eine höhere Spielklasse sind nicht zu genehmigen.

2. Voraussetzungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft:

bisher	neu
a) die antragstellenden Vereine/Abteilungen verfügen nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern	a) die antragstellenden Vereine/Abteilungen, deren 1. oder 2. Mannschaft nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern verfügen

b) ein Verein/Abteilung, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, einigt sich mit einem anderen Verein/Abteilung, der nicht genügend Spieler hat

bisher	neu
c) Der Namen der Spielgemeinschaft setzt sich in der Regeln aus dem Namen der beteiligten Vereine zusammen.	c) Der Name der Spielgemeinschaft wird von den beteiligten Vereinen/Abteilungen festgelegt.

3.

bisher	neu
Vereine der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse können untereinander mit Vereinen, die auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden.	Vereine der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse können untereinander mit Mannschaften von Vereinen, die auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden.

4. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine/Abteilungen bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine /Abteilungen, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.

5. Die Spielgemeinschaft wird in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine/Abteilungen spielt.

**Ziel:**

Die bisherige Regelung lässt derzeit keine Spielgemeinschaft von 2. Mannschaften bzw. von 1. und 2. Mannschaften zu, wenn zwei oder mehrere Vereine/Abteilungen nicht genügend Spieler haben. Mit diesem Antrag soll dies nunmehr ermöglicht werden, d.h. hat ein Verein/ eine Abteilung eine 2. Mannschaft, aber nicht genügend Spieler zur Fortsetzung des Spielbetriebes, kann diese mit einem anderen Verein/ einer anderen Abteilung eine Spielgemeinschaft bilden. Dies soll nicht nur zwischen zwei oder mehreren 2. Mannschaften möglich sein, sondern auch mit der 1. Mannschaft eines anderen Vereins/ einer anderen Abteilung, sofern diese nur eine Mannschaft im Spielbetrieb hat. Hierbei soll die Unterscheidung zwischen Kreis- und Landesebene nach Ziffer 3 weiter Bestand haben.

### **Begründung:**

Aktuell haben viele Vereine damit zu kämpfen, eine 2. Herrenmannschaft aufzustellen. In aller Regel dienen diese Teams dazu, jungen Spielern die Möglichkeit zu geben, sich im Herrenbereich zu entwickeln und ggf. den Sprung in die 1. Herrenmannschaft zu schaffen. Diesen stehen „gestandene“ Spieler zur Seite, die ihre Karriere ausklingen lassen wollen. Sowohl die Jugendspielern als auch die älteren Spieler sind jedoch nicht mehr in ausreichender Zahl vorhanden. Gerade in der Altersgruppe der 15- bis 20jährigen ist der Anteil an der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern sehr gering <sup>1</sup>. Hinzu kommen äußere Einflüsse. Bei den A-Junioren beispielsweise sind es nicht nur die Partys, die gern an den Wochenenden gefeiert würden, sondern es gibt auch Vereine, die gezielt Spieler aus dem Nachwuchs schon in ihre Männermannschaften holen <sup>2</sup>. Dies führt dann dazu, dass nicht nur das Juniorenteam abgemeldet werden muss, sondern in der Folge auch die 2. Herrenmannschaften des abgebenden Vereins.

Dem gegenüber stehen Vereine/Abteilungen, die nur mit Mühe überhaupt eine Mannschaft aufgestellt bekommen. Viele Spieler sind in die Jahre gekommen und haben familiäre und/oder berufliche Verpflichtungen, was die Spieleranzahl schrumpfen lässt. Oft sind es aber auch genau die Spieler, die aus Vereinstreue sowohl in der Ü35 als auch in der Herrenmannschaft spielen. Hier fehlt jedoch die Perspektive. Wie lange kann ein Verein/ eine Abteilung überleben, wenn es selbst an Nachwuchs mangelt.

Hier müssen vorhandene Synergien besser genutzt werden. Da aber 2. Mannschaften bislang keine Spielgemeinschaften bilden dürfen, werden hiermit bestehende Potentiale nicht genutzt. Es ist doch eine Win-win-Situation, wenn jungen Spieler, die den Sprung in die 1. Mannschaft nicht gleich schaffen, Spielpraxis erhalten, ohne den Verein verlassen zu müssen. Gleichzeitig erhalten Vereine, die aufgrund der demographischen Entwicklung selbst keinen Nachwuchs haben und daher nicht genügend Spieler haben, neue Spieler und können somit den eigenen Spielbetrieb fortsetzen. Dies fördert zudem den ländlichen Raum, da insbesondere Sport einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leistet. Schlussendlich werden auch die Fußballverbände gestärkt, da somit nicht nur die Abmeldung von Mannschaften sondern ganzer Vereine/Abteilungen vom Spielbetrieb verringert werden kann.

### **Vorteile:**

- Die Abwanderung bzw. das Karriereende von Spielern kann verhindert werden.
- Die Spieler behalten die Spielberechtigung für ihren Stammverein und damit in ihrem gewohnten Umfeld.
- Die Teilnahme am Spielbetrieb mit ‚normaler‘ Spielerzahl (11) wird weiterhin ermöglicht.
- Ein Spieleraustausch zwischen 1. und 2. Mannschaft bleibt erhalten.
- Die Zusammenarbeit zwischen ländlichen und städtischen Vereinen in einer Region wird gestärkt.
- Die Mitgliederzahlen in den Fußballverbänden bleiben stabil.

<sup>1</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1095938/umfrage/bevoelkerung-in-mecklenburg-vorpommern-nach-altersgruppen/>

<sup>2</sup> Ostsee-Zeitung, 27.07.2022, Seite 15, Probleme im Nachwuchsfußball: Boom bei den Kleinen, Sorgen bei den Großen





# PLAY SHARP



C O P A

PREDATOR

[ADIDAS.DE/FUSSBALL](https://www.adidas.de/fussball)



## 2.3.6 Antrag des SV Pastow

Hallo Sportsfreunde,

hiermit möchten wir zum nächsten ordentlichen Verbandstag folgenden Antrag stellen:

einzelne Spielerinnen dürfen zwei Jahre älter als ihre Mitspieler sein-> bisher gilt dies nur für reine Mädchenmannschaften

Danke.

Mit sportlichem Gruß

Roland Neumann  
SV Pastow / Jugendobmann





# Schönberg oder Rehna. Hauptsache **PALMBERG.**

Bewirb Dich jetzt für  
einen Job oder eine  
Ausbildung auf  
[palmberg.de/karriere](https://palmberg.de/karriere)





LigaTURF®

Wir wollen Fußball noch besser machen – für jeden Spieler und für die Umwelt. Deshalb schaffen unsere FIFA-zertifizierten LigaTurf Kunstrasensysteme die perfekte Grundlage für ein unvergleichliches Spielerlebnis und hohen Spielerschutz. Sie sind zudem umweltfreundlich in Deutschland produziert, langlebig – und mit dem LigaTurf Cross GT zero haben wir den weltweit ersten komplett CO<sub>2</sub>-neutralen Kunstrasen geschaffen.

[www.polytan.de](http://www.polytan.de)



WE MAKE  
SPORT.

FUN.

polytan







**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

# KANDIDATENVORSCHLÄGE

**FÜR DEN 9. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG  
DES LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN  
AM 17. SEPTEMBER 2022 IN ROSTOCK**

# KANDIDATENVORSCHLÄGE

Auf Grundlage des §25 der Satzung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV) liegen dem Vorstand nachfolgende, fristgerecht eingereichte Vorschläge für Wahlfunktionen zum 9. Ordentlichen Verbandstag am 17. September 2022 in Rostock vor. Diese sind pro Funktion bzw. Rolle jeweils alphabetisch geordnet, so dass sich keine Rangliste o. Ä. ergibt bzw. daraus zu entnehmen ist.

## PRÄSIDIUM / VORSTAND

### WAHLFUNKTIONEN

<b>Präsidentschaft:</b>	Dr. Heiko Lex (Rostock)
<b>Vizepräsidentschaft</b>	
<b>Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt:</b>	Ulrike Balzer (Rostock) Sven Bauer (Plate)
<b>Vizepräsidentschaft Recht und Satzung:</b>	Michael Selbmann (Pasewalk)
<b>Vizepräsidentschaft Wirtschaft und Finanzen:</b>	Sandy van Baal (Dobbin)
<b>Vizepräsidentschaft Spielbetrieb:</b>	Eric Kerkow (Rostock)
<b>Vorsitz Schiedsrichterausschuss:</b>	Torsten Koop (Lüttenmark) Steffen Ludwig (Fahrenholz)
<b>Beauftragte:r Kinder- und Jugendfußball:</b>	Jens Stein (Weitenhagen)
<b>Beauftragt:r Frauen- und Mädchenfußball:</b>	Carolin Klatt (Rostock)

### BESTÄTIGUNGSFUNKTIONEN

<b>Mitglied Vorstand &amp; Präsidium:</b>	Sebastian Turowski (LFV-Geschäftsführer   Broderstorf)
<b>Mitglied Vorstand:</b>	Matthias Bastian (KFV Warnow   Rostock) Eberhard Hoth (KFV Mecklenburgische Seenplatte   Stavenhagen) Dieter Karczewski (KFV Westmecklenburg   Lübtheen) Sebastian Krüger (KFV Schwerin-Nordwestmecklenburg   Rehna) Diana Räder-Krause (FV Vorpommern-Greifswald   Spantekow) Manfred Rütting (FV Nordvorpommern/Rügen   Wiek)

## VERBANDSGERICHT

### WAHLFUNKTIONEN

<b>Vorsitz:</b>	Dr. Ralf Schulz (Rostock)
<b>Mitglieder:</b>	Stefan May (Rostock) Bernd Nübel (Schwerin) Axel Saß (Rostock)



# SPORTGERICHT

## WAHLFUNKTIONEN

**Vorsitz:**

Michael Selbmann (Pasewalk) <sup>1</sup>

**Mitglieder:**

Harald Callies (Grabowhöfe) <sup>1</sup>

Peter Grüning (Schwerin)

Oskar Hoge (Plau am See / Halle a.d. Saale)

Reiner Jordan (Zinnowitz)

Kay Möhrer (Trinwillershagen)

André Ohlrich (Lübz)

Mark Ölschläger (Bad Doberan)

Wilfried Rohloff (Schönberg)

Roland Schwenn (Rossow)

René Stempin (Schwerin)

<sup>1</sup> Für den Fall der Wahl von Michael Selbmann zum Vizepräsidenten Recht und Satzung wird dessen Kandidatur zum Vorsitzenden des Sportgerichts zurückgezogen und Harald Callies als Vorsitzender des Sportgerichts vorgeschlagen.





**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

## **IHRE NOTIZEN**

**ZUM 9. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG  
DES LANDESFUSSBALLVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN  
AM 17. SEPTEMBER 2022 IN ROSTOCK**





















# Weil du werktags Teamleader und **sonntags Cheerleader** bist:

Lass uns über einen Zuschuss für den Vereinsbeitrag reden.

Wir beteiligen uns am Vereinsbeitrag deiner Kinder mit dem AOK-Gesundheitskonto .

Mehr entdecken auf [aok.de/nordost/füreinandernah](https://aok.de/nordost/füreinandernah)

Füreinander nah.

AOK Nordost. Die Gesundheitskasse.



# Dein Platz braucht ein Makeover?



 machwasvernünftiges

Bild: © kan2d (Adobe Stock)

## Wir unterstützen dein Projekt in der Region!

Crowdfunding für deinen Verein: [www.wemag-crowd.com](http://www.wemag-crowd.com)